

189

AB

60080

K

~~823~~

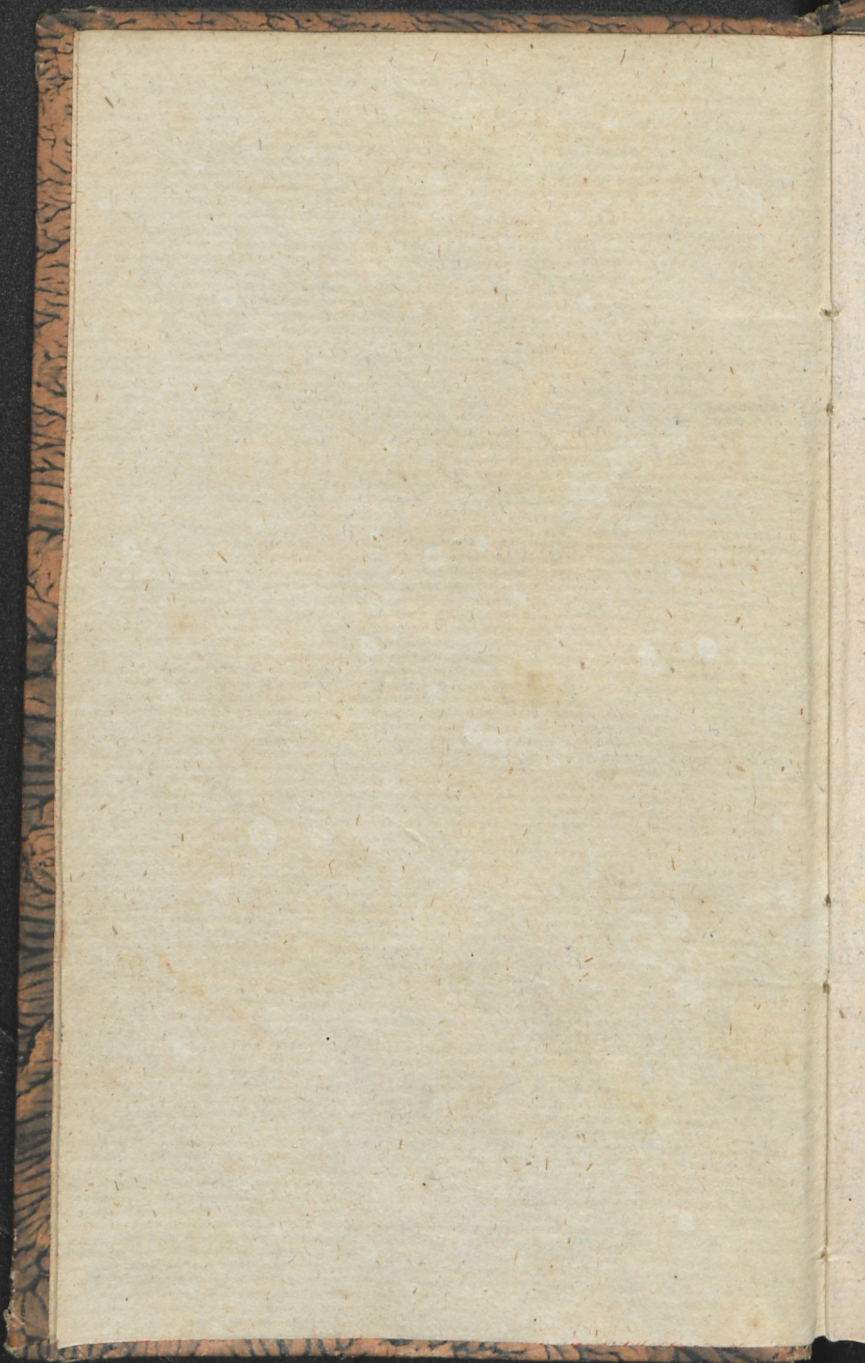
Vorh. von De.

740
See

LDVV
Hr.

2075





Friedrich Nikolaus Zereners
beyder Rechte Kandidatens und Rechts-Consulentens
zu Dresden

Abhandlung
von
den Freygüthern,
deren Rechten und Freyheiten,
hauptsächlich
in Beziehung auf Chursachsen,
aus Urkunden erläutert.



Dresden,
bey Johann Samuel Gerlach,
1797.



L 89
1



Seiner Excellenz
dem
Hochgebornen Herrn,
Herrn
Camillo Grafen Marcolini

Er. Churfürstl. Durchlaucht. zu Sach-
sen 2c. hochbetrauten Ober = Cammerherrn,
wirklichen Geheimden Rathe und Cäm-
merer, Directori der Stall = und Gestütze =
Angelegenheiten, der Porcellain = Manu-
factur, General = Directori der Künste
und Kunst = Academien in Sachsen 2c.
des St. Andreas = und St. Ste-
phans = Ordens Ritter,
2c.

Meinem gnädigen Grafen und
Herrn.



Hochgebohrner Graf,
Gnädiger Herr!

Ew. Excellenz wage ich unterthänig eine Abhandlung über die auch in Sachsen so häufig vorkommenden Freygüter,

güther, und deren Rechten und Freyheiten, ehrerbiethigst zu überreichen. Diese Art von Güthern gaben sehr oft zu Mißdeutungen, Anmaßungen und Streitigkeiten von großem Belange Anlaß, über welche einzig und allein aus Urkunden, und denen Landes-Gesetzen Berichtigung und Entscheidung zu erlangen stehet. Ich habe es daher für eine nicht überflüssige Beschäftigung angesehen, dergleichen Urkunden zu
sam

sammeln, und die Natur dieser Frey-
güter daraus zu erläutern, so wie
auch deren Rechte und Freyheiten aus
den Landes-Gesetzen behörig zu be-
stimmen.

Wie glücklich würde ich mich schät-
zen, wenn Ew. Excellenz diese mei-
ne Bemühung, nützlich zu werden, mit
Ihro hohem Beyfalle belohnten, und
mich selbst Ihres gnädigen Wohlwol-
lens

lens würdigten. Ich ersterbe ehre
fürchtsvoll

Hochgebohrner Graf,
Gnädiger Herr,
Ew. Excellenz

Dresden,
den 16. December
1796.

unterthäniggehorfamster
Friedrich Nikolaus Zerener.

V o r r e d e.

Ueber die Freygüther, deren Rechte und Freyheiten ist noch keine besondere und ausführliche, durch Urkunden erläuterte, und aus den Landes-Gesetzen erörterte Abhandlung vorhanden, und daher wird Keiner diese Arbeit für überflüssig halten.

Die

Vorrede.

Die Urkunden sowohl als die Landes-Gesetze müssen einem jeden über die Natur der Freygüther, deren Rechten und Freyheiten die beste Erläuterung geben, und daher kommen die vielen Mißdeutungen vieler sonst bewährten, schätzbaren Schriftsteller, welche sich durch bloße Namen, welche einer oder der andere Lehnsherr dem Guthe beylegte, welches er von den Frohndiensten befreyte, zuweilen auch durch einzelne Urkunden, in welchem einem Guthe besondere Freyheiten und Rechte zugeeignet worden, irre führen ließen, und die Natur desselben sowohl als die Rechte und Freyheiten der Freygüther überhaupt daraus, wiewohl unrichtig, bestimmten. Mehrere Beyspiele dieser Art kommen in der Abhandlung selbst vor.

Daß

Vorrede.

Daß ich zugleich eine Beschreibung derer bey uns in den Städten vorkommenden Freyhäuser mitgetheilt, und solche gleichfalls durch Urkunden erläutert habe, wird gewiß vielen nicht unangenehm seyn. Ich würde auch einige Urkunden von den bey uns so häufigen Erblehngerichten mit beygefügt und das Nöthige daraus erörtert haben, wenn ich solche hätte mitgetheilt bekommen können. Uebrigens statte ich denenjenigen Gönnern und Freunden, durch deren Gütigkeit ich Urkunden zu gegenwärtiger Abhandlung erhalten habe, meinen verbindlichsten Dank ab. Schwierigkeiten, welche mit der Ausarbeitung einer solchen Abhandlung verbunden sind, kennt ein Jeder, und um so mehr glaube ich auf die Nachsicht des Kunstrichters Anspruch

ma

Vorrede.

machen zu können; doch wird mir jede
wohlgemeynte Erinnerung willkommen
seyn.



Erster

Erster Abschnitt.

Von der Bedeutung des Wortes Freyguth.

Das Wort Freyguth ist aus den beiden Wörtern frey und Guth zusammen gesetzt, und bedeutet im allgemeinen Sinne so viel, als ein befreytes, mit Freyheiten versehenes Guth.

Das Wort frey bezeichnet das Nämliche, was im Lateinischen liber, immunis, exemptus bedeutet, und setzt immer Beschwerden zum voraus, da Beschwerden und Frey seyn auf einander sich beziehende Begriffe sind. So kommt dieses Wort z. B. vor in *Friederici Landgrafi Thüring Privil. Coburg de 1379.* von den Stadtgesäßen, Gewohnheiten und Rechten einen frey geben und begnaden.

Man sehe *Haltaus* in *Glossario germ. medii aevi* T. I. p. 494 nach.

Das Wort *Guth* bedeutet im allgemeinen Sinne jedwedem *Guth*, es sey nun beweglich oder unbeweglich, z. B. in *Cod. Jur. Bavar. vetusti* T. 4. p. 69.

Vnd hat sich des frauwen Leib und Gut in Gerichtes Gewalt verfallen und den Leib mit dem Gut zu lösen, aigen und Lehen sol den erben zu allen Zeiten beleiben.

Ferner in einer Urkunde des Raths zu *Gotha* vom Jahr 1525.

Im Namen der armen schwachen burger und burgerin des hospitals, welche ärlich verlegt und mit geschos und Zins gebung gehorsamlich Gutlos worden.

Haltaus Glossar c. 1. p. 764. auch in einer Urkunde von 1416 kommt vor bares Gut. *Haltaus* c. 1. p. 761.

Daher heißt Gutlos soviel als verarmt.

Sobald wie aber das Wort *Guth* mit einem andern zusammengesetzt wird, heißt es ein unbewegliches *Guth*, als *Freyguth*, *Ritterguth*.

Die *Freygüther* kommen auch sonst unter dem Namen der *Freyfahengüther*, *Freymannslehns*

Lehngüter, Freyhöfe, Sattelfreyen Güther vor.
Die Besitzer der Freygüther heißen

Freymänner. *Scherz in Glossario* p. 424.
verstehet darunter in einem ganz besondern Sinne
ne unmittelbare freye Menschen, welche Reichs-
freygüther besitzen.

Freyfalsen, so kommen sie beym *Pfeffinger*
ad Vitriarium L. I. T. 22. p. 969. und
beym *Scherz* c. l. p. 424 vor. In Sachsen ist
diese Benennung der Besitzer der Freygüther
die gewöhnlichste.

Fribunder, und zwar in Dänemark, von
dem Worte fri, d. i. frey, und bandi, d. i. sol-
che, welche sich durch einen Vertrag Leibeigen
geworden sind. Denn das Wort band bedeutet
soviel, als Vinculum; daher bezeichnet das Wort
fribunder solche, welche von der Leibeigenschaft
frey sind.

Pfeffinger ad Vitriarium L. I. T. 22.
pag. 964. und 969.

Barschalci, und zwar in dem alten teutschen
Rechte von Bar. oder Baro, d. i. ein freyer
Mensch, und schalek, d. i. ein Sklav, gleichsam
als ein Mittelstand zwischen Sklaven und freyen
Menschen.

Pfeffinger l. c. p. 964.

Will man nun in Beziehung auf die Sachserklärung wissen, was das Wort Freygüth, im engern Verstande, bedeutet, so findet man bey den meisten Schriftstellern des teutschen Rechts keine befriedigende Erklärung. Sie sind sämtlich so unbestimmt und widersprechend, daß man am Ende immer nicht weis, was das eigentlich für Güter seyn sollen, die sie unter den Namen der Freygüther beschrieben haben. Die davon gegebenen Begriffe sind noch verworren gemacht worden, als die Sache, so sie beschrieben haben, an sich selbst ist. So beschreibt Gottfried Christian Leiser in *s. Jure Georgico* L. I. Cap. 27. pag. 135. „Die Freygüter als Güter, welche von allen Diensten und Beschwerden frey sind, und keine Dienste oder Beschwerden, als die Landsteuer zu tragen gehalten sind.“ Diese Freygüther sollen in Schwaben und an andern Orten angetroffen werden. Allein er hat diese seine Beschreibung nicht allein durch Urkunden zu beweisen unterlassen, sondern es widerspricht auch derselben die Erfahrung. Denn sowohl in Sachsen als in den übrigen Provinzen Teutschlands

Lands giebt es angenommener Weise dergleichen Freygüther nicht, weil die hauptsächlichste Eigenschaft aller Freygüther blos in der Befreyung von den Frohndiensten zu suchen ist, diese Befreyung aber nicht auf die Grundbeschwerden ausgedehnt werden kann, wenn nicht der Besitzer eines dergleichen Freyguths solche als eine Ausnahme von der Regel erweisen will. Eben so unrichtig ist die Beschreibung Leisers a. a. O. p. 136. welche er von den Freymannlehnhufen, so er auch mit dem allgemeinen Namen Freygüther belegt, giebt, wenn er sagt: „sie wären Güther, „welche von den Kriegsdiensten und Beschwerden eines Lehnsmanns meistens frey sind, „und nur von Männern besessen würden;“ denn die Freymannlehngüther sind blos frey von den Hofdiensten, wie auch von den ritterlichen Kriegsdiensten, haben aber Lehnseigenschaft, und sind den Kriegsbeschwerden eines Lehnsmanns, welche aus den Lehnbriefen ersehen werden müssen, unterworfen. Beyspiele, wo Freygüther, so die Eigenschaft eines Lehns haben, denen gemeinen Kriegsbeschwerden eines Lehnsmannes unterworfen sind, sehe man unten bey dem dritten Abschnitte.

Aus der aus dem Falekner in Diff. de eo, quod iustum est circa Rusticos in materia feudali Cap. 3. §. 13. angeführten Urkunde läßt sich die von Leisern gegebne Beschreibung keineswegs rechtfertigen.

Friedrich Carl v. Buri in s. Abhandlung von Bauergüthern der Rundeschen Ausgäbe S. 284 sagt: „es sind die Freygüther gewisse „Bauergüther, womit der Besitzer beliehen „wird, und wovon er jährlich einen gewissen „Zinß bezahlen muß, von übrigen Diensten „aber befreyet ist.“ Es ist diese Beschreibung ebenfalls unrichtig, indem das Characteristische der Freygüther nicht darinnen besteht, daß ein gewisser Zinß alljährlich davon bezahlt werden muß, sondern dieses ist und bleibt etwas Zufälliges. Es häufet aber Buri diesen Fehler mit mehrern, wenn er sagt, daß die Freygüther dieserhalb, daß ein gewisser Zinß alljährlich davon entrichtet werden müsse, Zinßgüther genannt würden; denn, da die Zinßgüther keineswegs von den Frohndiensten frey, sondern gemeine Bauergüther sind, so ist es unrichtig, eine Art Güther deshalb mit einem Namen zu belegen, weil ein anderer selbige in seinem Lehnbriefe

Briefe so benannte, oder, weil gerade ein Lehns-
 herr seinen Unterthanen und Vasallen ein Gutß
 frey von allen Bauer=Un=Pflichten überließ
 und sich einen Zinsß alljährlich vorbehielt; denn
 hierbey muß man nicht auf das Besondre, was
 einem oder dem andern Guthe eigen ist, son-
 dern auf das Allgemeine Rücksicht nehmen, was
 bey dergleichen Güttern anzutreffen ist. Dar-
 inne kommt Vuri dem richtigen Begriffe eines
 Freygutths näher, wenn er sagt, daß es ordent-
 liche Bauergütther sind, die aber von den
 Herrn= oder bey anderer Gelegenheit, von de-
 nen darauf haftenden Beschwerden, d. i. nicht
 von denen Ritterlichen Kriegsdiensten, sondern
 von denen Frohnden und dergleichen Bauer=Un=
 Pflichten befreyet worden.

Johann Deneke in seinem neu vermehrten
 Dorf= und Land=Rechte p. 10. sagt schon rich-
 tiger: „Die Bauergütther sind verschieden, ei-
 „nige sind von Herrendiensten frey und werden
 „an einigen Orten genennt Siedelhöfe, freye
 „Bauernhöfe, auch Freygutther. (Dieser Dr-
 „ten nennt man sie Sattelfreye Gütther.) An-
 „dere aber und zwar die meisten sind den Her-
 „rendiensten unterworfen, welche dieser Orten
 „pflicht=

„pflichtbare Güter oder auch dienstpflichtige
„Frohngüter genennt werden.

Wenn derselbe aber e 1 p. 128 ferner fortfährt:
„Die Freysassen, welche auch freye Leute, Frey=
„bauern genennet werden, sind zwar denen Für=
„sten und Ständen des Reichs unterworfen,
„doch aber von Diensten frey, und stehen ihnen
„ihre Aecker und Ländereyen erblich zu, und ge=
„ben ausser den allgemeinen Unpflichten, Con=
„tribution und Landschatz wenig oder gar nichts
„zur Recognition ihrer Aecker.“ so ist es ir=
rig, blos die Freysassen, als mittelbare Unter=
thanen des Römischen Reichs zu erwähnen, da
es doch auch unmittelbare Reichsfreysassen
gibt, wie unten mit mehrern gezeigt werden
soll, so wie es ebenfalls unrichtig ist, bey der
Beschreibung der Freysassen zu erwähnen, daß
sie wenig oder gar nichts zur Recognition ihrer
Aecker gäben, da doch dieses blos etwas Zufäl=
liges ist, und mithin nicht erwähnt zu werden
brauchte, weil dieses von der Willkühr der
Contrahenten abhängt.

Haltius in *f. Glossario* T. I. p. 495 sagt
gleichfalls irrig: „frey sunt libera bona immobilia
„Erfurti et circa. Dicta videntur frey, i. e. Frey-Gü=
„ther,

„ther, quia immunia sunt ab oneribus publicis, et
 „permodicum quotannis Censum persolvunt fisco
 „civitatis vel Archiepiscopi, sunt allodia libera, frey-
 „eigen, et liberae vocantur Hereditates in Adel-
 „berti Archiepiscopi diplomate Ao. 1133, in Dni
 „de Falckenstein Hist. dipl. Erfurt. p. 58, ideoque
 „contradistinguuntur a bonis hereditariis et feuda-
 „libus. Von diesen wird zu Erfurt ein Zins
 „alljährlich gegeben, welcher frey und Frey-
 „Recht genannt wird.“ In Thüringen hat
 das Wort Freygueth den nemlichen Begriff als
 hier in Ehursachsen, wie unten die Urkunden
 sub No. 4 et 5 zeigen werden, mithin ist der von
 Salchhausen gegebene Begriff des Worts Frey-
 gueth zu weitumfassend, zumal da er solchen mit
 keinem Diplomate unterstützt und erläutert hat.

Scherz in s. Glossar. germ. p. 423. be-
 schreibt uns eine Freyhufe „mansum a Censu vel
 „operis praestandis immunem, so wie p. 422. ein
 „Freygueth terram Salicam, agros Salicos, bonum
 „francum et ab omni exactione et Servitute im-
 „mune allodium, praedium liberum.“

Der hier gegebene Begriff ist viel zu weit.

D. Ludwig Friedrich Gabke in seinen
 Grundsätzen des Dorf- und Bauern-Rechts

p. 78. hält mit Recht die Sattelhöfe und Frey-
güther für eins; Wenn er aber sagt, „sie wä-
ren eine Art von Lehngüther, die entweder
„ganz oder zum Theil von den Rosßdiensten
„und Bauerpflichten frey sind,“ so ist es falsch,
daß es gerade Lehngüther seyn sollen. Auch
der zwischen Ritter- und Bauer-güthern auf der
einen, und den Frey-güthern auf der andern
Seite gegebne Unterschied ist zum Theil irrig
und widerspricht der Erfahrung. So setzt er
den Unterschied zwischen Ritter- und Frey-gü-
thern darinne, daß 1) jene von einem größern
Werthe und einträglicher als diese, 2) aber die-
se einigermaßen von dem Ritter- und Rosß-
dienst, jene hingegen nicht befreyet wären; 3)
daß die Rittergüther in der Regel in der Lan-
des-Matricul mit eingeschrieben, und also de-
ren Besitzer für Landstände geachtet würden, so
aber bey den Sattelfreyen Güthern sich selten,
oder gar nicht zutrage; 4) daß die Sattelfreyen
Güther dann und wann denen Landes-Unpflich-
ten unterworfen wären, welches bey Rittergü-
thern niemals statt finden könnte. Eben so wi-
derspricht auch die Erfahrung denen zwischen
Bauer-güthern und Frey-güthern von eben dem-
selben

selben Verfasser gegebenen Unterscheidungs-
 Kennzeichen; denn es sollen diese 1) regelmä-
 sig nur auf die männliche, jene aber sowohl auf
 die männliche als weibliche Linien gebracht wer-
 den können; 2) diese insgemein von dem höch-
 sten Landes- und Lehnherrn zu Lehn gehen,
 jene aber entweder die von Adel oder die Amt-
 leute für ihre Guthsherren erkennen. Wer
 sieht nicht das Unbestimmte und Unrichtige hier-
 von, alles eine Folge von einem übel gefaßten
 Begriff des Worts Frenguth; denn wer weiß
 nicht, daß es manches Frenguth giebt, welches
 von einem beträchtlichem Werthe ist, als man-
 ches Ritterguth, lächerlich von der Größe einen
 Unterschied herleiten zu wollen, da davon we-
 der bey Beschreibung eines Ritterguths, noch
 auch bey Beschreibung eines Frenguths die Re-
 de ist, und seyn kann. Ferner ist es sonder-
 bar, die Frengüter für Lehngüter und dieser-
 halb für von dem Ritter- und Rosßdienst be-
 freyt ausgeben zu wollen, da angenommener
 Weise jedes Guth und mithin auch die Frengü-
 ther, pro Allodio im Zweifel zu achten, und folg-
 lich von einer Befreyung von dem Ritter- und
 Rosßdienste gar nicht die Rede seyn kann. Wer
 weis

weis ferner nicht, daß alle Rittergüter in Sachsen, wenn sie beschockte Grundstücken in sich fassen, denen Landes-Unpflichten eben so gut unterworfen sind, als die Sattelfreyen Güther? Wem ist hiernächst unbekannt, daß in der Regel jedes Freyguth für allodial zu achten, und daher auf männliche Besitzer sowohl als auf weibliche gebracht werden kann? Endlich lehrt ja die Erfahrung, daß die meisten Freygüther und Sattelhöfe bey den Patrimonial-Gerichten und Aemtern so gut als wie die Bauergüter zu Lehn gehen, und mithin sind die angegebenen Unterschiede zwischen Ritter- und Bauer-Güthern auf der einen, und den Freygüthern auf der andern Seite theils unrichtig, theils der Erfahrung widersprechend.

Johann Georg Estor in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen 1. Theil, S. 1933. beschreibt uns die Freygüter als solche, mit welchen der Besitzer beliehen wird, auch einen jährlichen Zins davon entrichten muß, jedoch von den übrigen Lasten befreyet ist. Von diesen, fährt er fort, sind die befreiete oder freye Güther unterschieden, wovon hernach gehandelt

delt werden soll. Jene hießen *curtes dominicales* oder *regales*. Eben derselbe sagt ferner S. 1939. *Huba regalis* war ein freies Guth, darüber die weltliche Obrigkeit nichts zu sagen hatte; *dominicalis huba* hieß ein dienstfreies Guth und *servilis huba*, ein Guth, davon Frohndienste zu leisten waren. Auch dieser setzt als ein Haupterforderniß bey den Frengüthern das zum Voraus, daß die Besitzer für die erlangte Freyheit ihres Guths einen jährlichen Zins abentrichten mußten, und will sie von allen Lasten frey sprechen.

Friedrich Esaias Pufendorf *de Jurisdictione germanica* p. 349. S. 104. will unter Frengüther solche verstanden wissen, „*quae a praestationibus et functionibus publicis ordinariis exempta sint*,“ so wie er c. l. pag. 315. unter die Sattelhöfe adeliche Frengüther begreift; denn *sadel* bedeuete soviel als *Immunitas*; und wären dergleichen Güther „in den Lüneburgischen der Gerichtsbarkeit der Amtleute nicht unterworfen.“

Riccus in *Spicilegio Juris Germ.* p. 727. sagt, „Sattelfreie Güther s. Sattelgüther pro „Sy.

„Synonymis habent praedia nobilia et equestria;
„adeliche Güther, adeliche Frengüther, Rit-
tergüther.“

*Goebel de singularibus quibus duam
praediis rusticis* sect. III. §. 7. pag. 63. „tritt
„der richtigen Bestimmung näher, wenn er sie
„als Güther ansieht, welche zwar von Bauer-
„frohn befreit, allen andern Landes-Un-
„pflichten und Beschwerden unterworfen sind.“

Senkenberg in *prim. lineis jur. feud.*
§. 31. proleg. beschreibt uns die Sattelfreien
Güther als „bona ob operis rusticis immunia et
„loco eorum certa definitaque Servitia equestria,
„plebeja aut census praestantia, Ideo enim haec
„Sattelfrei, quia mediante hacce equestri prae-
„statione ab operis reliquis liberata.“

Diese Schriftsteller mögen hinreichend seyn,
zu zeigen, daß sie nie die Frengüther aus dem
rechten Gesichtspuncte betrachtet haben. Ich
will daher einen Versuch machen, und die
Frengüther ganz der Natur derselben gemäß
beschreiben. Ich verstehe darunter Bauergü-
ther, welche von denen Bauerfrohndiensten,
nicht aber von denen Landes-Unpflichten be-
freit sind. Es sind also dergleichen Güther
ihrem

ihrem Ursprunge nach nichts weiter als Bauer-
güter, unterscheiden sich aber von denen ge-
wöhnlichen Bauergrütern darinnen, daß sie
von denen Bauerfrohndiensten befreuet sind.
Die Gerechtsamen und Freyheiten sothaner Gü-
ther erstrecken sich also blos auf die Befreyung
von den Bauerfrohndiensten; denn in den al-
ten Urkunden zeigt das Wort frey allemal
soviel als Dienstoffrey an, wenn es von Güthern
gebraucht wird. Wenn mithin ein Freyguß
seine besonderen Freyheiten und Gerechtsame hat,
so kann davon nicht auf alle geschlossen werden,
sondern das Characteristische aller Freygrüther
bleibet immer die Befreyung von den Bauer-
frohndiensten. Es mag nun übrigens der Be-
sitzer eines solchen Freygußs diese Befreyung
umsonst, oder gegen Abentrichtung eines jähr-
lichen Zinnses, oder unter der Bedingung, das
Richter- und Schulzen-Amt des Dorfes zu
verwalten, bekommen haben; es mag übrigens
lehnbar oder allodial, groß oder klein, Schatz-
und Steuerfrey seyn, seine eigne Gerichtsbar-
keit und mehrere mit verschiedenen Verbindlich-
keiten versehene Pertinenzien haben, oder nicht,
so gehöret keines von diesen zu der eigentlichen
Natur

Natur der Freygüther. Es läßt sich auch der Unterschied zwischen Frey- und Rittergüthern leicht bemerken, da diese wegen der darauf haffenden Ritterpferde von den Steuern befreyet sind und aus eben diesem Grunde mit der Einquartierung nicht beschweret werden können, und was dergleichen Vorzüge letzterer mehr seyn, welche in der Regel, wie unten mit Mehrern gezeigt werden wird, bey erstern gänzlich erzmangeln. In Ansehung derer Güther, welche man bey uns unter den Namen der Vorwerke antrifft, findet das Nemliche Statt, was von Rittergüthern gesagt worden, da sie größtentheils Pertinenzien derselben sind, es müßten denn selbige beschockt seyn, in welchem Falle sie wie gewöhnliche Freygüther Schocksteuern und Quatember geben, und Einquartirung leiden müssen.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Ursprunge der Freygüther.

Zu den Zeiten Julius Cäsars hatte Niemand in Teutschland ein eigenes Feld, sondern
man

man bekam jährlich von den Großen der Nation ein Stück Landes in der Maaße und in solchen Gegenden, als man es für gut befand, mußte es aber das folgende Jahr wieder verlassen und in andere Gegenden hinziehen. *Caes. de bello Gall. L. VI. §. I. Ph. Ludw. Zausens Alterthumskunde von Germanien I. Th. §. 105. pag. 163.*

Merkwürdig ist es, was in Ansehung des Ackerbaues der alten Deutschen *Tacitus de moribus Germ. §. 26.* für Nachrichten uns hinterlassen hat: *Agri pro Numero cultorum, ab universis in vices occupantur, quos mox inter se, secundum dignationem partiuntur, facilitatem partiendi camporum Spatia praestant. Arva per Annos mutant: et superest ager. Nec enim cum ubertate et amplitudine foli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent. sola terrae seges imperatur. Unde annum quoque ipsum non in totidem digerunt Species: hiems et ver et aestas intellectum ac vocabula habent, autumnus perinde nomen ac bona ignorantur. Man zählte auch den Ackerbau unter die Knechtischen Arbeiten. *Leg. Bojuar. Tit. 6.**

B

Ph.

Ph. Ludwig Zausens AlterthumsKunde von Germanien 1. Theil, S. 36. p. 50. Das Hauswesen und die Bestellung des Ackers überließ man den Weibern, den Alten und überhaupt den schwächlichen Leuten seiner Familie.

Nach eben dem angeführten Tacitus c. 1. S. 7. 13. 25. waren 3 Stände unter den Teutschen, die Adlichen, Freye und Knechte. Der Bauern, als eines besondern Standes, wird nirgends Erwähnung gethan, und ist es daher mehr als wahrscheinlich, daß die Knechte damals das Feld haben bauen müssen, und der Bauernstand von diesen Knechten herkomme; wie solches durch die eben angezogene Stelle der Legis Bajuvariorum bestätigt wird. Man kann mithin aus diesen von dem Tacitus uns hinterlassenen Nachrichten behaupten, daß, da es keine für sich bestehende Güther, welche auf des Besizers Kinder erblich übergingen, gab, die Grundstücke, so einer zugetheilt erhielt, dienstfrey gewesen sind, weil sie blos von adlichen und freyen Teutschen benuset wurden. Nachdem aber Chlodovaenus, der Stifter der Fränkischen Monarchie, im Jahre 496 bey Zülpich im Zülichischen, die Alemannier überwunden,

den, und viele Tausende derselben ihr Leben eingebüßt hatten, so sahen sich die übriggebliebenen Allemannier in die traurige Nothwendigkeit versetzt, sich, und ihre Güther einer immerwährenden Abhängigkeit, welche der Sklaverey nahe kam, von demselben zu übergeben. *Lehmanne Chron. Spir. L. 2. C. 20.* Mehrere von diesen Gütherbesitzern erlangten in der Folge theils durch ihr Wohlverhalten, theils durch ihr Bitten und für ein Stück Geld die ehemalige Freyheit für sich und ihre Güther wieder. Diejenigen Gütherbesitzer aber, welche unter dem Drucke der Leibeigenschaft, welche immer noch ein leidlicheres Schicksal als der Sklavenstand der Römer hatte, seuffzten, wurden auch von denen Kaisern den Klöstern überlassen und hießen nicht mehr *Servi fiscales*, S. *fiscalini*, sondern *Servi Ecclesiastici*. Aus diesen Leibeignen sind in der Folge unsre Bauern entstanden, welchen die Besitzungen zwar erblich, jedoch gegen Abentrichtung gewisser Zinnsen, Uebernahme von Hofdiensten und so weiter überlassen worden. Bey manchen ist dieß sogleich in der angegebenen Maasse bewerkstelliget worden, bey manchen aber sind die Besitzungen anfänglich

lich auf Erbleihe oder Erbpacht ausgethan, und nachgehends durch die Nachlässigkeit der Lehns- und Gerichtsherren erbliche Besizungen derer Eigenthümer worden. *Leiser de Jure Georg. L. I. Cap. 27.*

Nithard in seinem Buche *de diffensionibus filiorum Ludovici pii*, Cap. 4. schreibt auch: Gens Saxonum omnis in tribus ordinibus divisa consistit. sunt enim inter illos Edlingi, sunt qui Frilingi, sunt qui Lazi illorum lingua dicuntur. Latina vero lingua hoc sunt Nobiles, Ingenui, Servi. Ja! man hatte schon damals die Eintheilung der Mansorum in Ingenuiles, Serviles et Lediles. Mansi serviles, sagt *Caesarius* in *Glossa ad Registrum Prumiense*, sunt, qui continuo tenentur nobis servire, id est, omni hebdomade per totum annum tribus diebus. Praeterea faciunt alia Jura multa. Mansi lediles sunt, qui nobis multa jura solvunt, sed tamen ita continue non serviunt, sicut mansi Serviles. Mansi Ingenuiales sunt, qui Jacent in Ardena. Quilibet istorum mansorum habet CLX. Journales *) terrae, quos appellamus vulgariter

Ko-

*) Journale est opus unius diei, Corvatae species, quam ab hominibus suis exigebant domini.

Cor-

Koningkkeshuive. Manfi abfi sunt, qui non habent cultores, sed dominus eos habet in sua potestate.

Cfr. *Pottgiefer de statu servorum* L. I. C. 4. §. 73.

Eben dieser *Pottgiefer* c. 1. §. 72. führt uns aus dem Aimonius eine Stelle an, nach welcher de mansis indomnicatis solidus unus, de unoquoque manso ingenuo quatuor denarii, et quatuor de facultate mansuarii, de manso vero servili duo denarii de censu dominico, et duo de facultate mansuarii gegeben werden mußten. Es mußte mithin der Besitzer eines Mansi ingenui doppelt so viel geben, als einer der Mansum Servilem besaß, nemlich Vier denarios als Besitzer und Vier denarios von seinem Vermögen.

Pfessinger in Vitriario p. 966. et *Du fresne in glossario* Sub. v. Colonus p. 1064. so wie *Goldastus in antiquit. Alemanic.* T. 2. L. 3. p. 141. erwähnen des Unterschieds der Bauern und Freybauern in den ältesten Zeiten Deutschlands. Auch das *Jus. Provinciale*

B 3

ciale

Corvatae sunt operae, quas subditi dominis suis praestare ex lege tenentur. *Du fresne* Glossar. mediae et infim. latinit. f. h. v.

ciale Alemann. C. 49. 50. thut der Freybauern nach dem Scherz in *Glossario* p. 421. Erwähnung.

Eben dieser Scherz führt c. l. p. 423. aus dem *Becmann* T. I. pag. 405. ein Diplom von dem Jahre 1262 an, worinnen novem Mansorum litorum et quindecum expeditorum Erwähnung gethan wird. Mansi litorum waren nach vorangeführten Becmann, Dienst- oder Zinshufen, die allen oneribus unterworfen waren, und die auch sonst serviles, lidiales, lediales hießen. Mansi expediti, welche sonst auch ingenuiales genannt wurden, weil sie von Freygebornen benutzt wurden, oder weil sie keine Dienstbeschwerden hatten; Freyhufen, von denen keine Dienste zu thun gewesen.

In der Folge kamen mehrere Ursachen hinzu, wodurch manche Bauergüter Freygüter wurden. Dahin rechne ich

- 1.) jene unruhigen Zeiten des teutschen Reichs, wo sich manche Völker in Freyheit setzten und ihre Freyheitsrechte verteidigten, und auch mancher einzelne Guthsbesitzer seinem Herrn alle Frohndienste

dienste auffagte, und sich zu einem Freysassen machte.

- 2.) Die Einführung der christlichen Religion, indem dadurch der Stand der Knechte und Leibeigenschaft außerordentlich verringert und gemildert wurden, und mancher Leibeigne dieser günstigen Gelegenheit sich bediente und sich und sein Guth von den Frohndiensten befreiete.
- 3.) So wie durch die Kreuzzüge so viele Veränderungen in unserm Vaterlande bewürket worden, so geschah es auch in Ansehung der Bauergüter. Die Abwesenheit der Landesherren war es, welcher sich die Bauern bedienten, um sich und ihre Güther von den Frohndiensten frey zu machen. Es mußten auch die Herren den Zustand ihrer Knechte und Leibeignen erleichtern, wenn sie selbige nicht ganz verlieren und ihnen das Kreuz nehmen lassen wollten. Cfr. *J. H. Boehmer de varia Jurium Innovatione per expeditionem Cruce signatorum. C. 2. §. 9. sequ.*

Hierzu

Hierzu gefellete sich auch

- 4.) der Aberglaube, da die Größten und auch Geringern sich und ihre Güther der Kirche und den Klöstern zu Lehn antrugen, theils weil sie glaubten, daß sie eher selig würden, wenn sie in dem Schutze der Kirche sich befänden, Malcov. Jus. feud. p. 43. §. 8.; theils um ihren Gütern eine völlige Freyheit zu verschaffen, und dießhalb trifft man in den Ländern geistlicher Fürsten die meisten Freygüther an, und von diesem Aberglauben rühret auch das teutsche Sprüchwort: Unter dem Krumbstab ist gut wohnen, her.

Ein Beyspiel eines in dem Aberglauben seinen Grund habenden Freyguthes, trifft man in denen dieser Abhandlung beygefügtten Urkunden No. I. an, wo der Landgraf Dietrich der Jüngere von Thüringen, als Markgraf zu Lausitz, zur Ursache, weshalb er einen Hof zu Luccau dem Kloster zu Doberlug, frey von allen Geschosse, Stadtrechte und Dienste überlassen habe, angiebt: daß er dieses zu Vergebung seiner Sünde, und
zur

zur Versöhnung des Zorns des obersten Richters, für sich, seiner lieben Hausfrauen und andern Angehörigen thue.

- 5.) Durch die vielen Kriege in Teutschland, wurden in den mittlern Zeiten viele Ländereyen in Wüsteneyen verwandelt, und das Land entvölkert. Diese Gelegenheit machten sich verschiedene Ackersleute, die in ihrem Vaterlande nicht genugsame Nahrung fanden, zu Nutze, und nahmen dergleichen wüste Plätze sub Jure perpetuae coloniae an, so, daß sie dem Eigenthümer eines solchen Guths nur bos einen gewissen jährlichen Erbzinß entrichteten, im übrigen aber demselben weder zu persönlichen, noch reellen Verbindlichkeiten verpflichtet waren, und mithin in völliger Freyheit sich befanden. Hieraus sind in manchen Gegenden die bekannten terrae hollandenses et flandrenses, die Holländereyen und Flämische Güther, entstanden, weil nach beendigten Kriege viele Einwohner aus Holland und Flandern sich nach Teutschland gewendet, und auf die gedachte Art sich ansäßig gemacht haben.

Auss

Auszug aus des Herrn C. S. von
Beneckendorff *Oeconomia forenst.*
Th. 2. p. 291. S. 226. sequ.

Auch in neuern Zeiten, im 30jähri-
gen Kriege, wurden manche Gütther ganz
ruinirt und wüste, so daß der Grund-
herr, um solche wieder anbauen zu lassen,
solche als Frengütther, und mit andern
Gerechtigkeiten versehen, andern überlas-
sen mußte. Ein Beyspiel hiervon trift
man unter denen dieser Abhandlung bey-
gefügtten Urkunden sub. No. VI. an, wo
ein gewisser Geheimbder Rath von Ops-
pel, das an ihn zurückgefallene Frey-
mannlehenguth zu Benndorff, als Ge-
richts- und Lehnher von Sieksch, seinem
Gerichtsverwalter Erhardt Scheuchler,
als Erbzinßguth verliehen hat, damit sol-
ches nicht länger wüste liegen sollte.

6.) Ist es gewiß, daß in den mittlern Zei-
ten verschiedene von denen Lassen, die sich
bey ihrer Wirthschaft etwas zu erwerben
Gelegenheit hatten, durch Erlegung ei-
nes Stücke Geldes, von allen Verbind-
lichkeiten, so ihnen sonst in Ansehung ih-
rer

rer Nahrungen, gegen den Grundherren oblagen, und wodurch ihre Freygüter, der erhaltenen Erlassung ohngeachtet, so sehr eingeschränkt geblieben waren, werden losgemacht haben. Besonders ist solches auf denjenigen Landgüthern, welche die Geistlichkeit nach und nach an sich gezogen hat, am häufigsten geschehen. Die in Italien zu mehrern Ausgaben gewöhnliche Geistlichkeit, brauchte auch in Deutschland mehr Geld, als die andern Grundherren bey ihrer sparsamen Lebensart. Bey ihnen war daher die Ablösung der auf den Nahrungen der Laffen liegenden Verbindlichkeiten zu bewirken, sehr leicht.

Auszug aus des Herrn von Benckendorf *Oeconomia forensi* Ibid.

- 7.) haben viele Freygüter ihre Freyheiten dem Wohlwollen der Lehns- und Gerichtsherrn und den Landesherren zu verdanken, welche denen Besitzern dieser ursprünglichen Bauergüter, zum Zeichen ihrer Erkenntlichkeit, für die vielen treu geleisteten Dienste, die Befreyung von allen Frohndiensten erteilten, mit der
- Ges

Gerichtsbarkeit beliehen u. s. w. wie solches in den Urkunden sub. No. IV. V. IX. so ich dieser Abhandlung beygefügt habe, vorkommt.

- 8.) Haben viele Besizer der Freygüter die Befreyung durch die Verjährung erlangt. *)

Dritter Abschnitt.

Von der eigentlichen Natur der Freygüter und denen verschiedenen Arten derselben.

Ich habe bereits in dem ersten Abschnitte dieser Abhandlung eine Definition des Wortes Frey-

- *) Es muß aber heut zu Tage die Verlangung der Dienste vorausgegangen seyn, und der zum Dienst erforderte Bauer widersprochen, der Grundherr dabey sich beruhiget haben, und hierüber eine Zeit von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tage verstrichen seyn. Cfr. Goebellii Diff. de Jure et Judicio Rusticorum, Helmst. 1721. p. 104 §. 10. Not. m. Carpzov. P. 2. Const. 52. Def. 12.

Freygüth gegeben, und gefaget, daß es Bauer-
güther sind, welche von denen Bauerfrohn-
diensten, nicht aber von denen Landes = Un-
pflichten befreyt sind. Mithin macht die Be-
freyung von den Bauerfrohndiensten die eigent-
liche Natur aller Freygüther aus. Es sind
und bleiben im Zweifel dergleichen Freygüther
immer den Landes = Unpflichten unterworfen.
Sie müssen daher, wenn sie die Steuerbe-
freyung nicht aus Lehn = und Vererbungsbrie-
fen beweisen können, auch Schocke und Qua-
tember entrichten, Einquartierung leiden,
Marsch = und Militz = Führen thun. Es ist
dahero irrig, wenn der bereits angeführte Be-
neckendorf cit. loco pag. 295. S. 244. außer
denen zwey Stücken, so er zur Bildung eines
richtigen Begriffs von denen Freybauern fest-
setzet:

- 1) daß sie keine persönliche Verbindlichkeit
gegen den Grundherrn über sich haben;
- 2) demnächst dasjenige Recht, so ihnen an-
der im Besitz habenden Nahrung zustän-
dig ist, erblich seyn müste;
- 3) endlich behaupten will, „daß von solcher
„Nahrung, außer dem in Recognitionem
domi-

„dominii darauf gelegten Canone oder Erbzinns, zu keinen weitem, weder Dienstleistungen noch Abgaben verpflichtet waren;“ da sich die eigentliche Freyheit dieser Güter blos auf die Frohndienste, nicht aber auf die Abgaben erstrecket, und der von manchen Freygüthern gegeben werdende Canon oder Erbzinns etwas Zufälliges ist, und nicht die eigentliche Natur derselben ausmacht.

Sehr richtig sagt daher Joh. Friedr. Eisenhart in s. *Instit. Iuris Germ. privat. Lib. II. Tit. II. §. 17. p. 216.* von denen Sattelfreyen Gütern:

Immunia quidem sunt ab operis rusticis, non autem ab aliis oneribus publicis, so wie Göbel in L. cit. sect. III. §. 7. Sattelfreie Güther sunt praedia ab operis rusticis libera, omnibus autem aliis reipublicae oneribus obnoxia. Bey dieser Gelegenheit dürfte Mancher, welcher des verstorbenen Herrn D. Püttmanns zu Leipzig gelehrte Abhandlung über die Sattelhöfe, Leipzig, 1788. p. 17. liest, und die daselbst von dem Worte Sattelhof gegebene Definition gegen die meinige von den Freygüthern hält,
auf

auf den Gedanken gerathen, daß zwischen beyden ein Unterschied vorwalte. Allein es ist zwischen Frengüthern und Sattelhöfen kein Unterschied zu finden; denn wenn Herr D. Püttmann daselbst sagt: „ein Sattelhof ist „ein Hof oder Guth, welches von den Bes- „schwerden der Bauergüther entweder ganz „oder zum Theil befreyet, sowohl mit einer „Wohnung für den Besizer versehen ist, und „worzu mehrere Grundstücke als Pertinenzien „oder mit andern Verbindlichkeiten gehören,“ so ist und bleibt ein Sattelhof immer ein Frenguth, ob ich gleich diese dabey angegebne Bestimmungen weggelassen habe. Denn daher, glaube ich, hat ohne Zweifel das Wort Sattelhof seinen Namen, weil es ein Sattelfreyes Guth, d. h. ein von den Bauerfrohdiensten befreyetes Guth ist. Denn das Wort Sattel ist ohne Zweifel hier als ein pars pro toto, für ein zum Behuf der Frohdienste angeschirrtes Pferd, von unsern Vorfahren gebraucht worden. Meiner Meinung ist auch Scherz in *Glossar. Germ. med. aevi* sub voce: *Sattelfreye güter*, welcher sagt: *sunt bona ab instructo equo præstando immunia* zugethan.

Jh

Ich glaube dahero nicht, so gelehrt und schätzbar auch die Bemühungen des Herrn D. Püttmanns in der richtigen Bestimmung des Wortes Sattelhof übrigens gewesen sind, das Wort Sattelhof von Sedel, i. e. Sitz, abzuleiten, da uns die von mir gegebne Worterklärung näher ist. Dieserhalb ist auch das von diesem Verfasser angegebene charakteristische Kennzeichen, daß ein solches Guth mit einer Wohnung für den Besitzer versehen sey, überflüssig, weil jedes Bauerguth, als dergleichen die Frengüter ihrem Ursprunge nach sind, bewohnbar seyn muß, wie auch jedes Vorwerk mit einer Wohnung versehen ist, es sey nun, daß der Besitzer daselbst selbst wohnt, oder ein Verwalter sich an dessen Stelle allda befindet, weil er auf dem Rittergute, zu welchem das Vorwerk gehöret, bequemer wohnen kann. Uebrigens ersiehet man aus denen von dem Herrn D. Püttmann sub No. 2. und 4. angehängten Urkunden, daß das Wort Sedelhof in den alten Zeiten einen allgemeinen Sinn gehabt, und den gewöhnlichen Wohnort einer gewissen Person, keinesweges aber ein mit besondern Eigenschaften versehenes Guth bedeutet habe.

habe. Ja, es heißet in der Urkunde No. IV. daß der Sedelhof, worinnen der genannte Azirian innen sizet, von dem Gebot und der Gewalt des Kaiserlichen Voigts und Bürgermeisters befreuet, auch der Stadt Weissenfels weder Geschloß geben, noch wachen, noch sonst etwas dergleichen thun solle. Mithin wurde dieser Sedelhof oder Wohnort zu einem Freyguthe erst erhoben. Nach der Urkunde sub No. VII. wird eines Sedelhofs zu Meyen gedacht. In dem Dorfe Meyen, welches in dem Gerichtsstuhle Burgwerben des Weissenfelsischen Amtsbezirktes lieget, ist aber kein Sedelhof, sondern ein Altschriftsäßiges Ritterguth, zu welchem auch das Dorf gehöret. Wenn demnach in der gedachten Urkunde gesagt wird: den Sedelhof, Forwerk und Dorf zu Meyen, so ist dieß nicht als eine ganz besondere Benennung des Guths Meyen anzusehen, sondern es soll so viel sagen, als der gewöhnliche Wohnsitz des jüngern Heinrichs von Bünau. Eben so ist auch das beym Pützmänn c. I. sub No. XVIII. vorkommende Guth Plausig, im Amte Delitzsch gelegen, kein Sattelhof, ob es gleich in der Urkunde so benennet

C

nennet

nennet wird, sondern ein altschriftsäßiges Ritterguth. Saltans in s. *Glossario Germ. medii aevi s. v. Sadelhof*, welchen Herr D. Püttmann in der Bestimmung des Wortes Sattelhof gefolget ist, führt aus einer alten Urkunde an: „Ao. 1396 gelobete „Graff Günther von Schwartzburg seine Gemahlin mit einem tüchtigen und bequemen *Sedelhoff*, wann und in welches Seiner städte einer „sie es begehren würde, zu versehen.“ Hieraus siehet man, daß das Wort Sedelhoff damals einen viel zu weiten Begriff gehabt habe, und keinesweges sein mit besondern Freyheiten versehenes Guth bedeutet habe. Wenn daher bey Erwähnung eines Sedelhofs nicht gesagt wird: der freye Sedelhof, oder daß der Sedelhof mit besondern Gerechtigkeiten, z. B. mit der Befreyung von den Frohndienst u. s. w. versehen worden, so ist und bleibt ein dergleichen Guth ein gewöhnliches Bauerguth, oder ein Ritterguth, und ist für kein Freynguth zu halten. Sehr passend ist daher, was *Grotius de Iure Belli et pacis*, Libr. II. Cap. 16. §. 2. sagt:

si nulla sit conjectura, quae ducat alio, verba intelligenda ex proprietate non grammatica, quae est ex Origine, sed populari ex usu.

Hierbey muß ich einen Fehler rügen, welchen Scherz a. a. O. *sub v. Sattelhoff*, begangen hat, wenn er sagt, es wäre sedes nobilium immunis, sic dictam putant ab ephippio vel sella, quod vasalli in ista curte tentantur equum ephippio instratum, exhibere domino, aut si feuda sunt rustica colonus obstringatur, quotiesconque dominus servitiis indigeat, vel statuto tempore equum instructum domino utendum dare. Eines Theils hält er sie für Lehngüter, andern Theils sollen die Besitzer zum Dienst des Oberlehnsherrns ein angeschirrtes Pferd halten müssen; Da doch der Vorzug der Sattelhöfe vor andern Gütern darinnen bestehet, daß sie von Frohndiensten befreuet sind.

Hey dieser Gelegenheit muß ich erinnern, daß, wenn der Eigenthümer eines Bauernguths eine jährliche Abgabe unter dem Namen eines Freyzinnses und Freyppennigs giebt, daraus nicht immer auf die Freyheit des Guths

geschlossen werden kann, weil dergleichen Zinns zum Zeichen der Unterthänigkeit und der Vertheidigung der Oberlehnherrschaft oft gezahlet zu werden pfeget. *Speidel in Lex. sub v. Freypfennig.* Ein artiges Beyspiel hiervon findet man bey *Pottgieser de statu servorum L. 1. C. 4. §. 72. sq.* „Ex actis Muren-
 „sis Monasterii Cap. 23. liquet, liberos homines
 „Guntramo cuidam praedia sua sub censu legiti-
 „mo obtulisse, ea conditione, ut sub mundibur-
 „dio, i. e. defensione illius consistenter, *hunc*
 „vero statim ad oppresionem eorum
 „inculuisse, atque cepisse eos, primum
 „petitionibus aggredi, deinde libera
 „utens potestate, pene quasi sui man-
 „sionarii essent, jubens sibi *Servire,*
 „scilicet in agricultura sua, et secan-
 „do scenum, et metendo, et in omni-
 „bus, quibus voluit, opprimens eos.
 Dergleichen Personen gaben einen dergleichen Zinns jährlich zur Vertheidigung, und mußten darüber ihre Freyheit einbüßen, und den Schutzherrn Frohndienste thun. Man muß daher nicht auf bloße Namen bauen, sondern die über ein dergleichen Guth ausgestellte Ur-

Urkunde muß einen von den besondern Rechten und Freyheiten desselben belehren.

Von denen Frengüthern sind die sogenannten Freyhöfe, so man auch freye Dinghöfe nennt, zu unterscheiden, denn dieß sind loca principali velo eximia aliquando illa, quae Jure asyli aut securitatis capitali poena sancita praevalgent. *Besoldi Thesaur. ex edit. Dietherrens, p. 268.*

Ferner von denen bey uns in Sachsen gewöhnlichen Frengüthern sind die Freydinggüter, von welchen *Selchow in Elem. Juris Germ. p. 290. §. 369. Not. 3.* sagt: daß sie füglich zu den Meierdinggüthern gerechnet würden, zu unterscheiden. *Buri in s. Abb. von denen Bauergüthern, p. 285. Edit. Runden.* beschreibt uns die in den Hildesheimischen gewöhnlichen Freydinghöfe dergestalt, daß sie keinen Hauptfall, Heergewette und Gerade, sondern nur der Freyen Zinns bezahlten, und ihre eigene Gerichtsverfassung hätten.

In Ansehung der teutschen Reichsverfassung sind die Besitzer der Frengüter entweder unmittelbare, oder mittelbare. Unmittelbare sind diejenigen, welche bloß den Römischen Kaiser und

das teutsche Reich als ihren Oberherrn anerkennen, die mittelbaren hingegen, welche zunächst einem teutschen Reichsfürsten unterworfen sind.

Es findet bey den unmittelbaren Reichsfreygüthern das Nämliche statt, was überhaupt von denen freyen Reichsdörfern Reichens ist.

Herr D. Gabriel Peter Zaselberg bestimmet die Natur der freyen Reichsdörfer in seiner schätzbaren Neuen Juristischen Bibliothek I. B. 4tes Stück, 1792. S. 648. sehr richtig, wenn er sagt: „Sie sind ein Mittel-
 „ding zwischen unmittelbaren Reichsständen und
 „mittelbaren Landes-Untertanen. Sie sind
 „wie die Reichsstädte dem Kaiser zum Huldigungs-
 „eide verbunden, und wahre eigentliche
 „unmittelbare Untertanen des Reichs.
 „Als wahren Untertanen steht ihnen aber eine
 „eigenmächtige Schutzegebung nicht zu, sondern
 „diese streitet in der Regel mit ihrer Untertänigkeits-
 „treue gegen den Kaiser so lange, bis eine Ausnahme
 „durch ein besonderes Privilegium oder Herkommen
 „erweislich ist.
 „Die Natur der Unmittelbarkeit enthält ein
 „sol-

„solches Privilegium nicht, und selbst Reichstän-
 „de haben dieses Vorrecht der Bündnisse nicht
 „kraft der Unmittelbarkeit, sondern durch be-
 „sonderes! Herkommen und ausdrückliche Ge-
 „setze erworben. Beyde gehen den Reichsdör-
 „fern ab.“

Man lese hierüber auch Johann Richard von Roth über die Frage: Kann ein freyes Reichsdorf sich dem Schutze eines Reichsstandes ohne Vorwissen und Bewilligung des Kaisers auf eine gültige Weise ergeben? Bonn 1791. 8vo.

In der Regel haben die freyen Reichsdörfer keinen weitem Vorzug, als daß sie unter dem unmittelbaren Schutze des Kaisers stehen, und wahre eigentliche unmittelbare Unterthanen des Kaisers sind. Es kann mithin ihnen nicht eine Landeshoheit und Reichsstandschaft beygelegt werden, wie Herr von Dacheröden, in s. Versuch eines Staatsrechts der freyen Reichsdörfer, Leipzig 1785, 8vo. behaupten wollen. Sie haben keine Regierungsgewalt, keine Landeshoheit, denn die Reichsunmittelbarkeit macht nicht, daß sie eine Landeshoheit haben. Man sehe hierüber nach: von Roth

c.

c. 1. S. 24 bis 28. Wenn daher ein Reichsdorf eine Regierungsgewalt und Landeshoheit praetendiret, so muß es entweder aus einem Privilegio oder aus besondern Herkommen erweisen. Man lese auch *Goldast* in s. *Dedication* s. Reichshandlungen hierüber nach, welcher sagt: Es sind freye Reichsdörfer: Süffelheim, Godramstein, Gamb und andere, so mit Hoch- und Niedergerichten begabt, und allein kaiserlicher Majestät ohne Mittel unterworfen.

Die mittelbaren Freygüter sind von verschiedener Gattung, es giebt Freygüter im engsten Verstande des Worts, es giebt Freygärtner und Freyhäusler. Die Freymannlehnsgüter, Erblehn- Schulzen- und Richter- güter, gehören zu der erstern Art, nur daß sie Lehnseigenschaft haben. Unbestimmt ist es daher, wenn Titius im deutschen Lehnrechte p. 130. S. 71. selbige für solche hält, welche von den Kriegsbeschwerden frey sind, und vorgiebt, daß dergleichen im Amte Delitzsch in Sachsen sich befinden sollen. Wahrscheinlich versteht er die ritterlichen Kriegsdienste darunter. Von diesen sind sie zwar, nicht aber von den gemeinen Kriegsbeschwerden, als
von

von der Einquartierung, Marsch- und Militz-
föhren befreyet.

Sowohl die Besitzer der Freygüther, als die Freygärtner und die Freyhäufser, sind von den Frohndiensten befreyet, nur mit dem Unterschiede, daß erstere von den Pferde- und andern Frohndiensten, letztere beyden aber von den Handfrohndiensten befreyet sind. Hierbey wird es gewiß vielen angenehm seyn, von denen Freyhäusern in denen Städten in Kurzem einige Erläuterung zu finden. Es werden aber darunter gemeinlich solche Häuser verstanden, welche von der Gerichtsbarkeit des Raths, oder auch des Amts, befreyet sind. Erstere heißen sodann Amts- oder auch Amts-säßige Freyhäuser, und stehen unter dem Amte, als der ersten Instanz; letztere hingegen werden auch schriftsäßige Häuser genannt, und stehen unter der Landesregierung unmittelbar. Von denen Amtsfrehhäusern sind diejenigen Häuser wohl zu unterscheiden, welche unter des Amts unmittelbarer Gerichtsbarkeit sich befinden; denn erstere genießen vor letztern einen wesentlichen Vorzug, indem sie als Vasallen zu betrachten sind, welcher Vorzug noch
mehr

mehr in die Augen fällt, wenn sie gar eigene Gerichtsbarkeit haben. In Leipzig sind mir zwey schriftsäßige Häuser bekannt; das jetzige von Winklerische und das Bofische auf der Burgstraße.

Christian Gottlieb Riccius in s. zuverläßigem Entwurfe von Stadtgesetzen pag. 514, 2ten Buche, 13. Hauptst. S. 30. sagt:
 „Die Besitzer der Freyhäuser, oder Kanzley=
 „säßigen Häuser sind, indem sie von des Rathes
 „Jurisdiction exempt seyn, auch an das Stadt=
 „recht nicht gebunden. Zu Leipzig, fährt er
 „fort, ist in der Burgstraße das sogenannte
 „Bofische Freyhans, welches nicht allein schrift=
 „säßig, sondern auch mit Ober- und Unterge=
 „richten begnadiget ist. Dieses Freyhauses hal=
 „ber ist ausdrücklich bedungen worden, daß die
 „in selbigem und dessen Miethhäusern woh=
 „nende, bürgerliche Handhierung treibende
 „Miethleute und Bürger, so viel ihre Person
 „betrifft, des Rathes Jurisdiction unterworfen
 „seyn und bürgerliche Onera mit tragen müssen,
 „obschon das Haus von des Rathes Jurisdiction
 „gänzlich befreyet ist. Ob nun gleich dem Be=
 „sitzer dieses Hauses, so weder Bürger, noch
 „bür-

„bürgerliche Handlung und Nahrung treibt,
 „nach Ehursächsischem Rechte succediret wird,
 „so ist doch ganz anders, wenn er zugleich ein
 „Bürger, Handels- oder Handwerksmann zu
 „Leipzig ist, bürgerliche Nahrung treibt, und
 „wie ein anderer Bürger deshalb bürgerliche
 „Beschwerden und Gaben mit trägt. Denn
 „in diesem Falle hat er auch die Statuten und
 „Freiheiten der Stadt Leipzig zu genießen.“

In der Residenzstadt Dresden giebt es
 fünferley Gattungen von Häuser:

- 1.) Die unterm Stadtrathe stehen.
- 2.) Die in dominio principis sich befinden.
- 3.) Die zu der Gerichtsbarkeit des Amtes
 zeither gerechnet worden.
- 4.) Die wirklich schriftsäßigen und exemten
 Häuser.
- 5.) Die steuerfreyen und solche Häuser, wel-
 che zwar einige Vorrechte haben, übrigens
 aber unter des Rathes Gerichtsbarkeit
 stehen.

Die Schriftsäßigkeit ist bald Häusern, wel-
 che unter Rathes-, bald Häusern, welche un-
 ter Amtsgerichtsbarkeit gestanden, beygelegt
 worden. Man sehe z. B. die Urkunde No. XIII.

von

von dem sogenannten Falkenhofe zu Dresden und von dem auf der Moritzstraße belegnen Behrendtschen Hause No. X. nach, ersteres stand Anfangs unter Amts- und letzteres unter Rath's-Gerichtsbarkeit, und wurden beyde mit der Schriftsäßigkeit begnadiget. Sämtliche schriftsäßige Häuser gehen in der Regel, wie alle die beygefügte Urkunden zeigen, bey der Regierung zu Lehn, bey einigen confirmiret das Amt die abgeschlossnen Käufe auf zuvor erhaltenen Auftrag, sind auch meistens wirkliche Lehne, jedoch stehet immer der Ausdruck: Ohnbeschadet der Erbllichkeit darinnen. Man sehe die Urkunde sub No. XIII. von dem Falkenhofe und No. XI. von dem Seebottendorfnachmals Wedelbuschischen Hause nach, welches zu einem rechten Mann- und Weiberlehen verlichen worden. Einige artige Beyspiele kommen vor No. XII., da nämlich das Rudolph von Bünausche Haus auf der kleinen Brüdergasse nicht als ein Mannlehn, sondern als ein bonum censiticum und Erblehn von dem Amte Dresden verlichen wird. Ferner bey No. XV. bey dem Brandensteinischen Hause, welches jeko dem würdigen Churfürstlich Säch-

Sächsischen wirklichen geheimden Kriegsrathe, Herrn Carl Victor August von Broikem, zustehet, und welchem die Qualität eines Canzlerschriftsäßigen Burglehns*) bengelegt worden.

In der Regel bestehen die Freyheiten und Gerechtigkeiten der schriftsäßigen Häuser blos in der Befreyung von des Amts und Rathes Gerichtsbarkeit. Man lese eine authentische Erklärung des Worts Freyhaus in der Urkunde sub No. XVI. nach. Will dahero ein Besizer eines solchen Hauses mehrere Freyheiten,

*) Burglehn ist, wenn einer einen gewissen Ort in einem Schlosse oder in einer zum Schlosse gehörigen Gegend, für den aufhabenden Dienst, das Schloß zu vertheidigen, in Lehn erhält. Püttermann Jus feudale, §. 133. Von dem Burglehn ist das feudum caltri, welches darinne besteht, daß das Nutz-Eigenthum eines Schlosses mit dem Rechte, es zu besetzen, auf den Vasallen übertragen wird, wohl zu unterscheiden. Püttermann a. a. D. Außer dem Namen ist von dem dem Besizer eines Burglehns obliegendem Dienste, das Schloß zu vertheidigen, in gedachter Urkunde nichts erwähnet zu finden.

ten, als die von sämtlichen Steuern und Abgaben, Einquartierung, Geschoss, Wachgeld u. s. w. für sich anziehen, so muß er solches erweisen. Urkunden von schriftsfähigen Häusern, welche dergleichen außerordentliche Gerechtigkeiten und Freyheiten haben, findet man No. X. bey dem Behrendtschen, und No. XI. bey dem von Broikemischen Hause. Ersteres ist von aller bürgerlichen Pflicht und Beschwernung, als Geschoss, Wachgeld und andern Anlagen, letzteres von sämtlichen Steuern und andern Abgaben, wie auch von der Garnisons-Einquartierung in natura oder einigen Beytrag hierzu an Gelde befreyet worden.

Von Steuern sind in der Regel die Freyhäuser nicht frey. Man sehe hierüber das Steuerausschreiben von 1640. Verbis: „Welche aber deshalb sonderbare Befreyung vorzuweisen, oder niemalen nichts an Landsteuern entrichten dörfßen, die sollen auch bey solcher ihrer Freyheit gelassen, sowohl mit denen Freyhäusern in Städten es gleichergestalt also gehalten werden.“

Ferner im Steuer-Ausschreiben vom 27sten Decbr. 1601. in C. A. T. II. pag. 1388. verbis:

verbis: „Die freyen Häuser sollen den Erb-
 „gütern gleich, als jedes Schock mit sechs
 „Pfennigen, versteuert werden.“

Unter den Ausdruck: der freyen Häuser,
 werden hier schriftsäßige Häuser verstanden.
 cfr. Steuer: Ausschreiben vom 1sten Octbr.
 1609. in C. A. T. II. pag. 1395.

In Ansehung derer Personen, so in sol-
 chen Häusern wohnen, sowohl, als in Anse-
 hung derer Besitzer ist zu merken, daß sie bey
 der Regierung, welche dann dem Amte Auf-
 trag ertheilet, verklaget werden müssen. In
 Ansehung der Criminalfälle und anderer Re-
 pentinorum, so wie in Ansehung der Logis-Zet-
 tel, ist es bis jeko nicht ausgemacht, ob der
 Stadtrath oder das Amt solche zu besorgen
 hat. Es hängt die Entscheidung der hierüber
 zwischen dem Stadtrath und dem Amte ent-
 standenen Jurisdictionen-Differenzen von der
 Landes-Regierung ab. In Ansehung der
 Erbfolge ist zu unterscheiden, ob der Besitzer
 eines schriftsäßigen Hauses und die darinnen
 wohnenden Miethleute Bürger sind oder nicht.
 Sind sie Bürger, so haben sie die selbigen nach
 denen Dresdner Statuten zustehende Gerech-
 tigkeit

tigkeiten, als daß die Ehemänner die volle Gerade ihrer Weiber erhalten, daß sie von unbeweglichen Gütern den dritten Theil erben.

cf. *Dresdner Statuta*, Cap. V. Cap. IX.

§. 4.

Es können auch Häuser von denen Abgaben und andern Oneribus befreyet seyn, übrigens aber immer unter des Raths Jurisdiction stehen. Ein Beyspiel hiervon ist No. XIV. das Gräflich Hofmannseggische Haus auf der Schloßgasse. Solche Häuser werden Freyhäuser in dem engsten Verstande des Worts genannt.

Uebrigens rühren die Amts- Frey- und Schriftsäßigen Häuser von denen alten Zeiten her, wo die Gerichtsbarkeit von dem Landesherrn unmittelbar ausgeübt und gewisse Häuser, da die Gerichtsbarkeit dem Stadtrathe vererbet wurde, davon ausgenommen, und die Gerichtsbarkeit darüber sich von dem Landesherrn vorbehalten wurde. So sind in der im Churkreise befindlichen Stadt Schlieben zwey Freygüter, das Wolschkische und Draßdoische, welche von der Gerichtsbarkeit des Raths zu der Zeit, als die Erb- und Untergerechts-

gerichtsbarkeit dem Rathe vererbet worden, ausgenommen sind, und unter dem Amte stehen, übrigens aber alle Commun-Anlagen und Beschwerden tragen müssen.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten und Freyheiten der Freygüther.

Aus den Vorhergehenden ist bekannt, wie schwankend die Lehrer des teutschen Rechts den Begriff des Worts Freyguth vorgetragen haben. Eben so unbestimmt und widersprechend ist auch der Unterricht, den sie uns von den Rechten und Freyheiten der Freygüther ertheilen. Sie haben sich zum Theil durch einzelne Urkunden, wie *Leiser in Jure Georgico* L. 1. C. 27. p. 136. irre führen lassen, und immer die Lehnseigenschaft zu einer Haupteigenschaft der Freygüther annehmen, bald wie *Vari* in s. Abhandlung von Bauergüthern p. 284. für eine Art von Zinnsüther halten wollen. Zum Theil haben sie sich um die richtige Natur und den Rechten und Freyheiten der

D

Frey-

Frengüther nicht bekümmert, und zufällige Sachen als Haupterfordernisse vorausgesetzt, welche in der Natur der Frengüther nicht zu finden sind. Man lese nur *Estor* in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen, 1r Theil, §. 1933. nach, welcher sie uns als solche beschreibt, mit welchen der Besitzer beliehen wird, auch einen jährlichen Zinns davon entrichten muß, jedoch von denen übrigen Lasten befreyet ist. Erstlich fällt er in den Fehler, daß er sie alle für Lehngüther hält; zweytens: daß die Besitzer einen jährlichen Zinns davon geben sollen; drittens: daß er die Lasten, von denen sie frey seyn sollen, nicht gehörig beschreibt. Aus der bereits oben S. 14. gegebenen Beschreibung lassen sich hingegen die Rechte und Freyheiten der Frengüther leicht an die Hand geben. Es bestehen selbige hauptsächlich in der Befreyung von den Bauersfrohdiensten. Dieses rechtfertigen die dieser Abhandlung beygefügtten Urkunden No. I. II. IV. V. IX. nach allen waren die Güter Anfangs gemeine Bauergüther. Was für besondre Rechte und Freyheiten eines oder das andere Frenguth hat, das muß aus den Lehns-
und

und Vererbungsbriefen erschen werden. Welcher Rechte und Freyheiten hingegen die Frey-güter in Sachsen theilhaftig werden können, will ich in Nachfolgenden zeigen.

Zuförderst verdienet wohl die Frage, ob die Freygüter in der Regel für Lehnbar oder allodial zu halten, untersucht zu werden. Da im Zweifel allemal das anzunehmen ist, was am gewöhnlichsten ist, und ein jedweder seine Sache pleno Jure besizet, so kann die Lehnsqualität als etwas Ungewöhnliches nicht vermuthet, sondern muß bewiesen werden. Cfr. Decif Elect. 37. und *Püttmanni Jus feud. Cap. 3. §. 5.* Man kann daher auch die Freygüter nicht für Lehngüter halten, sondern sie müssen für allodia so lange gelten, bis die Lehnsabhängigkeit erwiesen ist. Unter denen dieser Abhandlung beygefügeten Urkunden finden sich auch einige Freygüter, welche Lehnseigenschaft haben.

Man sehe hierüber No. 3. 9. nach. Ferner ist die Frage: Kann der Besizer eines Freyguths Landtagsfähig seyn? nach Chursächsischen Gesetzen leicht zu beantworten; da laut eines Churfürstlichen Decrets vom 12ten März 1530, auf denen Sächsischen Landtagen keiner

von denen Gutsbesitzern erscheinen kann, als wer sechszehn Ahnen, achte von väterlicher und achte von mütterlicher Seite beweisen kann und ein altschriftsäßiges Ritterguth, d. i. ein solches, welches vor dem Jahre 1660 die Schriftsäßigkeit gehabt hat, besitzt; so wird man die aufgeworfene Frage leicht verneinen können. Denn wenn gleich ein stiftsäßiger Edelmann ein Freyguth besitzt, welches vor dem Jahre 1660 die Schriftsäßigkeit erhalten hat und mithin altschriftsäßig ist, so kann er doch nicht zu den Landtügen zugelassen werden, wenn er nicht ein altschriftsäßiges Ritterguth besitzt. Cfr. übrigens Schreiber von den Chursächsischen Land- und Ausschustügen, Halle 1769, 8vo, p. 9. seq.

Ist ein Freyguth steuerfrey? eine Frage, welche in verschiedener Hinsicht verschieden beantwortet werden muß. Anders verhält es sich in Chursachsen, anders in andern Ländern Deutschlands. *Pufendorf de Jurisdictione germ.* p. 313. lehrt uns von denen Braunschweigischen Sattel- und Freygüthern folgendes: *Praedia Sattelica, Sattलगüther, omnimodo immunia esse et a potestate ordinarii Judicis exemta,*

exemta, Curia provincialis Cellensis d. 30. August
 1564. pronuntiavit in causa Bartenslebiorum con-
 tra Dominam Claram, Principem natam Saxoniae,
 Angariae et Westphaliae, Ducem Viduam Brun-
 swicensem et Luneburgensem, et incolas villae
 Fallersleben, item vicorum Moers, Hattorf et
 Reinstorf in hunc modum. „Also, daß der
 „Sattelhof soll gleich andern Schatz- und Ge-
 „richtsfrey, was darauf geschicht, seyn; aber
 „andere Leute, so zum Kedenhof wohnen, sol-
 „len Schatz- und Gerichtspflichtig seyn.“ Mit-
 hin bestände die Freyheit der Frey- und Sat-
 telgüter im Braunschweigischen in der Schatz-
 oder Steuer- und Gerichtsfreyheit. Ueber-
 haupt glaube ich, daß man nach dem allgemei-
 nen teutschen Rechte einen Unterschied machen
 muß, ob ein Freyguth ein adeliches oder un-
 adeliches sey. Ein adeliches Freyguth, unter
 welchen man ein solches versteht, welches die
 Rechte des dinglichen Adels und in der Regel
 auch die Beschwerde, Kriegsdienste zu leisten,
 auf den Vasallen überträgt, ist gewöhnlich und
 so lange, bis eine Ausnahme bewiesen wird,
 aller Rechte und Freyheiten anderer adelichen
 Güter, und folglich auch der Steuerfreyheit
 D 3 theil=

theilhaftig, es mag nun ein Lehn oder ein Al-
 lodium seyn. Ein unadeliches hingegen, wel-
 ches ein solches ist, welches die Rechte des ding-
 lichen Adels nicht hat, und in Hinsicht dessen,
 Kriegsdienste nicht geleistet werden, sondern,
 welches jeden Abgaben, es bestehen nun solche
 in einem jährlichen Zinnse oder sonst in einer
 dergleichen Beschwerde, unterworfen ist, es
 mag nun lehnbar oder nicht lehnbar seyn, ist
 allen gewöhnlichen Abgaben in der Regel un-
 terworfen, bis der Besitzer eine Befreyung er-
 weisen kann. Man lese hierüber mit mehrern
 nach Düttmann über die Sattelhöfe, Leipz.
 1788. pag. 52. und dessen *Elem. Jur. feud.*
 S. 119.

Ben uns in Chursachsen ist es ganz aus-
 gemacht, daß Güther, die nicht mit Ritter-
 diensten verdienet werden, versteuert werden
 müssen. Der Grund dieser Regel liegt in den
 Steueraus schreiben vom Jahr 1561. in C.
 A. T. II. pag. 1372. ferner vom Jahre
 1565. 1576. 1582. und 1601. *ibid.* pag.
 1376 squ.

In dem ersten Steueraus schreiben von
 1561. lauten die eigentlichen Worte folgender-

gestalt: „Die von der Ritterschaft sollen von
 „allen ihren Lehngüthern, welche mit Ritter=
 „diensten belegt und verdienet werden, dieser
 „Steuer halben gänzlich frey seyn; aber die
 „Lehngüter, welche mit Ritterdiensten nicht
 „belegt und verdienet werden, die sollen sie so=
 „wohl, als die Erbgüter und werbende Saar=
 „schaft, jedes Schock mit sechs Pfennigen ver=
 „steuern, sie wären dann dessen von uns aus=
 „drücklich anders befreyet.“ Es muß mithin
 ein jeder, welcher ein Gutß besißt, so nicht mit
 Ritterdiensten verdienet wird, selbiges mit
 sechs *) Pfennigen von jedem Schock ver=
 steuern, er wäre denn mit der Steuerfreyheit
 begnadiget. Die Steuerfreyheit zu erthei=
 len hat sich also Serenissimus vorbehalten, und
 wir treffen auch viele Gütther und Häuser auf
 dem Lande und in Städten an, welche mit der
 Steuerfreyheit begnadiget worden. Man sehe
 die Urkunde No. I. nach, so das Privilegium des
 Kloster zu Doberlug, über einen Hof zu Luc=
 cau enthält; ferner No. IV. die Begnadigungs=
 urkunde des Trillerischen Hauses zu Sanger=
 hau=

*) Seit 1640. aber mit 16 Pfennigen von jedem
 Schock. Man sehe Steuer-Ausschreiben de
 14. Octb. 1640. in Cod. August. T. II. pag. 1425.

hausen, wie auch No. V. XIV. XV. Es hat daher ein jeder, welcher die Steuerfreyheit für sein Gut anziehen will, die Vermuthung wider sich, und muß daher den Beweis der Befreyung führen.

Die Steuerfreyheit kann aber kein Gerichtsherr seinen Unterthanen ertheilen, sondern blos der Landesherr; denn es ist keine Regel fester, als diese: daß derjenige, der das Recht, Steuern und Abgaben aufzulegen hat, bloß und allein von solchen auch einen befreyen kann. Jedoch ist in Chursachsen das Besondere, daß keinem Unterthanen eine Steuerbefreyung ertheilet werden kann, als mit Genehmhaltung der Landschaft. Man sehe hierüber den Landtagsabschied von 1660. und 1661. S. was weiter. Es ist dieses auch auf den Landträgen von 1763. und 1775. in der Bewilligungsschrift wiederholet worden.

Auch in der 65ten *Decision* vom Jahre 1661. hat sich Serenissimus ausdrücklich in den Worten:

„Wir wollen auch vor uns selbst in künftigen keinen unsrer Unterthanen und Lehnsleute von solchen gemeinen Steueranschlägen,

„gen, Ritterpfanden und andern dergleichen
 „auf den Gütern haftenden Anlagen, zu Ver-
 „meidung aller Unordnung und Ungleichheit,
 „befreyen;“

dahin erkläret.

Da auch nach dem *Artic. VIII. §. I. I. P. O.* wo die Worte befindlich; *Vt autem provisum sit, ne posthac in statu politico controversiae suboriantur, omnes et singuli Electores, Principes et Status Imperii Romani in antiquis suis Juribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero Juris territorialis tam in Ecclesiasticis, quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione, vigore hujus transactionis ita stabiliti, firmitaque Sunt, ut a nullo unquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint vel debeant;* den Ständen des deutschen Reichs die Landeshoheit völlig und uneingeschränkt eingeräumt worden, so kann selbst der Kaiser keinem dererselben die Steuerbefreyung ertheilen. Es erhellet solches auch aus der *Wahlkapitulation des Kaiser Franzens Art. 15. §. 2.*
 „Wie wir denn keinen Churfürsten, Fürsten
 „und Stand, die unmittelbare Reichsritters-
 „schaft mit begriffen, seine Landsassen ihme mit,
 „oder

„ oder ohne Mittel unterworfenene Untertanen
 „ und mit Landesfürstlichen und andern Pflich-
 „ ten zugethane Eingeseffene und zum Land ge-
 „ hörige, von deren Bothmäßigkeiten und Ju-
 „ risdictionen wie auch wegen Landsfürstlich
 „ hohen Obrigkeit und sonsten rechtmäßig her-
 „ gebrachten respective Steuern, Zehnden und
 „ andern gemeinen Bürden und Schuldigkei-
 „ ten, weder unter dem Praetext der Lehenherr-
 „ schaft, Standes = Erhöhung, noch einigen an-
 „ dern Schein, epimiren und befreyen, noch sol-
 „ ches andern gestatten. Man findet dasselbe
 auch bereits in der *Capitulat. Caroli Vti.*
Art. IV. und in der *Capitulat. Ferdinan-*
di IV. Art. III. Man lese hierüber Herr
 D. Christ. Friedrich Wilisch *Diss. de Iure*
collectandi in territorii Germaniae,
Viteberg. 1785. §. 9. weiter nach.

In Ansehung der von den Geistlichen be-
 sitzenden, oder von ihnen und der Kirche ehe-
 mals besessenen, und nun in die Hände eines
 weltlichen Besizers gekommenen Güther be-
 fiehlt das gedachte Steuer-Ausschreiben vom
 Jahr 1561. in C. A. T. 2. pag. 1372.

„ Land

„Land Comptur, Comptur und weltliche Rit-
 „terbrüder, desgleichen Pröbste und andere
 „geistliche Personen aller Orden, sollen von
 „allen ihren Güthern, die sie nicht mit Pfer-
 „den verdienen, auch verbender Baarschaft
 „und Einkommen, woran das sey, vom Schock
 „sechs Pfennige auch geben. Ferner: hätte
 „auch jemand ein Geistlich oder Clostergut
 „an sich bracht, davon er keine Ritterdienst
 „thäte, solch Gut soll gleich andern Erbgütern
 „das Schock mit sechs Pfennigen versteuert
 „werden.“

In der Regel ist also kein Freyguth mit
 der Steuerfreyheit begabt, es sey denn, daß
 der Besitzer solche mit Ritterdiensten verdiene-
 te, oder sonst der Steuerfreyheit halber auf ein
 Privilegium sich beziehen könnte. Man lese das
 höchste Rescript vom 13. Decbr. 1565. an den
 Amtmann zu Schwarzenberg: „Lieber ge-
 „treuer. Wir überschicken Dir hiemit ein
 „Schreiben, daraus du zu vernehmen, was
 „an uns die Innhaber der Freien Höfe zum
 „Eibenstock und Sosau der jüngst zu Torgau
 „bewilligten Landtsteuer halber haben gelangen
 „lassen. Were es nun andeme, daß sie solche
 „freie

„freie Höfe mit Ritterdiensten zu wardienen
 „schuldigt, solche Ritterdienste auch je vnd al=
 „lewege in Feldzügen vnd Kriegseuften mit
 „tüchtigen reißigen Pferden vnd Knechten ge=
 „leistet, und vñ die Musterunge geschicket, so
 „hätten sie sich nit unbillig vñ unser derhalben
 „außgegangen Ausschreiben zu berufen. Hette
 „es aber hierumb eine andere Gelegenheit ic.“

Wenn ein Freyguth zugleich ein Lehnguth
 ist, und einen Lehnklepper oder Heerfahrtswa=
 gen gestellet, so befreyet dieß nicht von den
 Steuern. Man sehe das *Rescript* an die
 Churcreyßsteuer-Einnahme de 25sten May
 1583.

„Do auch hiebevorn der Comtur zu Danßdorf
 „die Compturgueter versteuert, so wollet die
 „nochmals von Ime einbringen; dan ob er
 „sich wohl of einen Diensten mit 2 Pferden
 „und Herwagen beruffen thuet, so kan Ime
 „doch der Herfahrtswegdienst mit zugehörigen
 „Pferden nicht freien, sonstn würden in vn=
 „sern Landen dergestalt viel gueter vor verdie=
 „net angezogen werden können.“

Desgleichen ein *Rescript* de 3. Jan 1583.
ad senat. Annaberg:

„Sieben

„Lieben getreuen; Ob ihr wohl in Euren
 „SteuerRegister bey den vnderthanen des hal=
 „ben Dorfs Königswalde den Lehrrichter von
 „deswegen, daß er einen Lehnklepper halten
 „muß, steuerfrei angeben, so kanhme doch
 „solcher Lehnklepper, deren sonst viel in un=
 „sern Landen hin und wieder gehalten werden,
 „der Steuer nicht benehmen. Degeren der=
 „halben himit, Ihr wollet die hinderstellige,
 „sowohl die künftige Steuer zu den ge=
 „ordneten Fristen unnachlässig vonhme ein=
 „bringen. Daran geschiehet unsere Meinung.
 „Datum Dresden den 3ten Juny 83.“

Einige Beispiele von Freygüthern, welche
 zugleich auch sogenannte Klepperlehne*) sind,
 giebt

*) Klepperlehn, feudum Caballinum, ist ein un=
 adeliches Lehn, dessen Besizer dem Lehns=
 herrn ein Pferd zum Krieg oder andern Ge=
 brauch, oder statt dessen Korn, meistens
 ein bestimmtes Maas Hafer zu geben ge=
 halten ist. Cfr. Ill. Püttmannus in Ob=
 serv. Jur. feud. Cap. 9. Hierbey ist übr=
 rigens das Rescript Churfürst Augusts
 vom ersten Januar 1563. in Cod. Au=
 gust. T. I. p. 2294. zu merken, durch wel=
 ches

gibt uns der oft angeführte *Leiser in Jure Georgico*, p. 139. e libro *Censuali S. Vrbario Praefecturae Vitebergensis de Ao. 1512. sub Pago Brato*, wo die Stelle so lautet: „Der Richter hat 3 freye Hufen, hat einen See in der Pröpsten gelegen, der ihm mit Fischerey zuständig, ist dienstfrey und muß halten ein Lehnspferd, das gebrauchet man, als oft es es die Noth erfordert im Amte. Item sub Pago Bleddin, der Richter ist sein Lehnguth, so oft er erfordert wird, mit einem wohlgerüsteten Pferde zu verdienen schuldig.“

Von der Fleischsteuer sind die Besitzer der Freygüther nicht frey, wenn sie auch gleich von Adel sind; denn das Privilegium in denen Befehlen vom 23sten Juny 1657, 11 Decbr. 1661, 13. März 1682. in *Cod. August. T. 2. p. 1339. 1341. 1351 und 1353.* gehet bloß auf die Rittergüther.

In dem *Generali de 26sten März 1726. in Contin. Cod. August. T. 2. p. 105. seq.* ist auch ausdrücklich vorgeschrieben, daß

ches die Stellung eines Lehnkleppers bis auf Wiederruf in einen jährlichen Zinns von 5 Gulden verwandelt worden.

daß die Besitzer derer gemeinen Lehngüter und Lehngerichte, ob sie gleich von Adel sind, von der Fleischsteuer nicht frey seyn sollen.

In Ansehung der Einquartierungs = Befreyung will ich, da in Teutschland dieserhalb verschiedene Rechte Statt finden, blos bey Ehursachsen stehen bleiben, und übrigens die Leser auf *Ioh. Ottonis Taboris Comm. ad Tit. Cod. de Metatis et Epidemeticis* in *f. Tractat. ab Andr. Mylio edit. Vol. I. Lips. 1698.* verweisen.

Nach der Ordonnanz vom 1sten März 1697. §. 4. soll

„Von der Einquartierung sowohl in Städten
 „als aufm Lande Niemand als der Adel und
 „dessen adeliche Güter, derer Professorum
 „auf Universitäten, keinesweges aber der Uni-
 „versitäts = Verwandten Häuser, desgleichen
 „derer Kirchen = und Schuldiener, (jedoch nur
 „allerseits die von ihnen bewohnten, nicht aber
 „diejenigen Häuser, so ihnen sonst zukommen,)
 „wie auch in dem sitzenden Rath der regierende
 „Bürgermeister, Stadtrichter, Syndicus oder
 „Stadtschreiber, eine Person, welche mit der
 „Einnahme zu thun, und mehrere nicht, bey
 „Sunf=

„Fünffzig Thaler Strafe, verschonet bleiben,
 „die übrigen Häuser aber alle entweder würk-
 „liche Einquartierung leiden, oder im Fall
 „solches nicht füglich geschehen kann, ein pro-
 „portionirtes Quartiergeld, welches der Rath
 „quartaliter, bey Zehen Thaler Strafe, bey der
 „Geheimen Kriegs = Canzley zu verrechnen hat,
 „dafür entrichten, damit nicht widrigenfalls
 „die angezeigte Strafe einzubringen, und die
 „Billetirung durch die commandirenden Offi-
 „ciers thun zu lassen Anlaß gegeben werde.“

Ferner *Mand.* vom 3ten May 1635. in
 C. A. T. I. p. 1994. verbis:

„insonderheit die vom Adel selbst und ihre Witt-
 „terstübe, (weil sie vor ihre Unterthanen zu zah-
 „len nicht schuldig,) der Defension und Ver-
 „pflegungs = Gelder halber weder mit Einquar-
 „tierung noch in andere Wege belästigen, ge-
 „stalt auch sonst den von Adel Ritterstübe
 „und unsteuerbare Güter, wie die Namen ha-
 „ben mögen, weder bequartieret, geschadet,
 „noch etwas darvon entwendet, sondern bey
 „unnachlässiger Strafe gänzlichen verschonet
 „werden sollen.“

End =

Endlich nach der Ordonnanz vom 30sten Juny 1752. §. 52. in *Cod. Hofm. leg. milit. pag. 523.* verbis:

„Diesemnach sind alle Ritter- und Freygüter, soferne sie nicht beschocket, auch weder Stand- noch Marsch-Einquartierung zu übernehmen schuldig. Wenn sie aber entweder selbst beschocket, oder beschockte Güther dabey besitzen, so müssen sie sowohl die Portions- und Rations-Gelder, soviel nach Proportion ihrer aufhabenden Schocke ihnen zukömmt, entrichten, als auch, wenn sie selbst, oder die dabey befindlichen beschockten Grundstücken zugleich verhuset sind, bey vorkommenden Marschen, nach Proportion ihrer Verhusung, die Marsch-Einquartierung ohnweigerlich mit erleiden und tragen, auch die davon abhängende Marschfuhren nach eben dieser Proportion mit leisten. Jedoch soll denen Rittergüthern, bey erfolgender Zusammenberlegung der Cavallerie in kleine Städte und große Dörfer, unter dem Vorwand, weiln sie steuerbare Grundstücke dabey besitzen, einige Stand-Einquartierung, ob schon vorgedachtermaßen ein monatliches Aequivalent

E

„dafür

„dafür vergütet wird, wider Willen niemals
„angefonnen, vielweniger aufgebürdet werden.“

Es muß mithin der Besitzer eines Frey-
guths entweder daß dasselbe nicht beschockt und
behufft, oder, daß er in der Vererbungs-Ur-
kunde oder sonst mit der Steuerfreyheit begna-
digt worden, beweisen. Beispiele von Frey-
güthern, welche mit der Einquartierungs-Frey-
heit begnadiget worden, trifft man No. 3. 4.
15. an. Nach dem Extr. a. d. Landt. Absch. v.
19. May 1728. *ad 20. in Cont. Cod. Aug. T.
I. p. 50. u. dergl. v. 5. May 1737. ibid. I. p. 65.*
sollen die unbeschockten Freygüther nach einer bil-
ligmäßigen Proportion zur Mitleidenheit gezo-
gen werden.

Ob der Besitzer eines Freyguths die Prae-
scriptionem immemoriam in Ansehung der
Steuerfreyheit für sich anziehen kann, scheinen
mir in Gegensatz der Meynungen der alten
Chursächsischen Rechtslehrer, welche sie zulaf-
sen, die Gründe, welche Hr. D. Carl Wilhelm
Winkler in *Diss. Praescriptio immunitatis a tributis, praesertim quoad aera-
rium publicum Saxoniae impugnata.*
Lips. 1779. §. 4—10. vorgetragen, überwie-
gend. Man lese hierüber auch *Decis. 65. de*

1661. und *Decif. 17. de 1746.* Privat-Verträge und Aufferbelehnungen können nicht zum Nachtheil des bey Einquartierung der Soldaten verfirenden Landesherrlichen Interesse eingegangen werden. Man lese das *Rescript* an die *Kriegs-Commissurien de dato* Dresden am 27sten May 1734. aus *Klingers Dorf- und Bayern-Recht 1. Theil p. 271.*

„Allermaßen nun dem eingeführten allge-
 „meinen Reglement nach, ein jeder, welcher be-
 „schockte Grundstücken besitzt, solche auch bey
 „der Cavallerie-Einquartierung zu verrecken
 „schuldig ist, Privat-Verträge hingegen oder
 „dergleichen Aufferbelehnungen, wie ratione der
 „Wiese geschehen, sothanen Reglement nicht de-
 „rogiren können, die Militair-Verpflegung
 „auch auf die Ausmachung der zwischen denen
 „Contribuenten etwa obhandenen Litigiorum nicht
 „warten kann; Als ist Unser Begehren, ihr
 „wollet die in G. allschon liegende Execution
 „also fort abgehen lassen, hingegen dem Be-
 „sitzer der quæstionirten Acker-Wiese andeuten,
 „daß er sein davon zur Einquartierung zu ent-
 „richten habendes Contingent ohne Anstand ab-
 „führen, widrigenfalls aber mit Execution be-
 „legt zu werden gewärtig seyn solle, wie denn

„auch damit im Verweigerungsfalle wirklich
 „zu verfahren ist. Im übrigen habt ihr denen
 „Partheyen zu erkennen zu geben, daß, wenn
 „sie ihre sonstige Berichtigungen gegen einander
 „ausführen wollten, sich dießfalls bey der In-
 „stanz, wohin dergleichen Contestationes gehö-
 „ren, anzumelden hätten.“

Auf die Beschwerde der Gemeinde zu Nuthausen im Amts-Bezirke Düben, daß sich der damalige Besitzer des dasigen Frenguths der Obliegenheit der Einquartierung entziehe, erging folgendes höchstes Rescript:

„Von Gottes Gnaden Xaverius r. r.
 „Rath, lieber getreuer. Uns ist aus euerm
 „unterthänigsten Berichte vom 14. hujus men-
 „sis geziemend vorgetragen, aus was Ursachen
 „der Besitzer des in Nuthausen gelegenen Frey-
 „guths, Johann Andreas Schladik, sich der
 „Mitleidenheit in der Einquartierung, in An-
 „sichung der von dem Gräfl. Brühlischen Regi-
 „mente Chevaux-Legers dahin delogirten Mann-
 „schaft zu entbrechen suche, und wie derselbe
 „sich deshalb auf den Fol. 45. derer hierbey zu-
 „rückgehenden Acten befindlichen und Ao. 1704.
 „mit der Gemeinde errichteten Vergleich, da
 „solcher nur auf den Fall gemacht worden,

„wenn der Reuter einzeln auf dem Lande steht,
 „und mit Portionen und Rationen versehen wer=
 „den muß, auf die gegenwärtige damals ganz
 „unbekannte Einquartierung, nach welcher die
 „Cavallerie Escadron- und Compagnie weise ge=
 „gen ein gewisses Quartiergeld in große Dörfer
 „verleget ist, und es hierbey lediglich auf Un=
 „terkommen und den Gelaß, wo solcher anzu=
 „treffen, nicht aber auf die Hufen ankommt,
 „keinesweges extendiret werden mag; So
 „kann sich solchemnach Schladitz, da sein Frey=
 „guth beschocht und verhußt, der Disposition der
 „erneuerten Ordonnanz entgegen, Mannschaft
 „einzunehmen, sowohl auch Militzfuhren mit
 „zu verrichten, auf keine Weise entbrechen.
 „Sollte dagegen die nach Authausen delogirte
 „Mannschaft, ohne Zuziehung der Frengüther,
 „unterzubringen hinlängliche Gelegenheit vor=
 „handen seyn, und die Gemeinde die Besitzer
 „dieser Güther aus freyen Willen davon frey
 „lassen wollen; So können wir solches gesche=
 „hen lassen. Wir begehren daher in Vor=
 „mundschaft Unsers Herrn Veters, des Chur=
 „fürsten zu Sachsen Ibdl. hiermit gnädigst, ihr
 „wollt dessen die Interessenten behörig beschei=
 „den; hiernächst aber durch anderweitigen Be=

„richt anzeigen, was es sowohl um die in Aul-
 „hausen, außer dem Schladitzischen noch be-
 „findlichen zwey Freygüther für Bewandniß
 „habe, ob, und wie hoch jedes derselben be-
 „schodt und verhufft sey, und nach wieviel Hu-
 „fen dieselben das Magazin Getrende erschütten;
 „sondern auch dabey mit anführen, wer Ao.
 „1750 der Besitzer des Schladitzischen Frey-
 „guths gewesen, und ob der in der Individual-
 „Magazin-Hufen-Specification de Ao. 1750 dar-
 „innen mit 8 Hufen angefetzte Jacob Marschall
 „damals solches besessen habe. Mochtens
 „hierdurch nicht verhalten und vollbringet ihr
 „an obigen allen Unsere Meynung. Datum
 „Dresßden, den 28. April 1764.“

An den Cammer-Com- August Siegmund
 missions-Rath und Amt- von Zeutsch.
 mann Bennemann zu Christian August
 Düben. Döbner.

Die hierwieder von dem Besitzer des Frey-
 guths zu Aulhausen eingewandte Appellation
 ist auch höchsten Orts unterm 29sten Juny 1764.
 rejiciret worden.

In dem Moritzburger Amtsdorfe Koswig
 befindet sich ein Amtsfähiges Freyguth, welches
 von Spann- und Marschfuhren sowohl als von

der Einquartierung befreuet ist. Man sehe hierüber in den Beylagen No. XVIII. nach. Zur Ursache wird mir von einem guten Freunde angegeben, weil es ehemals ein Jägerhoff gewesen, und mit denen demselben anklebenden Freyheiten vererbet worden. Davon, ob ein Freygut beschocht und verhuft ist, hängt auch die Entscheidung der Frage ab, ob es Militz Spann- und Marschfuhren zu thun verbunden ist. Man lese hierüber das eben angeführte Rescript wegen des Frenguths zu Auhausen nach.

Die Frage, ob einem Frenguthe die Jagdgerechtigkeit zustehen könne? ist allerdings mit Ja! zu beantworten, weil es kein ausschließendes Recht der Rittergüter ist. Nur muß der Besitzer eines Frenguths nach Vorschrift der 4ten Decision vom Jahre 1746 die Jagdgerechtigkeit entweder Investitura Principis oder praescriptione, und zwar immemoriali gegen den Landesherrn und 31 Jahr 6 Wochen und 3 Tage gegen Privatos erlangt haben. Ein guter Freund schreibt mir, daß der Erblehn-Richter zu Obercarsdorf im Amte Dippoldiswalde in Ansehung seines Erblehngerichts die niedere Jagd=

Jagdgerechtigkeit auf den Fluhren des Dorfes Obercarsdorfs hat.

In Ansehung der Frage: ob einem Freyguthe, zu welchem ein Dorf gehört, das Jus patronatus über das Kirch- und Schullehn zustehe? muß der Lehn- und Vererbungsbrief nachgesehen werden, denn es ist solches nicht eine besondere und ausschließende Eigenschaft der Rittergüter. Freygüter, welchen das Jus patronatus über Kirche und Schule zugestanden, sind mir zwar nicht vorgekommen, und werden Beispiele dieser Art gewiß selten seyn; Allein geläugnet kann es doch nicht werden, daß es Freygüter geben kann, welchen das Jus patronatus zustehe. Es kann auch das Jus patronatus durch die Verjährung, und zwar binnen 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, wider einen Weltlichen, welcher das Jus patronatus hatte, binnen 40 Jahren hingegen mit Hinzufügung 4 Jahr, um die Wiedereinsetzung im vorigen Stand, welche binnen 4 Jahren gesucht werden kann, auszuschließen, wider die Kirche erlanget werden.

*Godfried Christian Leiser in Jure Georgico L. 3. Cap. 4. No. 9. will wider eiz-
nen*

nen Weltlichen die Verjährung von 10 bis 20 Jahren, wider die Kirche aber von 40 Jahren zulassen; Allein nach Ehursächsischen Rechten muß denen 40 Jahren 4 Jahr hinzugefügt werden, binnen welcher der Kirche die Wiedereinsetzung im vorigen Stand annoch zustehet. Es muß auch von denen 40 Jahren die Zeit abgezogen werden, da sie keinen Kirchen-Vorsteher hatte. *C. 4. et 15. X. de praescription.* es sey nun wirklich, oder angenommener Weise, wenn sie nemlich einen unnützen, untüchtigen Kirchen-Vorsteher hatte. *Bergeri Oec. Jur. Ed. Winckler: L. II. Tit. II. th. XXIII. Nota 2. pag. 193.* Ferner, da das Jus patronatus unter die dinglichen Rechte gehöret, so muß wider einen privatum eine Verjährung von 31 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen, wider den Fürsten aber praescriptio immemorialis Statt finden, weil es ein Regale ist.

Bergeri Oec. Jur. Libr. 2. Tit. 2. Th. 25. pag. 196.

Daß einem Frenguthe auch die Braungerechtigkeit zustehen könne, ist gewiß, weil nicht blos Rittergüther solche ausschließend haben,
son-

sondern auch Fälle vorhanden sind, wo Richter- und Schulzen-Güthern die Braugerechtigkeit zustehet. Uebrigens kann in Dörfern, welche über die Meile von einer Stadt entlegen sind, kein Besitzer eines Guths die Braugerechtigkeit erlangen, als blos durch die ausdrückliche Erlaubniß des Landesherrn, nemlich durch die Beleihung oder Privilegium, und durch praescriptionem immemoriam. Innerhalb der Meile Brauhäuser anzulegen, ist zum Vortheil der Städte verboten.

cf. Schotts *Jus Saxon.* pag. 82.
 Uebrigens soll in Chursachsen zum Nachtheil der Städte und der mit Braugerechtigkeit versehenen Rittergüther keinem in und außerhalb der Meile die Braugerechtigkeit ertheilet werden. v. Ausschreiben *de 31. Dec. 1676. in C. A. T. I. p. 1649.* verbi: „sondern auch
 „Niemand, wer der auch seyn möchte, auch
 „nicht vermittelst der hohen Landes-Obrig-
 „keit Concession sich unterstehen sollte, inn-
 „und außerhalb der Meilen einiges neuerliches
 „Braug- und Malzhaus in Zukunft (außer
 „was die Ritterschafft vor ihren freyen Tisch-
 „trunk belanget) aufzubauen und anzurichten,
 „oder

„oder auch Bier zum Verkauf einzulegen, zu
 „verzapfen und auszuschrotten, und solcherge-
 „stalt eine neue Schenkstätte anzurichten, bey
 „der in der Landes = Ordnung enthaltenen
 „Strafe der 100 Mfl.

Nichin müssen, wenn um dergleichen Con-
 cession nachgesuchet wird, die benachbarten
 Städte und die mit der Frau = Gerechtigkeit
 versehenen Ritterguths = Besitzer darum, und
 was sie dawider vorzustellen haben, befragt
 werden.

In Ansehung der Frage: ob ein Freyguth
 für ein Amtsfähiges oder Schriftfähiges zu
 halten, kann keine Regel festgesetzt werden,
 sondern es muß die Qualität der Freygüther,
 welche amtsfähig und schriftfähig seyn können,
 am besten aus den Lehn = und Vererbungsbrie-
 fen erschen werden. Es giebt Freygüther,
 welche, wie andere Bauergüther, dem Amte
 und Patrimonial = Gerichten unmittelbar unter-
 worfen sind; es giebt auch Amtsfähige und
 Schriftfähige. Beyde letztere haben in der
 Regel die Gerichtsbarkeit, nur mit dem Un-
 terschiede, daß erstere die Befehle aus dem
 Amte, in dessen Bezirk sie gehören, letztere hin-
 gegen unmittelbar aus der Landesregierung er-

halten. Jedoch kann aus der Schrift- oder Amtsfähigkeit eines Freyguths nicht sicher gefolgert werden, daß es die Ober- oder die Unterge-richteten haben müsse. cfr. Schaumburgs Einl. zum Sächs. Rechte, P. I. Exerc. VIII. §. 7. Edit. Bennigs. Ein Beispiel eines schrifts- fähigen Freyguths siehe No. IV.

Welche Qualitat nun, ob die Amtsfähig- keit oder die Schriftsfähigkeit, im Zweifel ver- muthet werde? hierüber urtheilen die deutschen Rechte verschieden. Nach dem gemeinen deut- schen Rechte wird im Zweifel die Schrifts- fähigkeit vermuthet, weil nach dem alten Grund- satze: *par a pari judicandus*, alle Besitzer adeli- cher Güther blos bey den Hofgerichten und Regierungen verklagt werden können, und da- her diejenigen, welche behaupten, daß ein Land- fassse vor dem Amte zu stehen verbunden, dies- ses als eine Abweichung von der Regel zu be- weisen schuldig ist. Dieser Meinung sind: *Ahasv. Fritsch: de Amtsfassis, Ru- dolstad. 1662. Wilhelm Leyser de Landfassis, itemque Schriftfassis et Amtsfassis, Viteb. 1664.* und andere, wie auch *Selchow in Elem. Jur. Germ. Edit. sextae, p. 156. §. 136.* zugethan.

Es kann mithin einem adelichen Freyguthe im Zweifel die Schriftsäßigkeit nicht abgesprochen werden.

In Ehursachsen hingegen wird im Zweifel die Amtsäßigkeit als die gewöhnliche Eigenschaft der Landsäßigen Gütther vermuthet, und wer sein Gutß schriftsäßig zu seyn vorgiebt, muß solches, als eine Abweichung von der Regel, erweisen. Dieser Meynung ist zugethan: *Berger in Oec. Jur. Lib. IV. Tit. IV. §. 3. Not. 7.* und *Weruher Observ. for. P. IV. Observ. 17.* wie auch *Schott in Inst. Iur. Saxon. p. 57.* Daß einem Freyguths = Besißer auch die Gerichtsbarkeit, sowohl die hohe als die niedere, zustehen kann, ist ausgemacht. Beyspiele findet man in den Urkunden unter No. IV. V. VI. VII. Was der Besißer eines Freyguths, so ein Lehn ist, zu besorgen habe, wenn er damit beliehen wird u. s. w. ist aus dem Lehnrechte bekannt. Hier sey es nur noch erlaubt, zu untersuchen, ob der Besißer eines solchen Freyguths, bey Veränderung der Lehn, in manu dominante et serviente, die Lehn, bey Verlust desselben, müthen und erneuern müsse? *Carpzov. in Part. II. Const. 45. def. 21. et 25.* ist es,

welcher behauptet, daß auf Verabsäumung der Renovationis eines feudi rustici et exigui in Chursachsen dessen Verlust nicht erfolge, sondern diese Art der felonie blos mit einer Geldstrafe verbüßet werde, weil dergleichen Bauer- und geringe Lehne nicht mit Ritterdiensten verdienet würden, auch bey der Lehnscurie nicht zu Lehn gängen. Diesem sind die übrigen Chursächsischen Rechtsgelehrten, als *Stryck in Exam. Jur. feud. Cap. 17. Quaest. 19. Struv. in Syntagm. Jur. feud. Cap. 10. §. 9. in fine, p. 389. Horn in Jrd. feud. Tit. 17. §. 18. Tenzel in Diss. de legitimo praedii rustici possessore saxonico, §. 35. Wernher, P. II. Enunc. 290.* gefolget, so, daß man, obgleich *Carpzov c. l.* blos von solchen Bauerlehnen, welche ihrem Lehns Herrn einen jährlichen Zinß geben, redet, die daselbst vorgetragene Lehre auf alle und jede Bauerlehne angewendet hat. Bey dem Appellationsgerichte ist die *Carpzovische* Meinung, in dem in Sachen *Johann Gottfried Nasts contra Zacharias Lebrecht Hiensch* und *Conf.*, unterm 21sten Septbr. 1793 eröffneten Urtheil, welches unter den Urkunden, welche dieser Abhandlung beygefügt sind,

No. 19. nebst dem statu causæ abgedruckt zu finden, angenommen worden. Da nun aber hauptsächlich diese Meynung bey den Bauer- und kleinen Lehnen Statt finden soll, so dürfte, da *Hommel in Rhaph. Obs.* 485. pag. 768. ein anderes in Ansehung der Erbrechter Lehne bestimmt, es wohl rathsam seyn, die Renovationem feudi bey großen Freygüthern, welche sogar bey der höchsten Lehnscurie zu Lehn gehen, nicht zu verabsäumen. In andern deutschen Ländern, außerhalb Ehursachsen, gilt die dispositio 2 feud. §. 24. pr. auch bey Bauer- und kleinen Lehnen, so, daß die unterlassene Lehnsmuthung auch mit deren Verlust bestraft wird.

Die Verhältnisse der Freysassen gegen den Grundherrschaft, unter dessen Gerichtsbarkeit die Freygüter sich befinden, sind diese: Sie befinden sich zwar, daferne sie nicht eigene Bezircken haben, und nicht Vasallen sind, unter der Gerichtsbarkeit desjenigen Grundherrn, unter welchem sie mit ihren Freygüthern angelesen. Dieses ziehet aber noch keine solche Verbindlichkeit nach sich, daß daraus ein Recht der Unterthänigkeit hergeleitet werden kann. Ferner kann nicht gesagt werden,

daß zwischen den Freysassen und der Gerichtsherrschaft als Herrschaft eine persönliche Verbindlichkeit obwalte, sondern daß selbige letztern nur bloß als Gerichts = Obrigkeit Ehrfurcht und Gehorsam schuldig sind.

In Ansehung des Unterschieds der Unterthanen = und der Vasallen = Pflicht lese man *Wiesandii Diss. de origine et natura fidelitatis Vasalliticæ, Lips. 1764. pag. 7.* und *Jo. Aug. Hieronymi Thawitzii Diss. de diversa officiorum civilium et vasalliticorum ratione, Viteb. 1787. nach.*

Wenn ein Gutsherr in seinem Dorfe mit keiner Gerichtsbarkeit versehen, sondern solche einem andern zuständig ist, so hört zwischen der Herrschaft und den Freybauern alle Verbindlichkeit auf, und kann man die letztern als bloße Nachbarn der erstern ansehen.

Beneckendorf Auszug s. *Oecon. for. p. 373. S. 499. squ.*

Wenn in Ansehung der Freyheit eines Guts Streit entsteht, so ist, obgleich für die persönliche Freyheit in den Rechten eine Vermuthung vorhanden ist, dennoch die rechtliche

liche Vermuthung wider einen dergleichen Guthsbesitzer. Der Grund hiervon ist leicht einzusehen; Da nach denen Verhältnissen, in welchen unsere Bauern gegen ihre Gerichtsherrschaften sich befinden, selbige eine unvollkommene Freyheit haben, so muß im Zweifel allemal das Gewöhnliche, nämlich die Abhängigkeit, vermuthet, die Freyheit eines Guths hingegen, als die Abweichung von der Regel, von dem Besizer bewiesen werden. Man sehe hierüber *Just. Henning Boehmer de libertate imperfecta rusticorum Germaniae, Hal. 1732.* ist auch eingerückt *T. I. Exercit. ad Pand. p. 810* squ. und *Selchow El. Juris Germ. p. 250. §. 340.* Richtig sagt *Beneckendorf a. a. O. Th. 2. §. 502. 3. 4. 5.* „Den allen rechtlichen Vermuthungen, welche einen Beweis des Gegensatzes erfordern, wird das Meiste und Gewöhnlichste zum Grunde gelegt. Wenn nun zu alten Zeiten der Stand der Freybauern gar nicht, und in den mittlern Zeiten nur wenig bekannt gewesen, derselbe auch in unsern Zeiten noch immer den kleinsten Theil derjenigen, die den Acker bauen, ausmacht, so ist
 § „offen-

„offenbar, daß ein Freyhauer in zweifelhaften
 „Fällen sich mit der rechtlichen Vermuthung
 „vor die Freyheit nicht behelfen könne, son-
 „dern er seinen vorgegebenen Stand entweder
 „durch Briefe und Urkunden, oder durch Dar-
 „thung eines zu rechtlicher Verjährung hin-
 „reichenden Besizes erweislich machen müsse.“

Selchow in Elem. Jur. Germ. p. 290.

§. 370. sagt ebenfalls richtig:

„Haec ipsa rusticorum libertas vel ex privilegio
 „Principis vel domini oritur, vel ex originaria
 „rusticorum immunitate derivatur. Sin illud,
 „operae uni remissae reliquis non adcrefcunt,
 „cum privilegia nemini debeant esse damnosa,
 „sin hoc rustico omnino probatio libertatis injun-
 „genda est.“

Wena ein Grundherr einem seiner Unter-
 thanen die Frohndienste erläßt, und dessen
 Guth ein Freygut wird, so können die dem-
 selben erlassene Frohndienste von denen andern
 Bauern nicht gefordert werden.

Selchow in der angeführten Stelle be-
 hauptet dieß sehr richtig.

Muß der Besizer eines Freygutts, die
 aus der Gemeinde, worzu er gehört, eingebrach-
 ten

ten Delinquenten bewachen helfen? Eine Frage, die nicht sogleich zu beantworten ist, indem vorher untersucht werden muß, ob ein dergleichen Frenguth seine eigene Gerichte hat, oder nicht, ob es ein für sich bestehendes Guth sey, so von der Gemeinde ganz abgesondert ist, und nichts zu den Gemeinde = Lasten beyträgt; besitzt ein Freysaße sein Frenguth als ein vor sich bestehendes Guth, und hat die niedere Gerichtsbarkeit, so ist er, wenn nicht von dem Grundherrn die Wachdienste sich vorbehalten worden, zu Bewachung derjenigen Inquisiten, so aus der Dorfgemeinde eingebracht werden, nicht gehalten. Aus eben diesem Grunde wird er auch zu Tragung der Inquisitionskosten nicht angehalten werden können. Eine andere Frage ist es aber, ob ein Freysaße zu Bewachung derjenigen Inquisiten, so aus seinem Frenguthe eingebracht werden, sowohl, als zu Tragung derer hierauf verwandten Inquisitionskosten gehalten ist? Besitzt er sein Frenguth als ein vor sich bestehendes von der Gemeinde getrenntes Guth, so muß man die Observanz und den Vererbungs- und Lehnbrief nachsehen, ob nicht sich der Grundherr besondere dahin gehörige Rechte vorbehalten

behalten hat. Ist dieses nicht, und hat wohl gar der Grundherr den Ausdruck, daß er das Guthe von allen und jeden Beschwerden, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, befreyet haben wolle, gebraucht, so sollte wohl diese Frage aus nachfolgenden Gründen mit Nein! beantwortet werden dürfen:

1) Ist zwar wahr, daß Privilegia strictissime zu interpretiren, und mithin, wenn nicht dieser Befreyung besonders Erwähnung geschehen, daß solcher Dienste auch nicht entsaget worden, es das Ansehen gewinnen will; Allein so ist doch 2) darauf zu sehen, daß dieses Guthe durch die Vererbung, durch die Separirung von der Gemeinde eine neue Gestalt und Verfassung erhielt, bey welcher dieses als etwas, so der natürlichen Freyheit widerspricht, nicht vermuthet wird, so daß man annimmt, daß, da der Grundherr diesem Guthe eine Unabhängigkeit von sich und der Gemeinde ertheilte, er sich diese Rechte vorbehalten haben würde, und daß mithin wider den Grundherrn 3) die rechtliche Vermuthung eintritt, daß er, da er dem Besitzer alle Frohndienste erließ, selbigem auch die Bewachung der Inquisiten als eine Speciem
der

der Dienste und Beschwerden erlassen haben müsse. *L. 113. et 147. D. de Regul. Iuris.*

4) Endlich wider den Grundherrn als denjenigen, welcher deutlicher hätte reden können und sollen, die Auslegung gemacht werden muß. *L. 39. D. de pactis. L. 38. §. 18. D. de Verb. Obligat.* Denn da der Grundherr dem ehemaligen Bauerguthe alle Beschwerden der Dienste, und der Gemeinschaft mit der Gemeinde erließ, so hätte er sich, daß es in dieser Maasse ihm verbindlich bleiben sollen, deutlicher ausdrücken sollen. Es ist mithin die Vorbehaltung der Wachdienste und der Untersuchungskosten von Seiten des Grundherrns anzurathen.

In Ansehung der Verhältnisse eines Freysaßen mit der Gemeinde, zu welcher er gehöret, ist zu merken, daß in der Regel jeder Freysaße die Gemeinde-Oblasten tragen muß, wenn sein Freyguth nicht ein vor sich bestehendes, von der Gemeinde, zu welcher es vorher gehörete, ganz abgesondertes Guth ist. Hierüber muß der Lehn- und Vererbungsbrief die beste Auskunft geben. Wenn ein Grundherr einem Guthsbesitzer die Freyheit von den Frohndien-

sten und den Gemeinde = Oblasten ertheilet, so muß letzteres mit Einwilligung der Gemeinde geschehen. Ein Beyspiel eines Freyguths, welches von allem Geschoße, Stadt = Rechte, und von Diensten der Gemeinde mit Einwilligung der Bürgerschaft befreuet worden, findet man No. 1. derer Urkunden.

Ertheilet ein Grundherr einem Guthe die Freyheit von den Frohndiensten, und andere Rechte, so kann solches, hauptsächlich wenn des Grundherrn sein Guthe ein Lehn ist, nicht sicherer, als mit Einwilligung und ausdrücklicher Genehmigung des domini directi, der Lehns = Agnaten und der Mitbelehnten geschehen; denn ist die Einwilligung des domini directi, der Lehns = Agnaten und Mitbelehnten nicht dabey zu finden, so ist der successor feudalis, als ein successor singularis ex pacto et providentia majorum zu Haltung des Vertrags wegen der einem Guthe von seinen Vorfahren ungültigerweise, zum Schaden und Nachtheil des Lehn = Gutthes, ertheilten Rechte nicht gehalten. Es muß daher die Einwilligung des domini directi, der Lehns = Agnaten und Mitbelehnten hierbey zu finden seyn, wenn der Besizer eines solchen Frey =

Freyguths für Anfechtungen in der Folge gesichert seyn will; denn gesetzt der dominus director hat seine Einwilligung gegeben, die Lehnsbettern und Mitbelehnten sind aber weder darum gefragt worden, noch haben auch darent eingewilliget, so ist und bleibt es eine ungültige Handlung. cfr. *II. feud.* 3. §. 1. und *II. feud.* 39. Es kann auch bey entstehendem Concurse in dem Vermögen des Grundherrns, der Curator litis zum Besten des Creditwesens die von dem Gemeinschuldner zum Besten jenes Guths entsagten und abgetretten Rechte vindiciren. Ein Beispiel eines von höchster LehnsCurie bestätigten Vererbungs- und Lehnbriefes sehe man No. 8.

Veri

Verzeichniß
der nachfolgenden Urkunden.

- I. Privilegium des Klosters zu Doberlug über einen Hof zu Luckau, v. J. 1298.
- II. Privilegium des Klosters Eylwardesstorp über einen Hof zu Niendorf bey der Stadt Quersfurt, v. J. 1358.
- III. Lehnbrief Christoph Legatens über einen freyen Hof zu Wschersleben, v. J. 1577.
- IV. Begnadigungsbrief des Trillerischen Hauses und Pertinentien zu Sangershausen, v. J. 1588.
- V. Privilegium Bartholomäi Schlegells über einen Freyhof zu Freyburg, v. J. 1603.
- VI. Vererbungsbrief des Guths Bennsdorf von 1651.
- VII.

- VII. Befreyungsbrief des Guths Bennsdorf, v. J. 1656.
- VIII. Confirmations-Urkunde Churfürst Johann Georg des Andern über vorgedachtes Guth, v. J. 1658.
- IX. Lehnbrief Andreas Rosenhayns über ein Frenguth zu Pouch, v. J. 1704.
- X. Lehnbrief des Behrendtschen vormals Bennemannischen schriftsäßigen Hauses auf der Moritzstraße zu Dresden, v. J. 1551.
- XI. Lehnbrief desselben Hauses, v. J. 1673.
- XII. Lehnbrief Rudolphs von Bünau über sein auf der kleinen Brüdergasse gelegenes Haus, v. J. 1627.
- XIII. Lehnbrief über den am Falkenschlage vor dem Wilsdruffer Thore zu Dresden gelegenen Falkenhof, v. J. 1721.

XIV.

- XIV. Vererbungsbrief des jetzigen Gräflich Hofmannseggischen Freyhauses auf der Schloßgasse in Dresden, v. J. 1738.
- XV. Vererbungsbrief des alten Amthaus ses auf der kleinen Brüdergasse in Dresden an den Oberküchenmeister von Brandenstein, v. J. 1740.
- XVI. Rescript der Gräfflich Stollbergischen Canzley zu Kosla, eine Interpretationem authenticam des Wortes Freyhaus enthaltend, vom 22. Aug. 1712.
- XVII. Responsum der Juristen-Facultæt zu Leipzig über die Revocation einer von dem Freyguthe zu Köckern verkauften halben Hufe, v. J. 1719.
- XVIII. Gnädigstes Rescript Churfürst Friedrich Augusts, vom 1. Juny 1791. durch welches dem amtsäßigen Schurbertischen Freyguthe zu Koswig die Marsch

Marsch-Einquartierungs- und Marsch-
Führen-Freyheit von neuem zugesich-
ert worden, nebst dem dahin gehö-
rigen Attestate vom 11. Febr. 1791.

XIX. Appellationsgerichts-Urthel in Sa-
chen Johann Gottfried Kastens zu
Radis contra Zacharias Lebrecht
Hienschen und Cons. über die von
Gottfried Hienschen unterlassne Lehns-
muthung einer halben Mannlehnhufe,
vom 21sten Septbr. 1793.

I.

Privilegium, so dem Kloster zum Doberlug von Dietrich, Landgrafen in Thüringen, Marggraven in dem Osterlande und Lausniß über einen Hof zu Luckau gegeben. CIOCCHC.

aus Jo. Petr. de Ludewig Reliqu.
Mscrpt. Tom. I. Num. 133.

In dem Namen der heiligen vntenllichen Dryualdekeit DEERJES. von gotis gnaden der Junge Landgrave von Döringen, marggrave in dem Ostirlande vnd zu Lusitz allen cristen luten, die disen Brief weden seer ewiglich. Weil der erber vater, Her Johannes der abt, und di sa. menunge *) zum Dobiruge vor vns gewest syn vnd haben vns mit grozim flyze gebeten, daz wir en eynen Hof gelegen, in vnser stat zu Luckow, den si mit eyntrechtigem willen vnd verhengnisse **) der börgere

*) Samenunge, i. e. monasterium, Scherz. Glosfar. Germ. S. h. v.

**) Verhengnisse, i. e. consensu Scherz c. l. S. h. v.

gere do selbis gikeufft haben, gerüchten irme clostir ledig und fry mit ganzir engenschaft zu gebne lutirlich*) durch got, zu ewigir besitzunge. Des han wir an gesen götlichiz lon vnd habn gore vnd synre suzin**) muter Marien, der ewigen Juncfrawn, zu eren vnd allen heiligen, zu vergebunge vnser sünde, vnd zu vnsünene den horn des übirsten Richters vnd vnser sele vnd vnser liebn Husfrowa vnd allir vnser eldiren selen zu troste, di bete des forgnannten abris vnd samenunge dirhort vnd habn mit willen vnd gunst vnser vorgeschribenen börgere den selbin Hof mit alle dem, daz dazu gehört, mit alleme rechte vnd nütze vnd eygenschaft, fry, ledig vnd vmbhabt, fon alleme geschozze, von statrechte, von alleme dinste beyde von vnser wegen vnd ouch fon der gemeynde der börgere, gegeben vnd kugelegit dem obgenanntin clostere, friedelichin vnd geruueclichin zu besitzenz zu ewigen kyten, also daz keynerleye Recht vnser erbin odir nochfemlinge sulln noch mügen gehabn an demselbin Houe vnd daz nu dise vnse genege gebunge gilt,

*) lutirlich i. e. plene. Scherz c. l. S. h. v.

**) suzin, heißt soviel als dulcis, Scherz c. l. S. h. v.

stete vnd veste blybe, so han wir disen keins-
wörtigen brief mit vnserm Ingesigil forses-
gilt, dem egenantiu clostire zu eyner ewigen
sicherheit gigin. Gezüge disir Dinge sint
Zans von Ammera; Albrecht, kemmerer von
Gnannsteyn; Rüdiger, lange von Geylnow;
Zuse von Waltherstorf; Grunyn, der al-
de von Ketelitz, vnser rittere vnd getruwen;
Herr Johannes Abt zum Dobirluge; Adilod
prior. Joh. vnderprior; Mertyn, kelner,
di alle Münche seyn zum Dobirluge, vnd
me frommer lüte. Gegeben zu Turgow
noch gots gebort zwelfhundirt vnd acht
vnd nünzig Jar, an dem Tage sente Mes-
dardi des heyligen bischoues.

II.

Privilegium, so Gebhard von Quersfurd
dem Closter Eylwardestorp gegeben

CIOCCCLVIII.

aus Jo. Petr. a Ludewig Reliqu. Mscrpt.

T. I. N. 259.

In godes namen, amen. Wy GEB-
HARD, edele vom Quernuorde, Herr dar-
selbes

selbes bekennen openbare an dießen briue, dat
 wi mit willen alle vnser erven hebben gege-
 uen vnnd geuen lutterliken *) dorch got dem
 godeshuse Eyluerstorp eigen ouer cynen Hoff
 in dem Viendorppe, dat gelegen ist bey der
 stat zu Quernuorde, den des closters lude
 hebben gekofft zu Clause die von Benedic ge-
 nannt, ist vor Twinttech marg vnnd wi ge-
 uen of der seluen Hoff fry vnnd los von
 schote, von warke,**) von dinste, von allerley
 sake, der man vnß edder der stat vnnd dem
 vorgnanten dorppe von anderen houenn pleget
 zu dunde. Wer aure dat, wi edder vnse er-
 ven na ons strenge orllege***) hedden, so schal-
 man von dem vorgnanten houe waken, also
 von einem andern. Zu einem orkunde dat
 dise vorgescreuen Ding stede vnd ganz gehal-
 den werden, so hebbe we disen brieff gegeuen
 besegelt mit vnser Ingesegele. Zuge diser
 vorgescreuen Ding sint die vromen riddere her
 Hans

*) lutterliken, i. e. plene, Scherz Gloss. S. h. v.

**) warke, i. e. operibus rusticis. Scherz S. h. v.

***) strenge orllege, i. e. grose Kriege, Scherz
 S. v. h.

Zanß von Döhelis, her Kamolstreite, her
Sricze Wipprehtes vnd andere vel guder Lū-
de, den wol do lobuene ist. Dise brieff ist
gegeuen na goddis gebort drotteynhūn-
dert iar vnd in dem acht vnd vofftichis-
sten iar, in der heiligen mertere dage Ti-
burcii et Valeriani.

III.

Lehnbrief, welchen Ernst Gräv zu Blans-
kenburg Christoph Legathen gege-
ben 1577.

Wier Ernst, iziger Zeit regirender Gräv
und Herr zu Reinstein und Blanckenburgk,
für uns und den wolgeborenen unseren
freundlichen lieben Bruder Herrn Bothen,
auch Graven zu Reinstein, bekennen öffentlich,
vor uns, unser Erben, Erbnehmen, und je-
dermänniglich, daß wir recht und redlich belie-
hen haben, und in krafft dies Brieffes beleih-
hen denn erbaren vhesten, vnsern lieben ges-
trewen Christoph Legaten zu Hiddenrode, als
den elstisten, zu mitbehueß Zansen seins Bru-
dern

dern und Caspern Kerstens Söhne, desglei-
 chen Erhart, Sarwigh, Casparn und Fries-
 derichen Erharts seligen Söhne, seiner vet-
 tern, zu einem rechten menschlichen lehenguth ih-
 nen und ihren leibes lebens Erben mit diesen
 hiernach geschriebenen guetern, nemlich mit dem
 vorholze über Ermschleben gelegen, bey der
 Phene, das dar scheust ahn der Bizenhäyten
 holz und das Jerckenfeldt, bey Nickel Dorin-
 ges Holze, mit dreien Huffenlandes uff dem
 Stadtfelde zu Ascherleben und mit einent
 freien Hoffe gelegen hinter der Monche Schlip-
 pen, zu Ascherleben, und zwene Hoffe, so
 etwann dem Closter zu Ascherleben sechszehn
 groschen gerenthet und eine Huesse landes und
 zwey morgen, heist überacker, zinsen zwo tonnen
 Ascherlebisch Bier, heist Kopenbier, und
 zwene hofe hinder sanct Johannis uff dem
 Graben und eine huffe landes in Rathmens-
 torffischen feldte, zinsset vier und zwanzig alte
 groschen, und den Kornzehenden zu Sohriz
 und vierdehalbe Huffen lands, gelegen uff der
 Zabitzer marcke, und mit zweien Huesfen Lan-
 des in Badenstetischen Felde, und wir obge-
 nanntter Grave und Herr, wollen obgedachtes

G

Chri:

Christoff Legaten und seiner mitbeschriebenen, solcher gueter, soviel wir zu recht zu vorleihen schuldig, bekendlicher Herr und gewehr sein, so offte es noth und wir darumb ersucht, doch den lehn nach dem Fall, allezeit gebürliche volge gegeben wirdet, ohne alles gefehde, des zu uhrkundt haben wir unser Grefflich angeborne Insiegel hier unden angehengt. Geschehen und gegeben zu Blankenburg Montags nach nativitat Mariae im funfzehnhundertenn sieben und siebenzigsten Jahre.

IV.

Die Begnadigung des Trillerischen Hauses zu Sangerhausen mit Gerichten und Freyheiten.

aus Klingners Sammlung zum Dorf- und Bauern-Rechte 3. Theil p. 224. *sqv.*

Vonn Gottes gnaden, Wir Christian Herzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst etc. Vor Uns, unsere Erben und Nachkommen, mit diesem unserm

ferm offenen Brieffe, legen Idermenniglichen bekennen vnd thun kundt, Nachdeme weylant dem Hochgebornen Fürsten, Herren Augusto, Herzogen vnd Churfürstenn zu Sachsen etc.

Unserm geliebtem Herrn Bathern, löblicher vnd seliger gedächtnus, Unser iziger Renthmeister vnd lieber getrewer Caspar Dryler, Im Ambtt Sangerhaußenn, funfzehenn Jahr vor einen Schöffer, vnd nimmer vns, vff vnser gnedigsts Begehren vnnnd abfordern ins dritte Jahr an Unserm Hoffe vor einen Renthmeister gedienet, die Ihme befohlene Sachen vnd geschefte iher Zeidt treulich, vleißig vnd dermaßen vorrichtet, darob Seine seelige Gnadenn, vnd wier gnedigsts gefallen getragen vnd noch habenn.

Das wir, in betrachtunge solcher seiner Muhesamen vnnnd gehorsamen Dienste, die er bishero vnderthenigsts vnd willig gelaisset, Auch förder mit dergleichen Vleiß thun soll vnd will, Zu ergekunge dessen Ihme dem Renthmeister „sein Haus am Nauem Marctte „zu Sangerhausen zwischen Mattes Zätscheln „vnd Caspar Krafftten vnter des Raths daselbst

„Gerichten, Vottmefsigkeit, vad geschos ge=
 „legenn, Welches er Hansenn von Lindenauen
 „zw Ottendorff, vor dessen aberkaufft, Sambtt
 „dem darein gefurkten Röhrwaßer, deßgleichen
 „funf hufen Landes, die er laut eines vns fur
 „gelegten Vorzeichnus, im Sangerhaußischen
 „Weichbilde vnnnd sonsten hin vnd wider ein=
 „keln zusammenkaufft, dann 25 Acker Wiesen
 „bey Köblingen, den garttenn in der gartten=
 „gaßen, Einem Weinberge am hohenberge,
 „vnnnd was er sonsten an Lehenn, Landt, Erb,
 „oder andern beweglichen vnd unbeweglichen
 „guthern, bey seinem Leben, in vnsern Landen,
 „nach seiner gelegenheit, ferners darzu erkauf=
 „fen möchte, Aus besondern gnadenn ge=
 „freyett,“ Thun solches auch aus hoher Lan=
 desfürstlicher macht, vnnnd Obrigkeit, vor
 vns, vnserer Erben vnd nachkommen, hier=
 mit vnd in crafft diz brieffes, dergestaltt,
 das er vnd seine Erben, Auch kunftige Be=
 sitzere dieses Hauses, vnnnd der darzu geschla=
 genen, Auch oben in specie Namhaftig ge=
 machten guthere, von dem Rath zw Sanger=
 hausenn umb Ihre bisshero darauf zugestan=
 dene Gerichttbarkeit, gebottvnd geschos, deß=
 „gleichen



„gleichen Folge, Steuer, Dinst, Zehenden
 „und andern ahn= vnd auflagen, Wie die igo
 „oder in Zukunfft genandt, Sie werden vff
 „Landt=Zägen, oder sonsten in andere wege
 „beschloßenn, angelegett, verordenett oder ge=
 „fordertt, zu ewigen Zeidten vnbelangett, dar=
 „von gesichert vnndt aller burden, vnd be=
 „schwerungen, Wie die nahmen haben mugen,
 „deren keine ausgeschloßenn, gänzlich befreihett
 „sein, vnd verbleiben, Auch macht habenn
 „vnd befuigett sein sollen, vff solchem Hause,
 „nach Ihrem gefallen, nicht alleine in eige=
 „nen, oder Gemeiner Stadt Breuheusern zu
 „brauen, Sondern auch allerley frembde Bier
 „vnd Wein einzulegen, dafelbige sein, vnd
 „Ihrer gelegenheidt nach, Steuer= vnd Vn=
 „gelde, Auch aller anderen Beschwerunge frey
 „wider zu schenken, Kandel= oder faßweise zu
 „verkaufen, vnd nichtts desto weniger darin=
 „nen andere Burgerliche Nahrung vnd
 „Handirunge von vns, vnsern Erben vnd
 „nachkommen, Auch dem Ambtte vnd Rath
 „doselbsten, vnd sonsten menniglichen doran
 „vngehendert zu treiben.“ Vnd obgleich solch
 Privilegium vnd begnadunge, In einem oder

mehr Arttckeln von Ihme, seinen Erben vnnnd künfftigenn besitzern nicht in stetter Bbunge erhalten wurde, So soll Ihnen doch doran keine Verjahrung hinderlich, noch schedlich, Auch gemelct Hauß mit seinen zugehörigen Ländereyen, Wiesewachs, vnd andern, was izo darbey ist vnnnd künfftig noch darzu gebracht werden möchte, hinfuro nicht vnter Vnsers Ambtts Sangerhausen Vottmeßigkeit gezogen, Sondern erwenther Vnser Rentzmeister, Seine Erben, volgende Besitzere, deswegen vff vnser Cankley Schrift sitzenn, vnd darauf vnserer Bevehliche, Inmassen mit andern Cankley Schriftsazenn geschicht, verwerttig, denselbigen auch Iderzeit zu gehorsamen schuldig sein, vnnnd Ihnen in solchem Hauße vnd obbenantten gutthern, die Erbgerichte zu gebrauchen Erblichenn zustehenn.

Vnd weill vnter obbemelten 25. Acker Wiesenn, derer 10 vff der Hoffweide, vnnnd 12 bey der Sizenn im Dorff Ober-Röblingen gelegenn, Welche durch den gewesenen Schöpfer zw Sangerhausen, Barthell Heidenreichen in Zeit seines tinsts solchem Ambtts entzogen, die aber berurtter vnser Rentzmeister in dem ver-

floßenen 80 Jahre, vñ seinen Uncoßten, An
 vnserm Obern Hof Gerichte zu Leipzig, durch
 Bittell vnd recht erhalten, vñnd wieder zum
 Amptte gebracht, So haben wir Ihme dem
 Renthmeister, seinen Erbenn vnd Erbnemen,
 zur Ergelichkeit seines in solcher wehrenden
 Rechtfertigung ausgelegtem vñnd bishero
 entzathenen geldes vnd Vncostens, gemelte
 22 Acker Wiesen Erblichenn geeignet, vnd der
 darauf hassenden 11 fl. 9 gl., welche er bishe-
 ro darvon in vnser Amptt zu Zinse gereicht,
 gnedigst erlassenn vnd deren allenthalben in
 Ewigkeit gefreyett, doch sollern er, seine Er-
 ben vnd künftige besitzere schuldig sein, was
 hieruber vff die felligenn fristen, dem Amptte
 vnd Rathe abzutragenn oder darsur soviehl
 Hauptgeldes ins mittel der Steuer vmb vor-
 zinsunge zu antwortten, damit vnserm Ampt-
 te sowohl als auch dem Rathe, doran nichts
 abgehen, Sondern Idesmahl die vorzinsunge
 doraus zu entpfahenn haben mögen. Privile-
 gieren, begnaden, Eigenen, befreyhen vñnd
 belehnen aus Landesfürstlicher macht vñnd
 gewaltt, offtgennantten Vnserm Renthmeister,
 seinen Erben vnd allen nachkommenden besitz-
 hern,

hern, beyde Manlichs vnd Weiblichs geschlechtt, solch Haus, deselbigenn zugehörige Ländereyen, vnd alles anderst, wie oben vormeldt, zun vnd in crafft diz vnseres Briefes, vnnnd wollen, das er, der Renthmeister Caspar Fryller, seine Erbenn vnd alle nachkommende Besitzere, bey dieser Vnserer beschenehen begnadunge vnd Erblichen befreyhunge, von mennigliches vngehindertt, geruiglichent vorbleiben vnd darbey jedesmahl geschützt vnd gehandhabett werden sollen, Wie wir dan hiezmitt Vnsern itzigen vnd zukunfftigenn Ampttleuthenn, Schößern vnd Vorwalktern vnnsers Amptts Sangerhausen, austrücklichenn beuehlenn vnd auferlegenn, das sie Ihne, seine Erben vnd alle besitzere viel angezogener Behausunge, Ländereyenn, vnd aller andernn Zugehörungen iderzeit schutzenn, vnnnd bey solchen privilegien vnnnd freyhaidten erhaltentenn sollen, dorann volnbringen sie vnseren ernstten willen, vnnnd meynunge, Alles treulich vnd sonder geuehrde.

Zw Vrkundt haben wir Vns mit eigener Handt vnterschriebenn, vnd Vnser groß Insiegel hieran wißentlich hengen laßenn,

Ges

Geschehen vnd geben zu Dresden den
23 Augusti, nach Christi Vnsers lieben Herrn
vnd seligmachers geburth Im 1588 Jahre ic.

V.

Privilegium Churfürsts Christians des
Andern, an Bartholomaeus Schlegelln,
über einen Freyhoff zu Freyburg

v. J. 1603.

aus Klingners Saml. 3. Dorf- und Bauerns
Rechte 3. Theil p. 168.

Von Gottes Gnaden Wir Christian der
ander Herzog zu Sachsen ic. ic. Churfürst ic. ic.
Bekennen vndt thun kundt, das wir vff vnter-
thenigsts Ahnsuchen vnd Bitten vnsers lieben
Getrewen, Bartholomaei Schlegells, ihme aus
besondern Gnaden, das Haus vnd Hoff, zwis-
schen David Zollnern, izigen Amtschreibern,
vnd dann Hannsen Dorans gewesenenn Behau-
sung in vnser Stadt Freyburgk gelegen, wie
das mit seinen zugehörigen Gebeuden begriffen,
vnd er es von dem Schöpfer zue Zwejen, vn-
sern auch lieben Getrewen Romano Hillerten,
ahn

ahn sich gebracht, von allen Beschwerden, wie die nahmen habenn oder erdacht, vnd dasselbe ohne das neben andern künftiger Zeit belegt werden mügen, befreyt, Auch ihme, in bemelzten Hauß, Hofe und zugehörigen Gebuuden die Ober- vndt Nieder- Gerichte aus Gnaden geeignet vndt gegeben haben, Im allermaassen solche von Uns vnd vnsern Vorfahrenn, dem Churfürsten zu Sachsen, hochlöbliches seliges Gedechniß gehabt. Thun solches auch hiermit gegewertiglich vnd gnediglich in Krafft dieses vnseres Briefes, also, daß obbemelter Schlegell hinsüro sich ahngezeigter Befreyhung vnd Gerichte ohne männiglichen Verhinderung zu gebrauchen. Vndt so viel Biers, als er jährlich in seiner Behausung, jedoch ohne Verkaufung bedürffen wird, ohne eingenn Aufsatz oder Beschwerde, ahn Steuer vndt andern, zue brauen gut Jugel, recht vndt Macht haben, dobey wir vndt vnser Nachkommen ihm gnedigst bleiben lassen, schützen vnd handhaben wollen, jedoch, daß er sich auch mit dem Rathe zue Freyburgk, des Geschofes, vndt anderer ihrer hirahn habenden Gerechtigkeit, oder Interesse halben vergleiche, das auch
solche

solche unsere Begnadung sonst menniglichen ahn
seinen rechten vnnachttheilig sey, Vngevehr-
lichen.

Zue Vhrkandt haben wir Uns mitt eige-
ner Handt vntterschrieben vnd unser Secret
wißentlich darauf drucken lassen. Geschehen
vnd geben zu Dresden den sieben vndt zwanz-
zigsten Monaths Tag Decembris nach Christi
vnsers einigen Erlösers vnd seligmachers Ge-
burtz Eintausend Sechshundert vnd im Drit-
ten Jahre.

Christian Churfürst.

VI.

Vererbungs-Brief des Guths Benndorf.

Ich Johann Georg Oppel, Ictus vndt dero-
zeit Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bestalter
Geheimbder Rath und Obersteuer-Einnehmer,
auff Lomniz, Gosa, Ober- und Niederlichte-
nau, auch Siezsch 2c. Erbsaßl. Thue hiermit
vor aller Jedermänniglichen Kund, und füge
allen, denen es gebühret, hiermit zu wissen:
Demnach uf absterben weilandt Prosens Mat-
thesens

thesens und dessen Männlichen Leibes = Erben,
 ihr Hauß und Hoff in Dörfflein Bendorff,
 zusambt dem Schulzischen Wiesenflecken bey
 Zöckeritz gelegen, als Freymannlehenguth, auf
 mich gefallen und apert worden, bey verwichener
 Kriegs Zeit aber in die 14 Jahre gleich dem
 ganzen Dörfflein, so unterm Rath zu Dölitzsch,
 außer dieses Matthesische, so in meiner Siez,
 scher Gerichte gehörig, ganz oede und Wueste
 gelegen, alles verwildert und eingangen, das
 auch von Hauß und Hoff nicht ein einziger ste-
 cken mehr stehet, Sondern nichts mehr, als
 die rudera davon zusehen seind, Ebenermaßen
 es auch mit denen dreyen darzu gehörigen
 Sandhuefen Landes in wüsten Felde, welche in
 die 14 oder 15 Jahr nicht getrieben worden,
 beschaffen ist, damit nun solches alles sonder-
 lich wegen des Churfürstl. Interesse von 29 gu-
 ten Steuerßen zu erlangen, nicht länger also
 wüste liegn möge, Ich als Gerichts = Erbzinß =
 und Lehnherr, auch ins Künfftige daß meinen
 an Erbzinß und andern jährlichen Nutzungen
 davon wieder fähigk werden und erheben, wie
 auch Kirchen = Pfarr = und Schueldiener, wann
 deren nach Gotteswillen wieder hin Kommen,
 des

des Ihrigen sich zu erfreuen haben möchten, Alß habe Ich nach der Ao. 1638 vorhergegangener Gerichtlichen Tax. Generalsubhastation und beschehener requisition des Raths zu Dölitzsch unterm 10 July 1650. Und in deme sich weder Erbe noch iemands anders zum Käuffer, weder der Freymannlehen, noch auch der Erbstückchen angegeben, wie des Raths zu Dölitzsch darüber ertheiltes attestatum sub 6 Septembris 1650. ausweist, entlich meinem Gerichts-Verwalter Erhardt Scheuchlern Not. Publ. zu Dölitzsch, auf sein fleißiges ansuchen, und umb seiner mir geleisteten Dienste willen ob- und vorbenandtes Matthesische wüste Freymannlehenguth zu Bendorff, sambt allen darzu gehörigen, und mir zu verleyhen zustehenden pertinentien, als dem Zöckerischen Freymännlichen Wiesenstecken, und drey Huesen Zinsbaren Erbäckern, dieselben vor sich und die seinigen hinwieder nutzbarlich anzubauen, zu genießen, und eigenthumblich zu besitzen, auch zu veralieniren Erb- und eigenthumblichen geeignet, tradiret, und übergeben, auch uff sein dienstfleißiges Bitten des wuesten Freymanns Lehenhoffs siedete und Wiesenstecken sambt pertinentien in Erbzinßguth verwandelt undt verleyhen.

Gebe, Verwandele und verleihe Ihme und den seinigen auch obspecificirte Freymannlehenstücke derogestalt und also in ErbzinßGuth, und benehme denenselben, durch diesen meinen wohlbedächtigen Consens die naturam et qualitem feudi, daß nunmehr daß ich undt alle meine Nachkommen sothanes Matthesische Haus und Hoff und was darauf gebauet wirdt, sambt dem Zöckerischen Wiesenflecken vor ErbzinßGuth, Gleich dem Drey ErbZinßHuesen, Wie ErbZinßGuth Recht, arth und Gewohnheit ist, achten, undt halten wollen und sollen, Er, (Scheuchler) und seine Erben und Nachkommen davon anders nicht uffzutragende Fälle, die Lehen empfangen und annehmen, wie dann durch beschehene Muthung derselben ihme die vorhererzehlete Stücke zu gebrauchen, zuvererben, oder zu veralieniren in werfliche Possess hiermit gegeben undt eingeräumet sein sollen, Uff welchem fall Er und die seinigen dann Zwen GULDEN Sechs Groschen von Haus vnd Hoff, Drey GULDEN Neun Groschen von den Erbäckern und Drey GULDEN Sieben Groschen von dem Zöckerischen Wiesenfleck nach alten eingeführten brauch zu Lehengelde sowohln Ein GULD

Gülden Viertzechen Groschen zum stetigst
Jährigen wehrenden ErbZinße nebenst der Land-
steuer beschwerung, und über daß der Kirchen
Pfarr- undt Schueldiener Ihre gebührnis ins
Künfftige wann die Commünen wieder bestetiget
werden, abzugeben undt abzutragen schuldig
sein soll und will,

Zu Uherkündt und mehrerer Versicherung,
des obgedachten Nemenbesizers, habe Ich die-
sen tradition und VererbungsRecessl unter mei-
ner eigenhändigen subscription und vorgedruck-
ten angebohrnen Petschaft ausgehändiget, und
dem Siechscher GerichtsProtocoll ein zu verleih-
ben wißentlichen anbefohlen. Geschehen Dresß-
den den 15 May Anno 1651.

(L. S.)

Johann Georg Oppell.

VII.

Befreyungsbrief des Gutths Benns- dorf.

Kundt und Zu wißen sey Hiermit in undt
Krafft dieses offenen Freybriefes, sowohln vor
Mich;

Mich: meine Erben undt Nachkommende Bes
 sitzer, allermänniglichen, insonderheit Denen,
 so es zu wissen nöthig, zu wissen angefüget,
 Demnach der HochEdle, Gestrenge undt Beste
 Herr Johann Georg von Dypell uff Lomnitz,
 Gosßda, Ober- und Nieder- Lichtenau, auch
 Lamperts- und Wellerswalda ic. Erbherr,
 Röm. Keyserl. Mayst. HoffPfalz Graff ic.
 und Churfft. Durchl. zu Sachß. hochwohl-
 verdienter hochansehnlicher Geheimbder Rath
 und Obersteuer Director (tit.) Herrn Erhardt
 Scheuchlern N. P. und Churfl. Sachßi. Gleits-
 mann nacher Döligsch bestalt, mit Brose Mat-
 thesens zu Bendorff liegenden Freymannlehen-
 Guthe, sambt Dreyen Erbzinßhufen Landes
 und allen andern pertinentien so mit Erb Zinß-
 Nesten hochwohlgedachte Ihre HochAdel. Ma-
 gnificenz verhafftet gewesen und dero selbe nach
 absterben gedachten Matthesens und dessen
 Männlichen Leibes Erben anheim gefallen und
 apert worden, unterm 15 May Ao. 1651. umb
 geleister Dienste willen Erblichen belehnet und
 beschenket, daß dannenhero Ich derozeit Erb-
 Gerichts und Lehenherr gemelten Scheuchlern
 uff sein fleißiges Ansuchen auß ebenfalls gleich-
 mässi-

maßigen Urfachen solche Dppelische Gunst, Ge-
 schenke und gewogenheit nicht allein gut und frey-
 willig placitiret, und Crafft dis in allen Clausulen
 und inhaltungen wiederholet haben will, Son-
 dern ich thue auch nunmehr vor mich, meine
 Erben und nach Kommen, hiermit wohlbedäch-
 tig, gut und freywillig die zu solchen Matthe-
 sischen Frey Mannlehen Guthe zu Bendorff von
 Herrn Scheuchlern ao. 1654. sub hasta erkauffte
 Drey Erb Zins Huefen Landes undt allen an-
 dern pertinentien an Wiesen und andern, wor-
 über Ich ihme nach ausgeübter subhastation und
 Licitation verbefagten Jahres, den 28 Monats
 tagß May einen absonderlichen Kauffbrieff aus-
 gefertiget, mehr ermelten Herrn Scheuchlern
 der uff solchen Aekern und andern Zinsbaren
 stücken haftenden Kesten, vndt mir und de-
 nen Meinigen oder meinen Nachkommen da-
 von zustehenden jährlichen Erblichen beschwe-
 rungen an Erb Zins und Lehngelde als 1 fl.
 14 gl. jährl. Erbzinß undt 5 fl. 14 gl. Lehngelde
 oder waß an jeden es sonst austragen möchte,
 entnehmen, und hierdurch derselben oder aller
 dienst beschwerungen wegen (wiewohl mit der-
 gleichen solch Gut niemahln behafftet gewe-
 sen,

sen, noch von einigen besitzer gefordert, oder verrichtet werden dürffen) als in eine wohlhergebrachte Freyheit und genießNutzung Ihm (Scheuchlern), mit den seinigen und dessen Nachkommen würllichen setzen, undt Zeit ihres Lebens befreyhen, Befreyhe demnach auch vor mehrerwehnten Scheuchlern obiges Erbzinß undt Lehen Geldes, auch dienstbeschwerungen des Benndorffischen Matthesischen Guths, Aekern und pertinentien, dergestalt und also, daß Er (Scheuchler) die Seinigen und deren Nachkommenden Besitzer von solchen Erblichen onere des Erbzinß und Lehengeldes, auch andern Diensten undt beschwerungen, do Selbige Ihnen über verhoffen zugemuthet werden sollten, Zeit ihres Lebens undt nff alle veränderliche fälle, Sie geschehen mit was mafe und weise es immer Könne und wolle, gänzlich quit- undt entlediget sein und bleiben, undt von Keinen solche niemals gefordert, noch mit einzigen diensten beschweret werden sollen, So soll Er Scheuchler, dessen Erben und folgende Besizere, auch der Erblichen Gerichtsbarkeit an meiner stat, so viel, als mir daran zuständig, sich gebrauchen, fug und macht haben, die andern

dern hohen Gerichtsbarkeiten, was mir und
 den Meinigen, auch meinen Nachkommen zu-
 ständig, ohne einzigen praesjuditz, Schaden und
 abbruch, oder vergeringerung, in seinem standt,
 undt wesen, wie es vorhin gewesen, stetigst al-
 so verbleiben, Ihr Churfl. Durchl. zu Sachsenz.
 meinem gndgftn. Herrn, an dessen Regalien auch
 sonst Pfarr und Schuelen andern Einkünfften
 und perceptionen, nichts nachtheiliges hierdurch
 gescheen, oder vergeben sein, Sondern es soll
 undt will Herr Scheuchler vor sich, die Seini-
 gen, und alle Nachkommende besitzer selbige
 auff sich Zeit ihres Lebens abzustatten behalten,
 und vertreten, dahero umb so viel mehr Ich
 vor mich und die Meinigen auch meine nachge-
 henden Lehensfolgere Ihme, Scheuchlern, und
 den Seinigen solche Freyheit gut: undt frey-
 willig beliebet, Concediret, gegönnet, und ge-
 schencket haben wollen und sollenn, worwider
 dann weder von Mir noch meinen Erbnehmen-
 den oder Künfftigen Besizern in einigerley wei-
 se und wege nicht gehandelt noch gefehlicher
 weise desputiret und solche befrenhung umbge-
 stoßen, sondern von dessen jedwedem Besitzer,
 oder Männiglichen sowohln als von Mir und

ben Meinigen bis zu vorherbesagten Zeiten, ehrlich, aufrichtig und bieder männisch, wie sich solches bey trewen, wahren worten, Edlen Glauben, und Ehren geziemet, gehalten werden sollen.

Umb welcher mehrer steten, festen und unverbrüchlichen haltung willen undt zu dessen Urkundt ich diesen offenen Freybrieff den Siechsischen Gerichts Protocolle wißentlich einverleiben laßen, auch Scheuchlern undt seinen Concernirenden Erben und Erbnehmen solchen unter meinem gewöhnlichen Pechschafft, undt eigenhändiger unterschrifft, zu dessen Künfftigen Schutz und bestendigen befugniß zugebrauchen, in gleichlautender Form ausgehändiget und zugestellet. Geschehen und geben zue Siechs den 22. Octobr. des Eintausend Sechshundert Sechs und Funffzigsten Jahrs.

(L. S.)

Philipp Hahke.

VIII.

Confirmations : Urkunde Churfürst Johann Georg des Andern über vorgedachtes Guth, v. J. 1658.

Von Gottes gnaden Wir Johann Georg der Andere, Herzogk zu Sachsen, Jülich, Cleve, undt Berg, des heiligen Römischen Reichs Erzh Marschalch und Churfürst, auch deselben Reichs in den Landen des Sächsischen Reichens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nied- lausitz, Burggraff zu Magdeburgk, Graff zu der Mark, und Ravensbergk, Herr zu Ravensstein, Vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Thun Kundt und bekönnen, Nachdem Uns Unser lieber getreuer, Erhardt Scheuchler in schrifftten zu erkennen gegeben, Welchergestalt Philipp Hacke zu Siecksch, als Erbherre seines Guths zu Bendorff Ihme über daselbe und die dazu erkauffte pertinentien, einen sonderbaren Befreyungs Brieff ertheilet

unterm Acto Siebtsch den 22 Octobris Anno 1656.
Mit unterthänigster Bitte, Wir wollten den-
selben gnädigst confirmiren; Daß wir dis Su-
chen angesehen und angeregten Befreyungs
Brieff, (so uns in Originali mit vorgetragen
und in vidimirter Abschrift bey Unser Cankley
behalten worden) bestetiget haben,

Confirmiren, ratificiren und bestetigen auch
solchen Brieff aus LandesFürstlicher Macht
undt von Obrigkeit wegen, hiermit und in
Krafft dieses, und wollen, daß demselben, in
allen und jeden Puncten und Clausuln, In-
halt, und Meinungen nach gegangen und da-
wieder nicht gethan, noch gehandelt werde,
Jedoch Unß, Unsern Erben und Nachkommenn
an Unsern hohen Regalien, Rechten und gerech-
tigkeiten, auch sonstn Jedermänniglichen an
seinen Rechten ohne schaden. Trewlich und
sonder gefehrde, zu Uhrkund mit Unserm zu
ende aufgedruckten CankleySecret besiegelt, Und
geben zu Dresden am 19 Juny Anno 1658.

(L. S.)

Christian von Loß,
mpp.

Ch. Wildvogel,
mpp.

IX.

IX.

Lehnbrief Andreas Rosenhayns über ein
Freyguth zu Friedersdorf bey Pouch,
v. J. 1704.

aus Klingners Saml. 3. Dorf- und Bauren-
Rechte I. Th. p. 480. Squ.

Kund und zu wissen sey hiermit: Demnach der Hochgeb. Graf und Herr, Hr. Otto Heinrich, des H. R. R. Graf zu Solms und Zecklenburg, Herr zu Münzenberg, Wildenfels und Sonnewalde, nach reifflicher Uebersetzung, aus erheblichen Gründen und hierzu bewegenden Ursachen, Dero bey Friedersdorf habende Ziegelscheune eingehen zu lassen und diesen Platz auf andere Art zu nutzen beschloffen und der Wohllehrwürdige, Großachtbare und Wohlgelahrte Herr Andreas Rosenhayn, wohl meritirter Pfarr zu Pouch und Friedersdorf, sich zu einen Käufer angegeben, solchen Platz des Ziegelhofes, nebst denen darzu gehörigen zwey Grasegärten erb- und eigenthümlich an sich zu kauffen, wenn Thro Hochgraeff.

Gna-

Gnaden für andern ihme die gnädige Affection erzeigen und besagtes Stückgen Guth erblich zukommen und überlassen wollten.

Wenn nun Ihre Hochgräfl. Gnaden solch des Hrn. Pfarrers Ansuchen wohl aufgenommen, als haben sie demselben zu deferiren, und ihme, als Dero Seelsorger und Beichtvater erwehntes Stückgen Guth vor andern geneigt und willig zu gönnen, gnädig resolviret, und ist demnach zwischen jetzt hoch- und wohl-gemeldten Herren Contrahenten ein beständiger und unwiederrusslicher Erbkauf abgehandelt und geschlossen worden, folgendergestalt:

Es verkauffen nemlich Hochgemeldte Ihre Gräfl. Gnaden vorgemeldten Herrn Pfarr, Andreas Rosenhayn, den so genannten Ziegelhof oder Platz, wo die Ziegelscheune zu Friedersdorf gestanden, nebst denen darzu gehörigen zwey Grasgärten und einem kleinen an den kleinen Grasgarten liegenden Flecken Acker, so 15 Ruthen hält, in ihren Gränzen und Mahlen gelegen, wie solche Hn. Käuffern bey der Uebergabe sind angewiesen worden, erb- und eigenthümlich um und vor 400 Gulden Meißnischer Währung, den fl. zu 21 gr. gerechnet, ganz
her

zer Haupt- und Kauf = Summa, so fort nach geschlossenen Kauf = Contracte in einer unzertrennten Kauf = Summa baar zu erlegen. Hienächst soll Hr. Käufer davon jährlich auf Michaelis in das Hochgräf. Amt Pouch erlegen und geben 6 fl. Erbzinß an baaren Gelde und 4 Hünere und auf Martini eine gemästete Gans, gegen welche leztete ihm und seinen Erben und nachkommenden Besizeren vergönnet seyn soll, in den Vorhauichten zu Friedersdorf, jedoch nach Anweisung des Försters daselbst grasen zu lassen.

Ferner, wenn Hr. Käufer, dessen Erben und nachkommenden Besizere Schaaf halten werden, soll jährlich an statt des Zehnden ein gut Lamm zu einem Oster = Lamm zu der Hochgr. Hoffstatt nach Pouch geliefert werden. Hingegen sollen sie zu ewigen Zeiten von der Abgabe des Schaafzehnden befreuet seyn, sie mögen so viel Schaaf halten, als sie wollen, oder können. Endlich soll der Käufer und dessen Erben und nachkommende Besizer dieses Stück Gutes, bey ergehenden Fällen, die Renovation der Lehn jedesmal nebst Erlegung 2 thlr. Lehn = Geldes gebührend suchen und empfa-

pfafen. Gegen bevorstehende Praestanda versprechen Ihre Hochgräfl. Gnaden Hn. Käuffern, daß dieses Stück Guth und Gehöfste, so er auf diesen Platz bauen und setzen wird, samt denen darzu gehörigen beyden Grasgärten und 15 Ruthen Acker, zu ewigen Zeiten von allen Diensten und Fröhnen, auch sonst allen andern Beschwerungen, so jetzt als künfftig und künfftig als jetzt, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, oder aufgebracht werden mögen, eximiret und befreyet seyn sollen. Was aber von dieser Stelle dem Pfarr und Schulmeister in gleichen zu der Gemeinde wegen des Hirtenlohns und anderer Gemeinde = Sachen, worzu der Ziegelstreicher vordem Beytrag thun müssen, entrichtet werden muß, ist unter dieser Befreyung nicht mit zu verstehen, sondern in jetzt erwähnten Stücken bleibet es bey dem Herkommen. Letztlich versprechen Ihre Hochgräfl. Gnaden dem Herrn Pfarr und dessen Erben und nachkommenden Besitzern dieses Stück Guthes als ein Privilegium in Friedersdorf das Brandtwein = Brennen allein zu haben. Und soll er solch Brandtwein = Brennen in dem Dorfe Friedersdorf zu exerciren allein befugt seyn, mit

mit Ausschließung aller übrigen Einwohner daselbst, deren keinem dergleichen zu ewigen Zeiten nicht vergünstiget seyn soll.

Und über dieses alles sind dem Herrn Pfarr auf sein bittliches Ersuchen, weil er alle Gebäude an Hause, Scheune und Ställen von Grund aus neu aufführen und bauen muß, von Ihro Hochgräf. Gnaden an diesem Guthe der Vorkauf dergestalt bedungen worden, daß, daferne es sich begäbe, daß der Herr Pfarr oder dessen Erben dieses Stück Guthe hingegen wiederum verkaufen oder vererben möchten wollen, soll er oder sie solches Ihro Hochgr. Gnaden zuvor offeriren und anbieten, und Ihro Hochgr. Gnaden oder Dero Leibes- und Lehns-Erben dasselbe, jedoch um eben dem Preise, den ein Fremder geben will, anzunehmen frey stehen.

Nachdem nun der Herr Pfarr auf bevorstehende Conditiones den Kauf einzugehen beliebet, das völlige Kauf-Preitium von 400 fl. in einer unzertrennten Summa baar erleget, so Ihro Hochgr. Gnaden auch zu ihren sichern Händen empfangen, und der Herr Pfarr darüber gebührend quittiret wird, er auch die übrigen Praestanda, nach Anleitung eines deshalb zu-

gleich

gleich ausgestellten Lehnbriefes, zu gesetzter Zeit zu entrichten, Ihre Hochgr. Gnaden selbst an Mund und Hand angelobet; Als ist von Ihrer Hochgr. Gnaden in selbst eigener Person ihm dieses Stück Guth mit mehr erzehlten seinen Pertinentien übergeben, und auf Dero Gnädigen Befehl ihme an- und er in den Besiz desselben eingewiesen worden.

Zu Urkund dessen ist vorstehender Kauff-Brief darüber aufgerichtet, doppelt zu Pappier bracht, von beyderseits Hoch- und wohlgemeldten Herren Contrahenten eigenhändig unterschrieben und mit Ihrer Hochgr. Insiegel als auch des Herrn Pfarrers gewöhnlichen Pertschafft bedrucket, die Abschrift davon dem Hochgräflichen Amtshandels-Buche zu Pouch einverleibet worden. So geschehen Pouch den 2. April 1704.

Otto Heinrich Graf zu Solms.
Andreas Rosenhahn.

X.

Lehnbrief des Behrendtschen vormals Ben-
nemannischen schriftsfähigen Hauses auf
der Moritzstraße zu Dresden, v.

J. 1551.

Von Gottes Gnaden Wir Moritz, Herzog
zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs
Erzmarschalch vndt Churfürst, Landgraff in
Düringen, Marggrave zu Meissen &c. &c. Be-
kennen mit diesem vnsern offenen Brieffe, vor
vnns, vnnsere Erben und nachkommen, das
wir vnserm vertrauten Secretarien und lieben
getreuen Damian von Sebottendorf von we-
gen seiner bishero geschenehen treuen geleisteten
Dienste, vndt die Er vnns hinfürder thun kan
und will, mit einer bawestadt, darauf er zwi-
schen Weiten Element vndt Herrn Daniel Grie-
fern, Pfarrherrn allhier zu Dresden gebrauchet,
erblichen begnadet. Begnaden Ihnen, seine
Erben, Erbnehmen vndt folgende Besizern
hiermit in Crafft diß Brieffs dergestalt, das er
mit solchem darauf erbauetem Hause, als mit
seinem

seinem eigenthumblichen guthe vor menniglich
 vngehendert, gebahren, vndt darauf des Jahrs
 vier biere brauhen, od do er das Haus scheiden
 wolle, das eine mit zweien bieren verkauffen,
 od anderergestalt verendern mag, doch das er
 dauon in Zeit der Besatzung, welches Gott
 gnediglich verhütten wolle, Inmassen andere
 dergleichen freye Heußer, bürde vndt aufflage
 trage, Sonst soll er, seine Erben und Erbneh-
 men mit aller bürgerlichen pflicht vndt beschwe-
 rung, als geschosß, Wachgeldt vndt andern
 anlagen, wie dieselben jezo sein, od nochmals
 möchten auffgesetzt werden, Sonderlich auch
 mit des Raths allhier Bottmessigkeit verscho-
 net, derhalben ganz befreyhet sein, wie wir dann
 hiermit solch Haus jezo vnd künfftig befreyen,
 vndt damit gleich andern alhier befreieten Heu-
 fern wollen gehalten haben, do aber seine nach-
 kommende besizzere dis Haus wiederumb des
 Raths bottmessigkeit vnterworffen, vndt da-
 rinnen bürgerliche nahrung vndt Handel trei-
 ben, sich auch dieser befreihung nicht gebrauchen
 wollten, Sol ihnen diz icedzeit frey stehen, vnd
 vff den fall soll derselbige besitzer gleich andern
 bürgern alle bürgerliche beschwerung vndt an-
 lage

Lage neben andern tragen, vnd beuehlen dar-
 auff jezigen od künfftigen vnseren lieben getreue-
 en Regierenden Bürgermeistern vndt Rath all-
 hier zu Dresden, bemeldten vnsern Secretarien
 seine Erben vndt nachkommen bey obgemelten
 befreihungen ungeirrt vndt vnuerhindert blei-
 ben zu lassen, vndt darüber selbst nicht zu be-
 schweren, od icmanden solchs zu thun gestatten.
 Wollen auch, das Ihnen vnser jeziger vndt
 künfftiger Amtmann od Schösser allhier zu
 Dresden dobey bis an vnns schützen vndt hand-
 haben soll, Alles Treulich vndt vngesährlich,
 zu uerkundt mit vnser eigen Handt vnterschie-
 ben vnd mit vnserm Churfürstl. großen Inn-
 siegel wißentlich besiegelt.

Geschehen vndt geben zu Dresden den 12
 December Nach Christi geburt, Tausent Fünff-
 hundert vndt im Ein vndt Funfzigsten Jahre.

M. Churfürst.

XI.

Lehnbrief desselben Hauses, v. J.

1673.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Geor-
ge der ander, Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs
Erz-Marschalch und Churfürst, Landgraf in
Düringen, Marggraf zu Meissen auch Ober-
und Nieder-Lausitz, Burg-Graf zu Magde-
burg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr
zu Ravenstein &c. Vor Uns Unsere Erben und
Nachkommen, Bekennen und thun kund, daß
wir der Erbaren Unserer lieben besondern An-
nen Sophien von Wedelbusch, gebohrner
von Liebenau, Wittwen und von ihrentwegen
Unserm lieben getreuen Tobien Hoffmannen,
Notar. Publico, als ihren verordneten und Uns
fürgestellten Lehenträgern, und ihren der We-
delbuschin rechten ehelich gebohrnen männlichen
Leibes- oder andern Lehens-Erben das halbe
Freyhaus zu Dresden, am Neumarkt (so Da-
mian von Sebottendorff erbauet, und desselben
hinterbliebener Sohn, Enkel, Tochter und
Vettern

Wettern nach einander bishero besessen und inne
 gehabt:) mit aller Gerechtigkeit und Befre-
 hung, sonderlich zwey Biere jährlich frey
 zu brauen, und was sonst die weilandt
 Durchlauchtig = Hochgebohrne Fürsten, Herr
 Moritz, Herzog undt Churfürst zu Sachsen
 ꝛc. Unser lieber Vetter, in seinem den 12. De-
 cembri Anno Ein Tausend Fünf Hundert Ein
 und Funffzig zu Dresden ausgefertigten Le-
 henbriefe mehr ertheilet, und Herr Johann
 Georg der Erste, Unser gnädiger Herr Va-
 ter undt Gevatter Christmilden Andenkens be-
 kräftiget, auch lezlich Unser Geheimer Rath,
 Abraham von Sebottendorff zu Kottwerndorff,
 von Hochgemeldeten Unserm Herrn Vater und
 Uns zu Lehen inne gehabt, und durch sein Ab-
 sterben, auf seines Brudern Hansen von Se-
 bottendorff nachgelassene Sechs Söhne ver-
 fällt, hernacher aber Unserm Cammerjunker
 und Trabanten Capitain Lieutenanten Heinri-
 chen von Sebottendorff in Brüderlicher
 Theilung zukommen, und nunmehr Ein-
 gangserwehnte von Wedelbusch solche Helffte,
 den fördersten Theil genannt, von ihme an
 sich erkauft, zu rechten Mann und Weib-

I

ber,

berlehen gnädiglich gereicht und geliehen haben.

Reichen und leihen auch derselben und ihren rechten ehelich gebohrnen Männlichen Leibes- oder andern Lehens-Erben die Helffte gemeldtes Freyhaußes hiermit und in krafft dieses Briefes, daselbe fürbas mehr von Uns und Unsern Erben, zu rechten Mann- und Weiberlehen zu haben, zu besitzen, zu gebrauchen und zu genießen, den Lehen auch, so offte die zu Falle kommen, rechte Folge zu thun, und sich daran zu halten, wie solcher Mann und Weiber Lehen Gütter alt Herkommen, Recht und Gewohnheit ist und treuen Lehensleuten gegen ihren Lehnsherren zu thun gebühret.

Wir haben auch aus besondern Gnaden bewilliget, daß sie gleich ihren Verkäufern von solchen halben freyen Hauße als eine Schriftsassin geachtet und dafür gehalten werde, doch gleich andern, die uf Landtügen gemachte Anlagen, wie zuvor, tragen helffe. „Ingleichen „Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Con- „cession vom 13 Juny Anno 1645 nach ihrem „Willen gebrauchen und solch halb Freyhauß
„ ver-

„veräußern oder behalten, auch davon Testa-
 „ment, Codicill, oder andern letzten Willen
 „machen, zum Theil oder gar disponiren, oder
 „es sonst verkaufen, verwechseln, verpfan-
 „den, vergeben, oder in andere Wege verän-
 „dern möge; Welches alles sie denn zu thun
 „gut Zug und Macht haben, auch so kräftig
 „als wäre es von ErbGütern, disponiret seyn,
 „geachtet und gehalten werden soll, ohne männ-
 „liches Verhinderung, dazu und auch als Chur-
 „und LandesFürst, für Uns, Unsere Erben
 „und Nachkommen Unsern Consens und Ein-
 „willigung jetzt als denn, und denn als jezo,
 „hiermit kräftiglich ertheilet und versprochen
 „haben wollen,“ Sie, ihre Erben oder dieje-
 nige, so solch ihr Freyhauß uf obbemeldeten
 Fall zu gewarten, dabey festiglich zu schützen
 auch einige Gegen-Bezeigung nicht zuzu-
 lassen.

Alles treulich und ohne Gefehrde. Hierbey
 seyn gewesen und gezeigen Freyherr von Taus-
 be, Canzler, Dölaw, Vice Conzler, D. Leich-
 her, Reichling, D. Schade, D. Martini, Wol-
 framsdorff und andere mehr der Unsern gnug
 glaubwürdige.

Zu Urkundt mit Unserm anhangenden größern Insiegel wißentlich besiegelt, undt geben zu Dresden den 27 MonatsTag Junii nach Christi Unseres lieben Herrn Geburth im Ein Taufend Sechshundert Drey und Siebenzigsten Jahre.

XII.

Rudolphs von Bünow Lehen Empfangung seines auf der kleinen Brüdergasse gelegenen Hauses.

Des Durchlachtigsten, hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgens, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heil. Römischen Reichs ErzMarshalls und Churfürstens ic. Meines gnädigsten Herrns dieser Zeit verordneter AmtsSchöffer zu Dresden Ich Johann Teucher, thue hiermit kund. Demnach der WohlEdle, Gestrenge und Ehrenveste Rudolph von Bünow uf Meteschütz und Pieschwitz Frauen Saren von Carlowitz Erben, das Haus auf der kleinen Brüdergasse nebenst dem Amtshause gelegen, aberkauft,

Kaufft, und beydes die Verkäuffere als auch der Herr Käufer eigentlich nichts gewußt, ob solches Hauß Mann-Lehn und von Ihro Churfürstl. Durchl. Canzley oder Amte zu empfangen oder nicht, Und aber mir am 26 Febr. Ao. 1627. gnädigst anbefohlen, daß ich aus dem Amte allhier den Carlowizl. Erben oder künfftigern Besizern solch Hauß ebenmäßig nicht als Mannlehn, sondern ein Bonum censiticum iezo und künfftig verleihen, auch daran seyn und verfügen solte, daß die gewöhnliche Steuer darvon jährlich abgetragen und bezahlet werde: daß dannenhero selber zur unterthänigster und gehorsamster Folge ich dato wohlermeldten dem von Bünau durch seinen Bevollmächtigten und Lehenträger Joachim Feuerlingen uf die Pflicht, so Ihr. Churfürstl. Durchl. er der von Bünau zu vorhin albereit geleistet, gegen einen Handschlage solches Hauß als bonum censiticum und Erblehn (doch dergestalt, daß er die schuldigen Steuern und Gefälle darvon jährlichen und gebührlichen abtragen solle) gezeiget, Forder dieses alles dem Siebenden Amtshandelsbuche fol. 830. zur Nachrichtung einverleiben lassen, und den von Bünau dessen

unter fürgedruckten Amtssecret und meiner Hand Subscription Schein ertheilet. Welches geschehen d. 3 Januar Ao. 1627.

XIII.

Lehnbrief

über den am Falkenschlage vor dem Wilßdruffer Thore gelegenen Falkenhof.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Augustus, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen 2c. Churfürst 2c. Vor Uns, Unsre Erben und Nachkommen thun kund jedermänniglich: Demnach Wir dem Hoch- und Wohlgebohrnen Unserm General - Feldmarschalln, dirigirenden Cabinets - Ministro, würlklichen Geheimden Rathe auch Geheimen KriegsRaths Præsidenten und lieben getreuen, Herrn Jacob Heinrichen, Grafen von Flemming, den in der Wilßdruffer Vorstadt allhier gelegenen so genannten Falkenhoff vermittelst eines auf Unsern Befehl zwischen Unserer Renth Cammer und ihm unterm 28sten Septbris. vorigen Jahres getroffenen Kauffs mit allen Zugehörigen

und

und dabey befindlichen Stücken, Rechten und Gerechtigkeiten, um die abgehandelte und an Uns selbst bezahlte Kauff-Summa von Fünff Tausend Sechzig Thln. erb- und eigenthümlich überlassen, ihme auch hierüber und allen seinen Erben und nachkommenden Besizern die Gerechtigkeit sowohl fremdes, als hiesiges Stadt-Dier darinnen zu schenken, Gastung zu treiben, auch frey zu schlachten, wie solches bishero exerciret worden, ertheilet, nicht weniger solchen gewesenen Falkenhoff der bisherigen Amts-Jurisdiction entnommen und vor schriftsäßig erkläret, und ihm damit nicht allein albereit, jedoch unbeschadet der erblichen Qualitaet beleihen lassen, sondern auch über dieses alles einen Vererbungs-Brieff auszustellen gnädigst versprochen, daß wir solchemnach gedachten Unsern General-Feld-Marschalln, dirigirenden Cabinets-Ministro, würllichen Geheimen Rathe und Geheimen Kriegs-Raths = Praesidenten Grafen von Flemming, sothanen also genannten Falkenhoff mit alle dessen Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten hiermit nochmals erblich geeignet und verschrieben haben, Thun das auch aus Landesfürstlicher Macht und von
 Obrig-

Obrigkeitswegen hiermit und in Krafft dieses
 und wollen, daß erwehnter Unser General-Feld-
 Marschall Graf von Flemming, seine Erben
 und nachkommende Besitzer solchen erkauften
 sogenannten Falkenhoff, mit allen Zugehörun-
 gen, Rechten und Berechtigkeiten, insonderheit
 des fremmden und hiesigen Biershank, freyen
 Gastung zu treiben, und frey zu schlachten, wie
 solches bis anhero üblich gewesen, ohne jeman-
 des Behinderung, erblich inne haben, auf
 Cansley-Schrifft besitzen, genießen und ge-
 brauchen sollen, können und mögen. Jedoch
 daß er und sie durch Renovation dieses Verer-
 bungs-Briefes der Lehen von Fällen zu Fällen,
 unbeschadet der Erblichkeit, richtige Folge thun
 und sich damit halten sollen, wie solcher Erb-
 Güther Alt Recht, Herkommen und Gewohn-
 heit ist. Hierbey sind gewesen und gezeugen,
 die Wohlgebohrnen, Besten und Hochgelahr-
 ten Unsere verordnete Rätthe und lieben ge-
 treuen Heinrich von Bünau, Unser wirklicher
 Geheimer Rath und Cansler, Herr George
 Gottlieb Ritter, der Rechte Doctor, Vice-
 Cansler, Herr August Deyer, Herr Dr. Dre-
 wer, Herr Nicoll Freyherr von Gerßdorff,
 Herr

Herr Kirchner, der von Wichmannshausen,
Herr Dr. Allius, der von Schönberg, der von
Bünau, der von Zehmen, Herr D. Griebner
und andere mehr der Unsern gnug glaub-
würdige.

Zu Urkund mit Unsern hieran hangenden
größern Innsiegel wißendlich besiegelt und ge-
ben zu Dresden am 27sten Monats-Tag No-
vemberis, nach Christi Unsers einigen Erlösers
und Seligmachers Gebuhrt im Ein Tausend
Siebenhundert und Ein und Zwanzigsten
Jahre.

XIV.

Vererbungsbrief des jehigen Gräflich
Hofmannseggischen Freyhauses auf der
Schloßgasse in Dresden, v. J.

1738.

Von Gottes Gnaden Friedrich August,
König in Pohlen u. Herzog zu Sachsen, Für-
lich

lich, Eleve, Berg, Engern und Westphalen ic.
 Churfürst; Rath, liebe getreue; Demnach
 Wir Unserm Accis-Rath und Geheimen Cäm-
 merier, Franz Jos-ph Hoffmannen, gegen Ab-
 tretung des Unserm Schloße allhier gegen über
 liegenden ehemaligen Piezschischen und vorjeko
 ihm gehörigen kleinen Hauses, das an dessen
 darneben befindliche größeres Haus anstoßende,
 Uns zuständige alte Gebäude, wie solches in
 dem von euch, dem Oberlandbaumeister gefe-
 rtigten Uns eingereichtem Riß sub Literis a. b.
 c. d. abgezeichnet, nebst denen darzu bis anhero
 gehörig gewesenenen Befreyungen und Exemptio-
 nen von allen Oneribus, erb- und eigenthüm-
 lich einzuräumen und zuzueignen in Gnaden
 wohlbedächting Uns entschlossen haben, hierüber
 ihm auch einen Vererbungs-Brieff, besage bey-
 gefügter Abschrift ausfertigen lassen; Als ist
 hiermit Unser Befehl, ihr wollet euch hiernach
 gehorsamst also achten, und da sothaner Tausch
 mit gedachtem Accis-Rath Hoffmannen zu der-
 gestaltiger Nichtigkeit gediehen, daß Wir dem-
 selben zu völliger Räumung ersagten seines
 zeitherigen kleinen Hauses annoch bis Ostern
 des

des nächstkünftigen 1793ten Jahres, jedoch, daß während dieser Zeit er vor allen, darant durch Feuers-Gefahr, oder sonst entstehender Schaden, ausdrücklich haften solle, die gesuchte Nachsicht ertheilet, dagegen aber in dem an ihn zu überlassenden in obangezogenen Riße angemerktem Hause, des Einkäuffers Zehr-Garten, die Spiel- und Back-Kammern nebst denen Stallungen annoch bis Ostern 1739 bezubehalten sich anerkläret, offermeldtes Hoffmannische kleinere Haus zu Unserer Cammer zwar übernehmen, jedoch solches aus obangeführten Umständen dem Accis-Rath Hoffmannen zu seinem Gebrauch bis Ostern 1739. hinwiederum überlassen, nicht minder demselben vor angeregtes Unser nebst dessen größern, gelegenes altes Haus, nach ermelter Zeichnung zu erb- und eigenthümlichen Besiz nebst sämtlichen darauf haftenden Freyheiten und Immunitäten von allen Oneribus übergeben, einzuräumen und zuschreiben, auch ihm nebst seinen Erben und Nachkommen, dabey je- und allezeit gebührend schützen.

Act

An dem geschiehet Unser Wille und Meynung.

Datum Dresden, am 25. Octbr. 1738.

Joh. Chr. v. Hennicke.

Johann Friedr. Hausius.

Unserm Ober Land Bau-
meister sowohl Commis-
sions Rathe und Ober-
Amtmann auch Amts-
schreiber zu Dresden und
Lieben getreuen.

XV.

Vererbungsbrief über das alte Amthausß
auf der kleinen Brüdergasse an den Ober-
Küchenmeister Friedrich August von Brans-
denstein, unter dem Namen eines schrifts-
fähigen Burglehns, dd. Dresden, d. 9.

Januar 1740.

Wir Friedrich August, von Gottes Gna-
den König in Pohlen, Großherzog in Lit-
thauen, Neußen, Preußen, Mazovien, Samo-
giten,

gitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podla-
 chien, Liefland, Smolensko, Severien, und
 ZCernichovien &c. Herzog zu Sachsen, Jü-
 lich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen,
 des heil. Römischen Reichs Erzmarschall und
 Churfürst, Landgrafen in Thüringen, Marg-
 graf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz,
 Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu
 Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg,
 Warby und Hanau, Herrn zum Ravenstein,
 Vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen,
 thun hiermit kund und bekennen, wasmaßen
 Wir Unserm Ober-Küchenmeister Friedrich
 August von Brandenstein das bisherige alte
 Amthaus auf der kleinen Brüdergasse allhier,
 aus besondern Gnaden, womit Wir selbigen,
 wegen seiner uns leistenden treuen und erspriess-
 lichen Dienste zugethan, erb- und eigenthüm-
 lich geschenkt, überlassen und zugeeignet;
 Thun das auch hiermit, und schenken ermeld-
 tem Unserm OberKüchenmeister von Branden-
 stein sothanes Haus, wie es dermalen Situiret,
 mit allen darauf, von mehr als Hundert Jah-
 ren her habtenden Gerechtigkeiten und Frey-
 heiten, folglich in der Qualitaet eines Canzley-
 Schriff-

Schrieffsäfigen Burglehns, und mit der gänzlichlichen Exemption von sämmtlichen Steuern und andern Abgaben, als dergleichen vorhin nie davon zu entrichten gewesen, insonderheit aber von der hiesigen Gvarnisons Einquartierung in natura, oder einigen Beytrag hierzu an Gelde, vor alle und jede künfftige Besitzer, zu ewigen Zeiten, als ein Aequivalent vor die demselben in dem sogenannten Frau Mutter = Hause auf der KreuzGasse hieselbst zugedacht gewesene von Unserm Ober Stallmeister dem Grafen von Brühl bisher innen gehabte, freye Wohnung, Räumen ihm auch solches erb = und eigenthümlich Krafft dieses dergestalt ein, daß er damit als seinem wohlherlangtem erblichen Eigenthum nach Willkühr gebahren möge. Gleichwie Wir nun gedachtem Unserm Ober Küchenmeister von Brandenstein angeregtes Schrieffsäfiges und Freyhauß, durch Unserm Oberlandbaumeister Knöffel nebst denen Beamten allhier erb = und eigenthümlich übergeben und einräumen, auch in Lehn und Würden reichen lassen;

Also soll auch demselben in keinerley Weise noch Wege, wider diese Vererbung über Lang oder

oder kurz, einiger Eintrag oder Hinderniß geschehen, sondern vielmehr jedermänniglich, dem es Obrigkeitswegen zu thun gebühret, ihn nebst allen künfftigen Possessoribus bey Unserer wohlbedächtigen Königl. Begnadigung und gegenwärtigen Vererbungs-Brieff, auch den Besiz und Genuß sothanen Unsers ehemaligen Amt- nunmehr Brandensteinischen Hauses, mit sämtlichen vorbenannten Immunitaeten und Juribus, je und alle Wege, gebührend zu schützen und zu handhaben schuldig seyn. Zu Urkund haben Wir diesen Vererbungs-Brieff ausfertigen und mit Unserm Cammer-Secret bedrucken lassen. So geschehen zu Dresden am 9ten January Anno 1740.

L. S. Joh. Ch. v. Hennicke.

Johann Friedrich Hausius.

Vererbungs-Brieff über
das alte Amthaus auf
der kleinen Brüdergasse
allhier, vor den Oberkützenmeister von Brandenstein.

XVI.

Rescript der Gräflich Stollbergischen Canzley zu Kosla, eine Interpretationem authentiam des Worts Freyhaus enthaltend, vom 22. Aug. 1712.

aus Klingners Saml. zum Dorf- und Bauern-Rechte 3. Th. pag. 229.

Demnach bey dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Jost Christian, Grafen zu Stollberg ic. ic. Unsern gnädigen Herrn, der hiesige Amts-Rath, Herr Johann Heinrich von Söhlen, unterthänig vorgebracht, wasmaßen der Lieutenant Adolph Wilhelm von Jordan, weil er mit 5 Freyhäusern allhier belehnet, solches wider den Buchstaben und das Herkommen dahin deuten wollten, daß das Wort frey soviel als Canzleyfähig bedeuten, auch der Gemeinde ihre Dienste dadurch entnommen seyn sollten, wie er dann deswegen einen unnöthigen Prozeß im hochlöblichen Oberhofgerichte zu Leipzig angefangen, und da er nicht fortkommen können, einen Anstand über

über den andern, mit seines Gegentheils größestem Schaden, zum Aufenthalte der Sache ausgebetthen, weshalb Ihr Hochgräfl. Gnaden, unsern gnädigen Herrn, er der Herr AmbrsRath von Söhlen, unterthänig gebetthen haben wollte, daß sie als Lehnherr, zu mehrerer Erläuterung der Sache, die authenthische Interpretation geben möchten, was durch das Wort Freyhäuser, eigentlich verstanden werde, und ob die Jordanischen Folgerungen daraus erzwungen werden möchten. Wann dann das Wort Frey keinesweges soviel als Canzleysäßig bedeutet, oder jx. communem usum loquendi bedeuten kann, zumahl auch die Interpretatio usualis nicht zuläßet, indem diese Häuserchen jedesmahl unter der AmbrsJurisdiction gestanden und die Besizere desselben von denen Jordanischen Vorfahren und dem Lieutenant von Jordan und seiner Frau Mutter selbst im Amte belanget, wie nicht weniger bey der Sächsischen ErbVertheilunge als Amts Unterthanen, öffentlich an den Herrn Amts Rath von Söhlen überwiesen, auch ihre Häuser im Amte von langen Jahren her jeder Zeit verkauft und die KaufBriefe confirmiret worden,

K

den,

den, solche Häuser auch selbst ihm, dem Herrn Amtsrath, durch einen Handschlag, ohne jemandes Contradiction, gehorsam zu seyn, willig versprochen; 2) sothane Häuser, vermittelst der im Lehnbriefe beygelegten Qualitaet der Freyheit, zwar von denen herrschafftlichen Diensten freygemacht und losgegeben und hergegen mit gewissen Diensten an den von Jordan und seine Vorfahren überwiesen worden. Wie aber bekandtermassen die Lehnbriefe in praesudicium tertii nicht zu verstehen, also auch der Gemeinde an Ihren Diensten zu Kirchen=Schulen und andern gemeinen Gebäuden und aller, so sie herbracht, dadurch nicht entnommen ist, und solches um soviel mehr, da das Jordanische HauptGuth selbst von den gemeinen Pferdediensten nicht frey ist, einfolglich die Jordanischen Tagelöhner, welche noch über dieses steuerbar sind und Einquartierung leiden, der Gemeinde die Hand=Dienste noch vielweniger versagen und durch eine angemassete Freyheit und exemption ab oneribus, welche an sich selbst odieux, und vielmehr zu restringiren, als zu extendiren, die Beschwerde von sich ab= und denen andern Unterthanen zuwälzen und auf=

bür=

bürden können; Als ist auf hochgedachter Ihre
HochGräfl. Gnaden SpecialBefehl dieses loco
authenticæ et genuinæ interpretationis unter
Cantzley Hand und Siegel ausgestellt. So
geschehen Wosla d. 22ten Aug. ao. 1712.

Gräfl. Stollberg zur Canz-
ley hieselbst verordnete
Räthe.

XVII.

Responsum der Juristen = Facultaet zu Leip-
zig über die Revocation einer von dem
Freyguthe zu Köckern verkauften
halben Hufe, v. J. 1719.

aus Klingners Samml. zum Dorf = und
Bauern = Rechte Th. I. p. 571 squ.

Hat euer GroßVater Elias Stech ao. 1715
von Andreen Lehmannen ein Freysaßen = Gut
zu Köckern mit 6 Hufen Landes käufflich an sich
bracht, und davon ao. 1682 eine halbe Hufe
an Caspar Niemannen vor 92 fl. dergestalt,
daß wenn Käufer oder seine Erben und Nach =

K 2

fom =

Kommen solche halbe Hufe verkauffen wollten, der Besizer des Guths dieselbe wieder einzulösen der Nächste seyn sollte, veräußert; Nach dem ihr nun vor einigen Jahren zur succession und Besitz besagten Freysaßen Guths gekommen und jezo berührte halbe Hufe Landes zu revociren und an euer Guth hinwieder zu bringen willens seyd, so verlanget ihr, ob euer Suchen statt habe, des Rechtens berichtet zu seyn. Ob nun wohl angeführet wird, daß angeregte halbe Hufe vormals zu eurem Freysaßen Guth, welches dem Anziehen nach die Natur und Eigenschafft eines feudi hätte, und mit Ritterdiensten verdienet, auch wenn Praesent-Geld zu geben wäre, solches darvon entrichtet werden müße, gehöret, und von demselben verkauft worden, dergleichen Vereinzlung der GrundStücke hingegen in genere nicht gestattet würde, demnach daß ihr in euerm Suchen gegründet, es sich ansehen läset.

Dennoch aber und dieweil ihr ein Enckel von Elien Stechen seyd, der die halbe Hufe an Caspar Niemannen verkauft, und ein Sohn oder Enkel dasjenige Lehn- und Ritterguth, welches sein Vater und GroßVater ganz oder
zum

zum Theil veräußert, daferne er derselben Erbe worden; sowohl nach denen Gemeinen als Sächsischen LehnRechten nicht revociren kann, sondern dessen Contract zu halten und das Factum zu praestiren schuldig ist. So seyd ihr erwehnte Halbe Hufe Landes von dem jetzigen Besizer zu revociren und solche zu eurem Freysaßenguthe wieder zu bringen nicht berechtiget.

Zum andern

Begehret ihr zu wissen, ob nicht, wenn die von euerm Freysaßenguthe veräußerte halbe Hufe Landes von dem jetzigen Besizer verkauft werden sollte, ihr dieselbe wieder einlösen könntet. Ob nun wohl Zacharias Stech, so dem Vermuthen nach euer Vater gewesen, ao. 1687 den 6. Junii mit dem damaligen Besizer der halben Huffe, wegen der PraesentGelder und anderer praestandorum auf ein gewisses sich verglichen, von derselben sich gänzlich losgesagt, und daß ihr solche Renunciation hinterziehen möchtet, euch, wenn ihr dessen Erbschafft angetreten, nicht nachgelassen ist; daher, daß ihr besagte halbe Hufe bey deren Vereußerung nicht wieder einlösen könntet, scheinen will: Dennoch aber und dieweil euer GroßVater

Elias

Elias Stech, da er ao. 1682 berührte halbe Hufe Caspar Niemannen käufflich überlassen, den Vorkauff daran, im Fall Käuffer oder seine Erben und Nachkommen sie verkaufen wollen, sich und denen Besitzern des Freysassen Guthe mit jetztgenannten Käuffers Einwilligung bedungen und dieses Pactum, wie solches in dem darüber ausgerichteten KaufContractu exprimiret worden, pro reali, dessen jeder Possessor sich gebrauchen mag, zu achten, die angezogene Renunciation hingegen nur auf Zacharien Stechens Person gehet, und euch, ohngeachtet ihr dessen Erbe worden, bey diesem Umstande nicht verbindet.

So send ihr, wenn die von euerm Freysassen Guthe veräußerte halbe Hufe Landes von den jetzigem Besitzer verkauft werden sollte, dieselbe wieder einzulösen wohl befugt. W. N. W.

Facultas Jurid. Lips.

M. Sept. 1719.

XVIII.

Enädigstes Rescript Churfürst Friedrich Augusts, vom 1. Juny 1791. durch welches dem amtsäßigen Schubertischen Freyguthe zu Koschwitz die Marsch: Einquartierungs: und Marsch: Fuhren: Freyheit von neuem zugesichert worden, nebst dem dahin gehörigen Attestate vom 11. Febr. 1791.

Friedrich August,
Churfürst.

Rath, lieber getreuer. Nachdem aus eurem, mit Anfügung des hierbey zurückfolgenden 1 Fasc. Actor. erstatteten Bericht d. d. 2. Mart. ai. pr. sowohl als aus der abschriftlich hierbey mitfolgenden, von Johann Christian Schuberten, Besitzern des amtsäßigen Guths zu Koschwitz noch besonders an Uns unterthänigst eingereichten Vorstellung der Ungrund des Vorgebens der dasigen Häusler, George Thielens

lens und Consorten, daß sie nicht zur Marsch-
EinquartierungsMitleidenheit gehörten, ge-
dachter Guthsbesitzer hingegen 2 Marsch-Hu-
fen zu verrecken habe, zur Gnüge erhellet;
So begehren wir hiermit gnädigst, ihr wollet
Schuberten bey der ihm von den Häuslern zur
Ungebühr streitig gemachten Befreiung von
Marsch-Einquartierungen und Marsch-Fuh-
ren billig schützen, auch die Häusler, daß sie die
2½ Marsch-Einquartierungshufen, womit sie
nach der Specification Fol. 10. seit Ao. 1743
catastriret stehen, ohnweigerlich bey der Ge-
meinde zu verrecken haben, behörig bedeuten.

Dacan geschiehet Unsere Meinung.

Datum Dresden, den 1ten Juny 1791.

Wolf von Felgenhauer.

Friedrich Lebrecht Pönitz, S.

An den Commiß. Rath
und Amtmann Dietrich
zu Hain mit Moritz-
burg.

Wir Endesunterschiedenen, der Zeit ver-
pflichtete Gerichtspersonen in Koswig unter
Amts Moritzburger Jurisdiction gehörig, atte-
stiren und bekennen hiermit auf Verlangen,
daß

daß der Besitzer des amtsfähigen Guths allda, in nurgedachten Koswig, Johann Christian Schubardt, auf seinem Guthe folgende Freyheiten bey unserm Wißen beseßen, und noch zur Zeit besitze, nämlich:

- 1) daß gedachtes Guth nicht unter die Gemeinde, und daher von dessen Diensten und Anlagen befreiet, gehöre?
- 2) daß solches niemals Frohndienste gethan,
- 3) keine Marsch- und Spann-Hufen, so wie
- 4) keine Dienste noch Anlagen an Kirchen, Pfarren und Schulen zu entrichten habe, dagegen aber
- 5) zwey Magazin Hufen in Beitrage zu entrichten, jedoch so, daß solche mit der Gemeinde niemals vermengeset worden sind.

Solches wird andurch unter Vordruckung des Gemeindefiegels und unser eigenhändigen Unterschrift pflichtmäßig attestiret.

Sign. Koswig, den 11ten Febr. 1791.

(L. S.) Samuel Schäfer, Richter.
Gottlieb Mäßer.

= Kühne.

Martin Mohr.

Gottfried Mäßer, als
Schöppen.

XIX.

Appellationsgerichts = Urthel in Sachen
 Johann Gottfried Kastens zu Radis
 contra Zacharias Lebrecht Hiensschen und
 Conf. über die von Gottfried Hiens-
 schen unterlassene Lehnsinmuthung einer hal-
 ben Mannlehnhufe, vom 21sten
 Septbr. 1793.

Beklagter Zacharias Lebrecht Hienssch zu
 Gräfenhainichen, hatte im Jahre 1785. die
 von seinem Vater, Gottfried Hiensschen, er-
 erbte, auf Städter Marke gelegene, bey dem
 Churfürstl. Sächsl. Amte Gräfenhainichen zu
 Lehn gehende halbe Mannlehnhufe, mit wel-
 cher er als einem rechten Mannlehen beliehen
 worden, an Klägern, Johann Gottfried Kas-
 ten zu Radis, verkauft, und diesen Verkauf
 bey dem Amte Gräfenhainichen selbst angezeigt,
 hierbey aber, daß er zwey eheliche Söhne
 habe, unter Beziehung auf ein Pastoral = Atte-
 stat, bescheiniget, zugleich auch um höchste Ge-
 nehmigung dieses Kaufs und dieserhalb um
 Be-

Berichtserstattung gebethen, nicht minder dar-
 auf, daß er zu Bezahlung verschiedener Schul-
 den, insonderheit zu Abfindung des seinem äl-
 testen Sohne schuldigen Muttertheils, Geld
 benöthiget, solches jedoch anderergestalt aufzu-
 bringen außer Stande sey, sich berufen. Die-
 sem Verkauf hat aber Verkäufers Bruder,
 Gottfried Hientsch, unter dem Anführen, als
 ob ihm an der oberwähnten halben Mannlehn-
 hufe die Mitbelehnenschaft zustehe, und unter
 dem Anerbieten, daß er eben das Kaufgeld,
 welches Kläger Beklagten versprochen habe,
 erlegen wolle, am 20. Januar 1726. wider-
 sprochen. Auf den hierauf vom Amte Grä-
 fenhaynichen an das Geheime Finanz = Colle-
 gium erstatteten Bericht, ist unterm 12. Juny
 1786.

daß Se. Churfst. Durchl. die gesuchte Er-
 laubniß zu Verkaufung Beklagten hal-
 ber Mannlehnhufe, nach zuvörderst er-
 folgter Removirung des von Mitbeklag-
 ten Hientschen dagegen gemachten Wider-
 spruchs, zu ertheilen nicht abgeneigt wä-
 ren,

so

so wie auf anderweit erstatteten Bericht, unterm 6ten August 1787.

daß, da Mitbeklagter Gottfried Hienzsch die Mitbelehnenschaft an Beklagten halben Mannlehnhufe, nach seinem eigenen Geständnisse, weder gesucht noch erhalten, auch daß demselben nach seines Vaters Gottfried Hienzschens des ältern Tode solche bekennet worden, nicht zu erschen sey, solchergestalt aber Mitbeklagter Hienzsch ein eventuelles Successions-Recht an Beklagten halber Mannlehnhufe jure simultaneae investiturae nicht erlanget hat, bey dermaliger Lage der Sache aber hierunter einen Lehnsardon zu ertheilen bedenklich falle, Mitbeklagter Hienzsch dessen beschieden, und derselbe mit seinem gegen Verkaufung der Beklagten zuständigen halben Lehnhufe gemachten Widerspruchs abgewiesen, zugleich aber, dafern Beklagter den geschlossenen Kauf zu erfüllen Anstand nehmen, und der Käufer selbigen hierunter Anspruchs zu entlassen nicht gemeinet seyn sollte, die Sache

che zwischen beiden rechtlich erörtert werden sollte,

rescribiret, in dem unterm 4ten Septbr. 1788 erlassenen gnädigsten Rescripte aber,

daß man höchsten Ortes den rigorem juris feudalis in gegenwärtigem Falle nicht eintreten lassen wolle,

das Amt Gräfenhannichen beschieden worden. Auf die hierwider von Klägern, Johann Gottfried Rasten, eingewandte Appellation ist diese Sache, nach fruchtlos bey der Landes-Regierung unter den Partheyen gepflogenen Güte, mittelst Decrets vom 31sten August 1791. an das Appellations-Gericht verwiesen, und von Klägern über den Punkt,

daß sich Mitbeklagter Gottfried Hientsch, als sein Bruder, Beklagter Zacharias Lebrecht Hientsch, den Verkauf seiner halben Mannlehnhufe vornehmen wollen:

er (Zacharias Lebrecht Hientsch) könne seine halbe Mannlehnhufe verkaufen, an wen er wolle, er (Mitbeklagter Gottfried Hientsch) möchte selbige nicht haben,

aus=

ausdrücklich erkläret habe, und Beklagter mit dieser Erklärung zufrieden gewesen, in seiner auf die Erfüllung des über gedachte Mannlehnhufe abgeschlossenen Kauf=Contracts, und auf die Erstattung der durch den ungültigen Widerspruch Mitbeklagten Gottfried Hienschens verursachten Schaden und Unkosten gerichteten Klage letztern der Eid zugeschoben worden.

Hierauf ist nachfolgendes höchstes Erkenntniß unterm 21sten Septbr. 1793 erfolgt:

Auf Klage, Antwort und erfolgte Gesäße derer Anwälde Johann Gottfried Nastens, Klägers an einem, Zacharias Lebrecht Hienschens, Beklagten am andern, Gottfried Hienschens, Mitbeklagten am dritten, des zu Beobachtung der Gerechtsamen des Amtes Gräfenhaynichen verordneten Procuratoris communis fisci Mitbeklagten vierten Theils, Erkennen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen xc. zu Dero Appellationsgerichte anhero verordnete Präsident, Vice=Präsident und Räte vor Recht: Daß Mitbeklagter Procurator Fisci sich besser
als

als Fol. 5. horum geschehen, bey 5 Thlr. Strafe zu legitimiren schuldig.

Und dieweilen Mitbeklagter Gottfried Hienssch, auf die erhobene Klage geantwortet, und des Grundes derselben nicht allenthalben geständig, so ist derselbe den ihm über den 25. und 26sten Punct der Litis contestation deferirten Haupt = Eid, nach vorgehenden Klägers Eide vor Gefährde, zu schwören schuldig, ferner darauf, sowohl Beklagten und Mitbeklagten Procuratoris sive Einlassung halber zu beschehen was Recht ist. W. R. W.

Rationes decidendi.

Dieweilen das Lehns-Mandat und übrigen Chursächsischen Gesetze, welche von denen Ritter = und andern bey Churfürstlichen Lehns-Curien zur Lehn gehenden Lehngüthern disponiren, an sich nicht auf die feuda exigua et rustica appliciret werden können, da diese an sich ganz anderer Natur sind und mit Ritterdiensten nicht verdienet werden, auch in so ferne Mitbelehn-schaft und Lehnsbefolgung durch Gewohnheit bey ihnen eingeführet sind, dennoch moribus Saxoniae electoralis auf die Verabsäumung der Muthung und Lehnsbefolgung nicht mit Ver-lust

Lust des Lehns, sondern mit einer poena arbitria bestraft wird.

Hommel Rhapl. qu. obl. 485 et 578.

Carpzov P. II. Const. 45. def. 21 et 25.

Stryckii Exam. Jur. feud. Cap. XVII. qu. 19.

Struvii Synt. Jur. feud. Cap. X. §. IX. in fine

p. 389.

ibique cit. auct.

welches auch nach der Anzeige des Beamten zu Gräfenhainichen in dem Berichte fol. 16 b. fasc. I I di in solchem Amte gewöhnlich, überhaupt aber kein Vasalle seines Rechts absque sententia privatoria durch Resolutiones, und Rescripte Sächsischen Rechtens nach, vor verlustig erkläret werden kann, also die aus dem Churfürstlichen Geheimden Finanz-Collegio fol. 22. Vol. I. fol. 15 et 65. ergangenen Decisiv Rescripte um so weniger Jus inter partes machen können, da sie quaestionem juris und iura privatorum sogar in der Appellations-Instanz entschieden, Mitbeklagten Gottfried Hiensschen aber, ob er wohl jxt. fol. 26. des Amtes-Protocolls sub No. 55. die Mitbelehnenschaft an der andern von Beklagten besessenen halben Mannlehnhuse nach seines Vaters Absterben nicht aus-

ausdrücklich gemuthet, dennoch nach dem Lehn-
 briefe fol. 26. b. die *reciprocirliche* Mitbelehn-
 schafft zugestanden worden, also um so weniger
 der rigor des von Ritterlehen disponirenden
 Lehn-Rechts statt haben kann, also die Ent-
 scheidung des, wider obbenannte drey Mitbe-
 klagte übergebenen Vorbringens, (bey welchem
 die *cumulatio subjectiva propter connexitatem*
causae, welche, wenn drey besondere Klagen
 angestellet worden wären, gar nicht ohne äu-
 serste Verwirrung bey der Execution wegen
 solchenfalls ganz unvermeidlichen Wider-
 spruchs in Urtheilen *Separatim* versprochen wer-
 den können, um so mehr zu verstaten, da,
 ob schon *ex diversis causis* wider die drey Be-
 klagte agiret wird, dennoch *idem objectum*
litis, bey welchem sämtlicher drey Beklagter
facta concurriren, eingeklagt ist.

Rivin. Titl. V. Enunc. III. IV.

Carpz. libr. II. Resp. LIV.

Mencke Proc. Jur. disp. V. §. X.

Klägern auch nach dem Decrete fol. 12.
 hor. freygestanden, ein oder mehrere Vorbrin-
 gen zu übergeben, *praejudicialiter* und haupt-
 sächlich von Mitbeklagten's Eröffnung seines
 §. Ges

Gewissens ad No. 5. der Klage sub No. 25 et 26. Lit. contest. fol. 83 b. hor. abhänget, weil er seinen Consens in dem Kauf gegeben hat, Beklagter den Kauf bey dem ganz unstatthafften Widerspruch seiner Söhne fol. 11. Vol. I. und da die Acten fol. 1 et 10 b. Vol. all. wo er dem Amte den Kauf ganz unbedingt zur Confirmation vorgetragen, seiner nachher fol. 15. vorgegebenen und jeko exceptive vorgeschützten Bedingung gerade zu widersprochen, zu erfüllen schuldig, das Churfürstliche geheimde Finanz-Collegium aber bereits fol. 22. Vol. I. et fol. 65. Vol. II. die Concession, wann zuförderst der Widerspruch des Mitbelehnten removiret worden, ertheilen zu lassen, sich erkläret hat, auf den entgegengesetzten Fall aber das Suchen auf die Erfüllung des Kaufs und Ertheilung der Concession unstatthafft ist, deswegen aber auch das Erkenntniß wegen beyder letztern bis nach Ablegung des Eydes auszusetzen ist.

So ist 2c. 2c.

Dieses Urtheil ist in dem am 7ten Nov. 1795 und 29sten Dec. 1796 eröffneten höchsten Leuterungs- und resp. Oberleuterungs-Erkennnissen in allen bestätigt worden.

N o t a n d u m.

Daß diejenigen Urkunden, bey welchen nicht angegeben zu finden, woher selbige genommen sind, aus öffentlichen Acten mir mitgetheilet worden.

Die erste...
 die zweite...
 die dritte...
 die vierte...
 die fünfte...

101
 102
 103
 104
 105

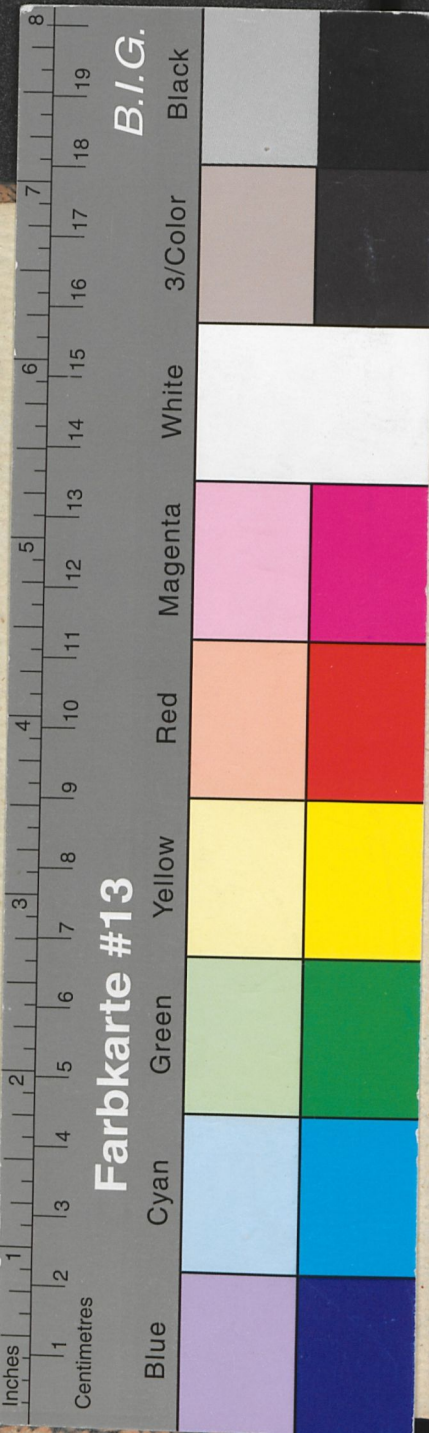


60080

A3 60080

(X226 T708)





Friedrich Nikolaus Zereners
beyder Rechte Kandidatens und Rechts-Consulentens
zu Dresden

Abhandlung
von
den Freygüthern,
deren Rechten und Freyheiten,
hauptsächlich
in Beziehung auf Chursachsen,
aus Urkunden erläutert.



Dresden,
bey Johann Samuel Verlach,
1797.